



Ergebnisprotokoll der 18. Sitzung der
Verbraucherschutzministerkonferenz
am 17. Juni 2022 in Weimar

Vorsitz:

Minister Dirk Adams

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung	6
TOP 8 Verbraucherinnen und Verbraucher vor Verpackungsärger und Preisirrtum schützen.....	14
TOP 9 und 13 Verbraucher stärken für ihre Rolle beim ökologischen Wandel: Elektroschrott vermeiden, reparieren statt neu kaufen – Reparaturbonus fördert nachhaltigen Umgang mit Ressourcen.....	15
TOP 10 Energiewende und Verbraucher/innenkompetenz – Einbindung der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Energiewende.....	17
TOP 11 Verbesserung der Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher über Antriebsbatterien von Elektrofahrzeugen.....	19
TOP 12 E-Mobilität lohnt sich – Bessere Informationen, Transparenz und Rechte rund um Abwicklung der Treibhausgasminderungs-Zertifikate („THG-Quote“).....	21
TOP 14 Nachhaltigkeit im Zivilrecht – Stellungnahme gegenüber der Justizministerkonferenz.....	23
TOP 15 Digitale Nachhaltigkeit.....	26
TOP 16 Neue Verbraucheragenda der Europäischen Kommission: Aktivitäten stärken durch Informationen zum Europäischen Verbrauchergipfel und zum Verbraucherbarometer	28
TOP 17 Europaweiten Verbraucherschutz verbessern - Einführung eines Europäischen Widerrufsbuttons	29
TOP 18 WTO-Abkommen über E-Commerce verbraucherfreundlich gestalten.....	31
TOP 19 Smart Toys – Daten- und verbraucherschützende Vorkehrungen für besonders schutzwürdige Verbraucher(innen).....	33
TOP 20 Verbraucherschutz für Seniorinnen und Senioren verbessern	34
TOP 21 Zielgerichtete Hilfe für vulnerable Verbrauchergruppen	35
TOP 22 Geflüchtete als vulnerable Verbrauchergruppe weiterhin unterstützen	37
TOP 23 Verbraucherschutz für Kinder und Jugendliche bei In-App-Käufen stärken	40
TOP 24 Immobilien-Teilverkauf regulieren: Besserer Schutz von Eigenheimbesitzern vor undurchsichtigen Verträgen	42
TOP 25 Faire und transparente Bankentgelte	44

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

TOP 26	Negativzinsen bei Girokonten	45
TOP 27	Schutz von Kleinanlegerinnen und -anlegern bei derivativen Finanzprodukten mit Basiswert virtuelle Wahrung (Payment-Token)	46
TOP 28	Schadigungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch Produkte des Grauen Kapitalmarktes beenden.....	47
TOP 29	Nachhaltige Finanzanlagen fur Kleinanlegerinnen und Kleinanleger starken	48
TOP 30	Handlungsbedarf bei der privaten Altersvorsorge	49
TOP 31	Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher im Bankensektor starken	50
TOP 32	Online-Werbung fur Finanzdienstleistungen verbraucher-gerecht regulieren	52
TOP 33	Resilienz von Verbraucherinnen und Verbrauchern starken - Verbraucherbildung im digitalen Zeitalter	54
TOP 34	Dark Patterns – Verbraucherrechte im digitalen Verbraucheralltag starken	55
TOP 35	Scoring, Profilbildung & Co. – Empfehlungen der Datenethikkommission umsetzen.....	56
TOP 36	Scoring durch Auskunfteien: Verbraucherinnen und Verbraucher vor Datenmissbrauch und Diskriminierung schutzen	57
TOP 37	Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwarmemarkt.....	58
TOP 38	Ablehnung von Wechselkunden im Energiemarkt.....	59
TOP 39	Einfuhrung unabhangiger Vergleichsinstrumente im Energiebereich	60
TOP 41	Verbraucherfreundliche Regelung der Vorkasse in der Reisebranche	62
TOP 42	Automatisierte Erstattung von Anspruchen nach der Fluggastrechte-VO (EG) 261/2004.....	63
TOP 43	Verbraucherfreundliches digitales Produkthaftungsrecht	65
TOP 44	Gefalschte Verbraucherbewertungen - Einfuhrung eines strafrechtlichen Verbots des gewerbsmaigen Handels mit Kundenbewertungen	66
TOP 45	Verbraucherrechte bei Mini- und Kurzzeitkrediten starken.....	68
TOP 46	Informationspflichten bei Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)	70
TOP 47	Voreingestellte Drittanbietersperre verpflichtend einfuhren.....	71

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

TOP 48	Irreführung durch kommerzielle Anbieter bei digitalen Behördendienstleistungen stoppen	72
TOP 49	Lebensmittelpreise stabilisieren - Verbraucherschutz stärken	74
TOP 51	Reduzierung der Lebensmittelverschwendung: Einführung einer gesetzlichen Überlassungspflicht des Einzelhandels für aus dem Verkauf genommene, aber einwandfreie Lebensmittel	76
TOP 52	Mehrwegalternativen für Außer-Haus-Verpflegung verbraucherfreundlich gestalten	78
TOP 53	Nationale Ernährungsstrategie	80
TOP 54	Ernährung für Kinder und Jugendliche - Marketing für Kinder (und Jugendliche) beschränken; Herstellung gesundheitsförderlicher Lebensmittel und ausgewogenen Konsum fördern	82
TOP 55	Bundesweiter Tag der Seniorenernährung.....	83
TOP 56	Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz – Realisierung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle	84
TOP 57	Überwachung des Online-Handels von Lebensmitteln.....	85
TOP 58	Food Fraud: Bericht über den Umsetzungsstand der Empfehlungen der BLAG	86
TOP 59	Forderung einer gesetzlichen Gesamtkonzeption für Transparenzregelungen	87
TOP 60	Verpflichtende Identitätsprüfung für den Onlinehandel mit Heimtieren.....	88
TOP 61	Energiekosten effektiv eindämmen – Verbraucherinnen und Verbraucher stärken.....	89
Anlagen	93
Anlage zu TOP 4 und TOP 5	Bericht der Vorsitzenden und Bericht über Umlaufbeschlussverfahren.....	94
Anlage zu TOP 6	Bericht des Bundes.....	97
Anlage zu TOP 8	Verbraucherinnen und Verbraucher vor Verpackungsräger und Preisirrtum schützen	100
Anlage zu TOP 13	Verbraucher stärken für ihre Rolle beim ökologischen Wandel	103
Anlage zu TOP 16	Neue Verbraucheragenda der Europäischen Kommission: Aktivitäten stärken durch Informationen zum Europäischen Verbrauchergipfel und zum Verbraucherbarometer	104
Anlage zu TOP 19	Smart Toys – Daten- und verbraucherschützende Vorkehrungen für besonders schutzwürdige Verbraucher(innen) treffen.....	106

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Anlage zu TOP 20	Verbraucherschutz für Seniorinnen und Senioren verbessern ..	108
Anlage zu TOP 25	Faire und transparente Bankentgelte	111
Anlage zu TOP 26	Negativzinsen bei Girokonten	114
Anlage zu TOP 27	Schutz vor Kleinanlegerinnen und –anlegern bei derivativen Finanzprodukten mit Basiswert virtuelle Währung (Payment- Token).....	116
Anlage zu TOP 28	Schädigungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch Produkte des Grauen Kapitalmarktes beenden.....	119
Anlage zu TOP 29	Nachhaltige Finanzanlagen für Kleinanlegerinnen und Kleinanleger stärken	122
Anlage zu TOP 33	Resilienz von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken - Verbraucherbildung im digitalen Zeitalter	124
Anlage zu TOP 34	Dark Patterns – Verbraucherrechte im digitalen Verbraucheralltag stärken	128
Anlage zu TOP 35	Scoring, Profilbildung & Co. – Empfehlungen der Datenethikkommission umsetzen.....	134
Anlage zu TOP 37	Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt..	138
Anlage zu TOP 38	Ablehnung von Wechselkunden im Energiemarkt.....	140
Anlage zu TOP 39	Einführung unabhängiger Vergleichsinstrumente im Energiebereich.....	142
Anlage zu TOP 41	Verbraucherfreundliche Regelung der Vorkasse in der Reisebranche.....	144
Anlage zu TOP 43	Verbraucherfreundliches digitales Produkthaftungsrecht	147
Anlage zu TOP 56	Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz – Realisierung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle	150

Tagesordnung

Eröffnung und Allgemeines

- TOP 1 **Begrüßung und Eröffnung**
- TOP 2 **Genehmigung der Tagesordnung**
- TOP 3 **Grüne Liste**
- TOP 4 **Bericht der Vorsitzenden (nur 18. VSMK)**
- TOP 5 **Bericht über Umlaufbeschlussverfahren**
- TOP 6 **Bericht des Bundes (nur 18. VSMK)**
- TOP 7 **Vorbereitung des Kaminesgesprächs (nur 14. ACK)**

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz / Nachhaltigkeit

- TOP 8 **Verbraucherinnen und Verbraucher vor Verpackungsräger
und Preisirrtum schützen**
Vorgang:
TOP 40 / 17. VSMK
TOP 50 / 15. VSMK
- TOP 9 **Elektroschrott vermeiden, reparieren statt neu kaufen – Re-
paraturbonus fördert nachhaltigen Umgang mit Ressourcen**
Vorgang:
TOP 12 / 17. VSMK
- TOP 10 **Energiewende und Verbraucher/innenkompetenz – Einbin-
dung der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Energie-
wende**
Vorgang:
VSMK UB 3/2020

- TOP 11 **Verbesserung der Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher über Antriebsbatterien von Elektrofahrzeugen**
- TOP 12 **E-Mobilität lohnt sich - Bessere Informationen, Transparenz und Rechte rund um Abwicklung der Treibhausgasminde-rungs-Zertifikate ("THG-Quote")**
- TOP 13 **Verbraucher stärken für ihre Rolle beim ökologischen Wan-del**
- TOP 14 **Nachhaltigkeit im Zivilrecht - Stellungnahme gegenüber der Justizministerkonferenz**
- TOP 15 **Digitale Nachhaltigkeit**

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz / Internationale Bezüge

- TOP 16 **Neue Verbraucheragenda der Europäischen Kommission: Aktivitäten stärken durch Informationen zum Europäischen Verbrauchergipfel und zum Verbraucherbarometer**
Vorgang:
TOP 8 / 17. VSMK
- TOP 17 **Europaweiten Verbraucherschutz verbessern - Einführung eines Europäischen Widerrufsbuttons**
- TOP 18 **WTO-Abkommen über E-Commerce verbraucherfreundlich gestalten**

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz / Besondere Verbrauchergruppen

- TOP 19 **Smart Toys – Daten- und verbraucherschützende Vorkehrun-gen für besonders schutzwürdige Verbraucher(innen)**
Vorgang:
TOP 26 / 17. VSMK
TOP 6 / 16. VSMK
TOP 17 / 15. VSMK

18. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 17. Juni 2022 in Weimar

- TOP 20** **Verbraucherschutz für Seniorinnen und Senioren verbessern**
Vorgang:
TOP 41 / 17. VSMK
- TOP 21** **Zielgerichtete Hilfe für vulnerable Verbrauchergruppen**
Vorgang:
TOP 43 / 17. VSMK
- TOP 22** **Geflüchtete als vulnerable Verbrauchergruppe weiterhin unterstützen**
Vorgang:
TOP 58 / 12. VSMK
- TOP 23** **Verbraucherschutz für Kinder und Jugendliche bei In-App-Käufen stärken**
- TOP 24** **Immobilien-Teilverkauf regulieren: Besserer Schutz von Eigenheimbesitzern vor undurchsichtigen Verträgen**

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz / Finanzbereich

- TOP 25** **Faire und transparente Bankentgelte**
Vorgang:
TOP 31 / 17. VSMK
- TOP 26** **Negativzinsen bei Girokonten**
Vorgang:
TOP 32 / 17. VSMK
VSMK UB 9/2020
TOP 26 / 13. VSMK
- TOP 27** **Schutz von Kleinanlegerinnen und -anlegern bei derivativen Finanzprodukten mit Basiswert virtuelle Währung (Payment-Token)**
Vorgang:
TOP 33 / 17. VSMK
TOP 25 / 15. VSMK
- TOP 28** **Schädigungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch Produkte des Grauen Kapitalmarktes beenden**
Vorgang:

18. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 17. Juni 2022 in Weimar

TOP 34 / 17. VSMK
TOP 25 / 15. VSMK

TOP 29 Nachhaltige Finanzanlagen für Kleinanlegerinnen und Kleinanleger stärken

Vorgang:
TOP 35 / 17. VSMK

TOP 30 Handlungsbedarf bei der privaten Altersvorsorge

Vorgang:
TOP 23 / 6. VSMK
TOP 16 / 7. VSMK
TOP 23 / 8. VSMK
TOP 45 / 11. VSMK
TOP 47 / 12. VSMK
TOP 31 / 13. VSMK
TOP 14 / 14. VSMK

TOP 31 Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher im Bankensektor stärken

Vorgang:
TOP 32 / 17. VSMK

TOP 32 Online-Werbung für Finanzdienstleistungen verbraucherrecht regulieren

Vorgang:
TOP 60 / 17. VSMK

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz / Daten und Digitalisierung

TOP 33 Resilienz von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken – Verbraucherbildung im digitalen Zeitalter

Vorgang:
TOP 15 / 17. VSMK
TOP 60 / 14. VSMK

TOP 34 Dark Patterns – Verbraucherrechte im digitalen Verbraucheralltag stärken

Vorgang:
TOP 27 / 17. VSMK

TOP 35 Scoring, Profilbildung & Co. – Empfehlungen der Datenethikkommission umsetzen

18. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 17. Juni 2022 in Weimar

Vorgang:
TOP 25 / 17. VSMK
TOP 10 / 15. VSMK

TOP 36 Scoring durch Auskunfteien: Verbraucherinnen und Verbraucher vor Datenmissbrauch und Diskriminierung schützen

Vorgang:
TOP 25 / 17. VSMK
TOP 10 / 15. VSMK
TOP 44 / 14. VSMK

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz / Allgemeines

TOP 37 Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt

Vorgang:
TOP 19 / 17. VSMK
LAV UB 1/2021
VSMK UB 8/2020
TOP 21 / 15. VSMK
TOP 28 / 14. VSMK
TOP 57 / 13. VSMK

TOP 38 Ablehnung von Wechselkunden im Energiemarkt

Vorgang:
TOP 22 / 17. VSMK

TOP 39 Einführung unabhängiger Vergleichsinstrumente im Energiebereich

Vorgang:
TOP 10 / 16. VSMK
TOP 22 / 15. VSMK
TOP 38 / 14. VSMK
TOP 12 / 36. LAV

TOP 40 Mit mehr Transparenz den Verbraucherschutz auf dem Energieversorgermarkt verbessern | zurückgezogen

TOP 41 Verbraucherfreundliche Regelung der Vorkasse in der Reisebranche

Vorgang:
TOP 9 / 17. VSMK
TOP 39 / 14. VSMK

- TOP 42** **Automatisierte Erstattung von Ansprüchen nach der Fluggastrechte-VO (EG) 261/2004**
Vorgang:
TOP 29 / 15. VSMK
- TOP 43** **Verbraucherfreundliches digitales Produkthaftungsrecht**
Vorgang:
TOP 39 / 17. VSMK
- TOP 44** **Gefälschte Verbraucherbewertungen - Einführung eines strafrechtlichen Verbots des gewerbsmäßigen Handels mit Kundenbewertungen**
- TOP 45** **Verbraucherrechte bei Mini- und Kurzzeitkrediten stärken**
- TOP 46** **Informationspflicht bei Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)**
- TOP 47** **Voreingestellte Drittanbietersperre verpflichtend einführen**
- TOP 48** **Irreführung durch kommerzielle Anbieter bei digitalen Behördendienstleistungen stoppen**
- TOP 49** **Lebensmittelpreise senken – Verbraucherschutz stärken**

Ernährung

- TOP 50** **Lebensmittelrettung stärken | zurückgezogen**
- TOP 51** **Reduzierung der Lebensmittelverschwendung: Einführung einer gesetzlichen Überlassungspflicht des Einzelhandels für aus dem Verkauf genommene, aber einwandfreie Lebensmittel**
Vorgang:
TOP 41 / 15. VSMK
TOP 42 / 15. VSMK

18. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 17. Juni 2022 in Weimar

- TOP 52** **Mehrwegalternativen für Außer-Haus-Verpflegung verbraucherfreundlich gestalten**
- TOP 53** **Nationale Ernährungsstrategie**
- TOP 54** **Ernährung für Kinder und Jugendliche – Marketing für Kinder (und Jugendliche) beschränken; Herstellung gesundheitsförderlicher Lebensmittel und ausgewogenen Konsum fördern**
Vorgang:
TOP 22 / 37. LAV
TOP 23 / 37. LAV
TOP 12 / 39. LAV
- TOP 55** **Bundesweiter Tag der Seniorenernährung**
Vorgang:
TOP 11 / 39. LAV

Gesundheitlicher Verbraucherschutz

- TOP 56** **Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz – Realisierung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle**
Vorgang:
TOP 20 / 39. LAV
TOP 49 / 17. VSMK
TOP 12 / 37. LAV
TOP 32 / 36. LAV
TOP 45 / 15. VSMK
TOP 20 / 33. LAV
TOP 22 / 32. LAV
TOP 11 / 31. LAV
TOP 11 / 30. LAV
TOP 14 / 28. LAV
TOP 32 / 26. LAV
TOP 18 / 25. LAV
LAV UB 4/2020
- TOP 57** **Überwachung des Online-Handels von Lebensmitteln**
Vorgang:
TOP 17 / 39. LAV
TOP 15 / 38. LAV
TOP 51 / 17. VSMK

18. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 17. Juni 2022 in Weimar

TOP 58 Food Fraud: Bericht über den Umsetzungsstand der Empfehlungen der BLAG

Vorgang:
3. Fachtagung Food Fraud
TOP 52 / 14. VSMK

TOP 59 Forderung einer gesetzlichen Gesamtkonzeption für Transparenzregelungen

Vorgang:
TOP 44 / 15. VSMK
TOP 56 / 14. VSMK
TOP 14 / 11. VSMK
TOP 12 / 9. VSMK
TOP 7 / 8. VSMK
VSMK UB 6/2012
TOP 7 / 7. VSMK
TOP 3 / Sonder-VSMK 19.05.2011
TOP 8 / 6. VSMK
TOP 27 / 26. LAV
TOP 20 / 25. LAV
TOP 19 / 21. LAV
TOP 20 / 20. LAV
TOP 21 / 19. LAV
TOP 8 / 17. LAV

Tiergesundheit/Tierseuchen/Tierschutz

TOP 60 Verpflichtende Identitätsprüfung für den Onlinehandel mit Heimtieren

Verfristet angemeldete Tagesordnungspunkte

TOP 61 Energiepreise effektiv eindämmen

TOP 8 **Verbraucherinnen und Verbraucher vor Verpackungsräger
und Preisirrtum schützen**

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 9 und 13 Verbraucher stärken für ihre Rolle beim ökologischen Wandel: Elektroschrott vermeiden, reparieren statt neu kaufen – Reparaturbonus fördert nachhaltigen Umgang mit Ressourcen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die Maßnahmen des europäischen Green Deal für Verbraucherinnen und Verbraucher das Angebot an tatsächlich nachhaltigeren Produkten verbessern können. Wichtige Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sind dabei insbesondere Angaben zur Langlebigkeit und Reparierbarkeit von Produkten sowie über die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Herstellung und Lieferung. Sie dienen dem Ziel, mehr Nachhaltigkeit im Umgang mit defekten Haushaltselektrogeräten oder Mobiltelefonen und damit eine Ressourcenschonung und weniger Elektroschrott zu erreichen. Sie begrüßen in diesem Zusammenhang den Beschluss der 97. Umweltministerkonferenz zu TOP 23, der sich für eine Verlängerung der Nutzungsdauer von Produkten – insbesondere Elektrogeräten – ausspricht und den Bund um Prüfung und Verbesserung derjenigen Rahmenbedingungen bittet, die einer verlängerten Nutzungsdauer von Produkten derzeit entgegenstehen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder haben den Bericht des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz über den in 2021 aufgelegten „Thüringer Reparaturbonus“ mit großem Interesse verfolgt. Dieses Programm sah und sieht aktuell erneut vor, dass Thüringerinnen und Thüringer, die ein defektes Haushaltselektrogerät reparieren lassen, auf Antrag die Hälfte der Reparaturkosten erstattet bekommen – bis maximal 100 Euro pro Person und Kalenderjahr. Sie verweisen auch auf den im April 2022 flächendeckend in der Republik Österreich eingeführten Reparaturbonus.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen darauf hin, dass die ökologische Transformation einer Konsumgesellschaft starke Impulse braucht, um bei Verbraucherinnen und Verbrauchern jahrelange Konsummuster zu ändern. Preisgesteuerte Impulse, die über alle Gesellschaftsschichten gleichermaßen wirken, können in der Regel solche Wirkungen entfalten. Auch Förderprogramme mit einem angemessen langen Förderzeitraum können als Anreiz geeignet sein, Verbraucherinnen und Verbraucher zu entlasten und ihr

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Konsumverhalten nachhaltig ökologischer auszurichten. Der Reparaturbonus kann grundsätzlich als eine Möglichkeit gesehen werden, flankierend zur effektiven Durchsetzung der Herstellerverantwortung die längere Nutzung von Produkten zu fördern und so zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise beizutragen. Auch gezielte Maßnahmen der Verbraucherbildung und -information könnten hier Wirkung erzielen. Ferner könnte eine Senkung der Mehrwertsteuer für Reparaturleistungen und – ähnlich wie in Österreich – die Absetzbarkeit der Reparaturkosten von der Einkommenssteuer als Anreiz geeignet sein. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz daher zu prüfen, wie Verbraucherinnen und Verbraucher unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte angeregt und unterstützt werden können, Produkte – insbesondere Elektrogeräte – länger zu nutzen.

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind – auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse einer vom vzbv im November 2021 veranlassten Umfrage – der Auffassung, dass ein Recht auf Reparatur mit einem aussagekräftigen Reparaturindex flankiert werden sollte. Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz wird daher gebeten – unabhängig von den Bemühungen um einen europäischen Reparaturindex – auch einen deutschlandweiten Reparaturindex zu prüfen, damit Verbraucherinnen und Verbrauchern möglichst schnell eine Entscheidungshilfe für die Einschätzung der Reparierbarkeit eines Produkts zur Verfügung steht.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, auf der nächsten VSMK über die Ergebnisse der Prüfungen und die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 10 **Energiewende und Verbraucher/innenkompetenz – Einbindung der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Energiewende**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder begrüßen die Ziele der Bundesregierung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu forcieren und damit voranzubringen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder haben sich mit der Frage befasst, ob die Anreize für Verbraucherinnen und Verbraucher – unabhängig von deren Kaufkraft – mit einer Nutzung Erneuerbarer Energien sowie durch Energieeinsparungen die Ziele der Energiewende zu fördern, ausreichend sind. Sie erkennen insoweit Potentiale, dass Verbraucherinnen und Verbraucher durch eine systematische, technisch optimierte Nutzung aller Dach- und womöglich auch Fassadenflächen für Photovoltaik oder auch Solarthermie an einem Mietshaus oder Eigenheim profitieren.
3. Für eine weitere Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien am Energieverbrauch privater Haushalte bittet die Verbraucherschutzministerkonferenz die Bundesregierung insbesondere um Prüfung folgender Maßnahmen:
 - Aufstockung der Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude (EBW).
 - Kostenübernahme für vorbereitende Maßnahmen und Planungen zur Umstellung von Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen auf Heizungsanlagen mit regenerativen Energiequellen.
 - Förderung von Maßnahmen der Sektorkopplung für private Haushalte in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität.
 - Teilhabe privater Haushalte ohne Wohneigentum an der Energiewende durch Lockerungen der räumlichen Begrenzung und Vereinfachungen beim Mieterstrom sowie Erleichterungen der Nutzung von Mieterstrom durch Dritte für die E-Mobilität.
 - Förderung und Erleichterung der Verwendung von Stecker-Solargeräten für Mieterinnen und Mieter.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

- Förderung des Austauschs von verbrauchsintensiven Haushaltsgeräten insbesondere dort, wo die Herstellung, Lieferung und Nutzung eines verbrauchsärmeren Gerätes die Energiebilanz verbessern würde.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung außerdem intensiver zu prüfen, welche weiteren Anreize insbesondere bei Haushalten mit geringerem Einkommen gesetzt werden können, um tatsächlich alle Verbraucherinnen und Verbraucher in der Energiewende auf Grundlage des Ausbaus der Erneuerbaren Energien einzubinden.
 5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder bitten die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz auf der nächsten VSMK über die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 11 **Verbesserung der Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher über Antriebsbatterien von Elektrofahrzeugen**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder begrüßen die wachsende Nachfrage nach Elektrofahrzeugen. Die Nutzung dieser Fahrzeuge stellt einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele im Mobilitätsbereich und zur Reduzierung der Luftverschmutzung dar. Für die Zielerreichung ist es von zentraler Bedeutung, dass der Strom aus erneuerbaren Energiequellen stammt.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder betonen, dass für eine Entscheidungsfindung der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Anschaffung eines Elektrofahrzeugs geeignete und verlässliche Informationen über die relevanten Parameter der Antriebsbatterien von Elektrofahrzeugen, insbesondere zu den Fragen der Leistungsfähigkeit, Haltbarkeit, CO₂-Bilanz, Sicherheit und die Entsorgung sowie Recyclefähigkeit essentiell wichtig sind.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder begrüßen in diesem Zusammenhang, dass in dem Vorschlag der EU-Kommission vom 10. Dezember 2020 für eine Verordnung über Batterien und Altbatterien (COM -2020- 798 final) Regelungen zu Nachhaltigkeits-, Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen für Batterien sowie die Einführung eines Batteriepasses vorgesehen sind.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder erachten es für wichtig, dass der Batteriepass den Bedürfnissen zur schnellen und nachvollziehbaren Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die relevanten Parameter der Produktion und Entsorgung von Antriebsbatterien ausreichend Rechnung trägt. Die Informationen müssen auch für technische Laien gut verständlich sein und den Verbraucherinnen und Verbrauchern einen für ihre Kaufentscheidung problemlosen Produktvergleich ermöglichen. Die VSMK bittet die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass der Verordnungsvorschlag zum Batteriepass diesem An-

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

spruch gerecht wird und erforderlichenfalls um weitere geeignete Informationspflichten (z.B. in Form eines aussagekräftigen und leicht verständlichen Labels) ergänzt wird.

5. Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass Verbraucherinnen und Verbraucher sich auch nach einem Kauf jederzeit über den Zustand der Batterie informieren können sollten. Das Funktionieren eines größer werdenden Gebrauchtwagenmarkes für Elektrofahrzeuge setzt eine verlässliche technische Prüfung des Batteriezustands durch den TÜV, Werkstätten und Kfz-Sachverständige voraus. Die VSMK bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie Hersteller von Elektrofahrzeugen und Batterien dazu verpflichtet werden können, die Verbraucherinnen und Verbraucher, das Kraftfahrzeuggewerbe und technische Prüfstellen über die hierfür benötigten Parameter zu informieren.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder bitten die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, auf der nächsten VSMK über die geplanten und durchgeführten Maßnahmen zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 12 **E-Mobilität lohnt sich – Bessere Informationen, Transparenz und Rechte rund um Abwicklung der Treibhausgasminderungs-Zertifikate („THG-Quote“)**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erkennen an, dass immer mehr Menschen nachhaltiger konsumieren und mit ihrem Mobilitätsverhalten ihren Beitrag zu einer nachhaltigen Lebens- und Wirtschaftsweise leisten wollen. Mit dem Umstieg auf elektrische Fahrzeuge leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von klimaschädlichen Treibhausgasen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die Nutzung elektrisch angetriebener Fahrzeuge ein wichtiger Teil der Energiewende im Verkehr ist. Daher ist es folgerichtig, dass der Umstieg von Verbrennerfahrzeugen zu E-Fahrzeugen – die Nutzung elektrischen Stroms für die Elektromobilität – finanziell gefördert wird (Treibhausgasminderungsquote – THG-Quote, E-Auto-Umweltbonus, Innovationsprämie, Befreiung bzw. Reduzierung der Kfz-Steuer).
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote seit Jahresbeginn 2022 von der Anrechnung der Treibhausgaseinsparungen profitieren können. Die Nutzung elektrischen Stroms für Straßenfahrzeuge zur Personenbeförderung ermöglicht seit Jahresbeginn 2022 die Teilnahme am Handel mit Verschmutzungsrechten mit der durch das Umweltbundesamt jährlich festgelegten THG-Quote. Die generelle Möglichkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher, hierbei zwischen verschiedenen Vergütungsmodellen (fester Erlös, spekulierender Gewinn, Spende etc.) wählen zu können, wird als positiv erachtet.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder vermissen allerdings, dass Verbraucherinnen und Verbraucher durch entsprechende - möglichst bei Kaufverhandlungen oder der Zulassung des Fahrzeugs verpflichtend zu erteilende - Informationen in ihrem Wunsch zur Geltendmachung der THG-Zertifikate unterstützt werden. Die Abwicklung der THG-Zertifikate für Privatpersonen sollte niedrigschwellig, transparent und einfach sein.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund zu prüfen, wie eine verpflichtende Information beim Kauf oder der Zulassung von E-Fahrzeugen geregelt werden kann. Darüber hinaus wird um Prüfung gebeten, ob, und wenn ja, wie ein möglicher Erstattungsausfall für Verbraucherinnen und Verbraucher beim Verkauf der THG-Zertifikate über zwischengeschaltete Händler („Broker“), die die Anrechnung der THG-Zertifikate abwickeln, vermieden werden kann.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, im Rahmen der Herbst-LAV 2023 zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

TOP 14 Nachhaltigkeits im Zivilrecht – Stellungnahme gegenüber der Justizministerkonferenz

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder danken der Justizministerkonferenz für die Empfehlungen und den Bericht zur „Nachhaltigkeit im Zivilrecht“.
2. Die Überlegungen der Justizministerkonferenz stellen eine wertvolle Grundlage dar für eine Weiterentwicklung rechtlicher Instrumente zur Förderung der Nachhaltigkeit und Langlebigkeit von Konsumgütern. Zu begrüßen ist, dass die Justizministerkonferenz hierfür zivilrechtliche Steuerungsmöglichkeiten im Bereich der kaufrechtlichen Gewährleistung, bei der Gestaltung von Informationspflichten und durch Ansprüche zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Produktdesignvorgaben sieht.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder möchten daher das Angebot zum Austausch über die Thematik aufgreifen und schlagen vor, dass Vertreter von Arbeitsgremien der beteiligten Fachministerkonferenzen noch im Jahr 2022 zu einem Gespräch auf Fachebene zusammenkommen. Eine zeitnahe Terminierung wird angesichts der fortschreitenden Entwicklungen auf Ebene der Europäischen Union zum Recht auf Reparatur sowie des jüngst beschlossenen Richtlinienvorschlags zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU (COM -2022- 143 final) für notwendig erachtet. Dabei sollte auch erwogen werden, Vertreter aus Arbeitsgremien der Umweltministerkonferenz einzubeziehen. Für die Verbraucherschutzministerkonferenz steht die Arbeitsgruppe Wirtschaftlicher Verbraucherschutz als Ansprechpartner zur Verfügung.
4. Aus Sicht der Verbraucherschutzministerkonferenz sollten auch unter Einbeziehung der in der Konsultation der Europäischen Kommission „Nachhaltiger Konsum von Waren - Förderung des Rechts auf Reparatur und Wiederverwendung“ angesprochenen Gestaltungsoptionen insbesondere folgende Aspekte in die weiteren Überlegungen einfließen und Gegenstand des ressortübergreifenden Austauschs sein:
 - a) Eine produktgruppenbezogene Erweiterung des Gewährleistungszeitraums auf drei Jahre würde zwar eine umwelt- und verbraucherpolitische Verbesserung darstellen, jedoch kann es bei bestimmten langlebigen Produkten auch

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

über den Zeitraum von drei Jahren hinaus noch ein Bedürfnis für Gewährleistungsansprüche bei vorzeitigem Verschleiß und Funktionsverlust geben. Der Einwand der Länderarbeitsgruppe „Nachhaltigkeit im Zivilrecht“, dass bei zunehmender Gewährleistungsdauer die Aufklärung der Fehlerursache erschwert sei und Missbrauchsanreize geschaffen würden, ist nicht von der Hand zu weisen. Allerdings zeigt die Rechtsprechung zur Gewährleistung bei Gebrauchtwagen, dass auch bei länger in Gebrauch stehenden Produkten eine praxistaugliche Abgrenzung der Verschleißursachen möglich sein kann. Außerdem könnte durch eine Abstufung der Gewährleistungsrechte, beispielsweise durch Ausschluss des Rücktrittsrechts und Einschränkung des Wahlrechts in Bezug auf die Art der Nacherfüllung nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne, einem Missbrauch vorgebeugt werden. Im Übrigen wird zu berücksichtigen sein, dass die Gestaltung der anfänglichen Beweislastumkehr die Effektivität und Durchsetzbarkeit der Gewährleistungsrechte beeinflusst.

- b) Bei der Diskussion über das Verhältnis zwischen Reparatur und Ersatzlieferung in der kaufrechtlichen Gewährleistung sollten verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten geprüft werden, die unter anderem auch den Zeitpunkt des Auftretens des Mangels berücksichtigen könnten. Außerdem sollten Kompensationsmaßnahmen einbezogen werden, wenn beispielsweise die Reparatur längere Zeit in Anspruch nimmt oder nach Reparatur ein erheblicher Wertverlust verbleibt. Auch könnte mit einer gesetzlichen Verankerung der Möglichkeit der Selbstvornahme ein Anreiz für Reparaturen geschaffen werden.
 - c) Im Zusammenhang mit der Einführung eines Rechts auf Reparatur stellt der von der Justizministerkonferenz angeführte zivilrechtliche Mechanismus zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Produktdesignvorgaben einen wichtigen Ausgangspunkt der notwendigen Überlegungen dar. Aus Sicht der Verbraucherschutzministerkonferenz müssen jedoch auch weiterführende Ansätze in die Diskussion einbezogen werden, da ohne ein Mindestangebot an Reparaturdienstleistungen die Gefahr besteht, dass das Recht auf Reparatur in der Praxis leerläuft. Ein gewisses Reparaturangebot muss bereits auf Grund der kaufrechtlichen Gewährleistung vorgehalten werden. Daran könnte hier angeknüpft werden, ohne dass es der Einrichtung grundlegend neuer Strukturen bedürfte.
5. Das Vorsitzland wird gebeten, diesen Beschluss der Justizministerkonferenz und der Umweltministerkonferenz zu übermitteln.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 17. Juni 2022 in Weimar

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 15

Digitale Nachhaltigkeit

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bekennen sich zu den 2015 im Rahmen der Agenda 2030 verabschiedeten 17 globalen Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals), insbesondere zu dem im Entwicklungsziel 12 verankerten Prinzip der nachhaltigen Produktions- und Konsummuster. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder heben hervor, dass dieses Ziel auch Beachtung im Bereich der digitalen Welt finden sollte. Die Digitalisierung erleichtert vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern ihren Alltag. Jedoch wird das Potenzial, das die Digitalisierung für die Verbraucherinnen und Verbraucher mit sich bringt, mit Blick auf die Nachhaltigkeit nicht immer umfassend ausgenutzt.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass der Bund wichtige Schritte unternommen hat, um das Thema der nachhaltigen Entwicklung auch im Bereich des Verbraucherschutzes voranzubringen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund im Bereich des digitalen Angebotes das Prinzip der Nachhaltigkeit mehr zu beachten. Sie betonen, dass das Prinzip der Datensparsamkeit bei Gesetzesvorhaben sowohl auch europäischer wie auch nationaler Ebene berücksichtigt werden sollte, um einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Energieressourcen zu gewährleisten.
3. Des Weiteren weisen die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder darauf hin, dass der Betrieb digitaler Infrastrukturen, insbesondere aber auch die Produktion der entsprechenden Geräte, nachhaltiger gestaltet werden sollte. Durch die ständige Weiterentwicklung in der digitalen Welt werden Dienste, neue Geräte und Anwendungen geschaffen, die einen enormen Ressourcenverbrauch in Hinblick auf Rohstoffe und Energie auch in der Peripherie auslösen. Ebenso sollte die Nachhaltigkeit der Lieferketten dabei betrachtet werden.

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die Reparierbarkeit und längere Nutzbarkeit der entsprechenden Geräte sowie die Erhöhung der Energieeffizienz der Produktions- und Nutzungs-

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

ketten durch gezielte Maßnahmen zu stärken. Ferner bitten sie den Bund, auf Verordnungsvorhaben im Bereich der EU-Ökodesign-Richtlinie entsprechend einzuwirken.

4. Ferner heben die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder hervor, dass auch die Softwareprodukte nachhaltig und auf Energiesparsamkeit sowie Langlebigkeit ausgelegt sein sollten. Den Verbraucherinnen und Verbrauchern sollten langfristig Software-Updates für ihre Geräte zur Verfügung gestellt werden. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen in diesem Zusammenhang das zum 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (BR-Drs. 60/21) mit Blick auf die Aktualisierungspflicht für Software-Produkte. Darüber hinaus bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund zu prüfen, ob auch die Hersteller verpflichtet werden können.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um die Entwicklung einer Informationskampagne, die das Thema digitale Nachhaltigkeit mit den unterschiedlichen Bereichen beinhaltet und Verbraucherinnen und Verbraucher umfassend über die digitale Nachhaltigkeit aufklärt, so dass sie bewusste Kauf- und Konsumententscheidungen treffen können.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, auf der 19. VSMK über die Ergebnisse der erbetenen Prüfungen sowie die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen schriftlich zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 16

**Neue Verbraucheragenda der Europäischen Kommission:
Aktivitäten stärken durch Informationen zum Europäischen
Verbrauchergipfel und zum Verbraucherbarometer**

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 17 **Europaweiten Verbraucherschutz verbessern - Einführung
eines Europäischen Widerrufsbuttons**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen die Einführung der verbraucherschützenden Regelungen zur Kündigung von Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr durch das Gesetz für faire Verbraucherverträge. Durch den ab dem 1. Juli 2022 geltenden § 312k BGB wird die ordentliche und außerordentliche Kündigung von Dauerschuldverhältnissen im Internet für Verbraucherinnen und Verbraucher künftig erheblich erleichtert. Die gesetzlichen Regelungen zum sogenannten „Kündigungsbutton“ beseitigen damit die bisher bestehenden Defizite in Bezug auf Transparenz, Rechtssicherheit und Rechtsdurchsetzbarkeit im Kündigungsprozess.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass bei Fernabsatzverträgen und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen für die Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechts eine entsprechende verpflichtende Button-Regelung bislang nicht besteht. Sie erachten angesichts der gleichen Schutzbedürftigkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher die bisher nur optionale Regelung eines elektronischen Widerrufs als unzureichend.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen den Vorschlag der EU-Kommission, eine Button-Lösung für elektronisch geschlossene Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen einzuführen. Sie halten diese rein sektorspezifische und vom Anwendungsbereich nur auf elektronisch geschlossene Fernabsatzverträge gerichtete Lösung jedoch für nicht ausreichend. Daher bitten sie die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene und nach dem Vorbild des § 312k BGB für die verpflichtende Einführung eines sektorübergreifenden elektronischen Widerrufsbuttons einzusetzen. Als Alternative sollte für nicht elektronisch geschlossene Fernabsatzverträge und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen eine gesetzliche Verpflichtung der Unternehmen geprüft werden, mit der Widerrufsbelehrung eine E-Mail-Adresse für einen Widerruf anzugeben und den eingegangenen Widerruf unverzüglich in Textform zu bestätigen.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

4. Die Bundesregierung wird gebeten, der 19. VSMK über das Ergebnis der Prüfung und die ergriffenen Maßnahmen zu den Ziffern 2 und 3 schriftlich zu berichten.

Der Beschluss wurde ohne Gegenstimmen gefasst.

TOP 18

WTO-Abkommen über E-Commerce verbraucherfreundlich gestalten

Beschluss:

1. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen in dem Handelsabkommen über E-Commerce, welches gegenwärtig von den Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) ausgehandelt wird, ein wichtiges Instrument um die Digitalisierung in Europa und weltweit zu gestalten. Das Abkommen regelt nicht nur den Onlinehandel im engeren Sinne, sondern etwa auch Telekommunikationsdienste, Werbung, den Zugang zu Online-Plattformen und Fragen der KI-Regulierung im Allgemeinen.
2. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder sind der Überzeugung, dass die europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher von einem hohen Verbraucher- und Datenschutzniveau in den multilateralen Abkommen der WTO profitieren können. Für digitale Geschäftsmodelle und Anwendungen künstlicher Intelligenz darf es daher keine Ausnahmen von den Standards geben, die in den vergangenen Jahren in der Europäischen Union etabliert wurden oder aktuell mit dem Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act) sowie der KI-Verordnung angestrebt werden.
3. Erste Entwürfe des Abkommens zeigen, dass die behördlich angeordnete Offenlegung von Quellcodes und Algorithmen Gegenstand der Verhandlungen ist. Ein Verbot dieses Regulierungsinstrumentes würde Behörden erheblich daran hindern, zu kontrollieren, ob die Datensicherheit und Rechtmäßigkeit von digitalen Diensten gewährleistet ist und sollte daher nicht Teil des Abkommens werden.
4. Weiterhin besteht die Gefahr, dass der Ausschluss von Datenlokalisierungsbestimmungen der Speicherung hochsensibler Daten – wie beispielsweise personenbezogener Gesundheits- und Finanzdaten – auf europäischen Servern entgegenseht. Im Falle der Speicherung sensibler Daten im Ausland ist es nationalen Aufsichtsbehörden nur schwer möglich zu überprüfen, wie sicher diese Daten gespeichert werden und wer und zu welchem Zweck darauf Zugriff erhält. Die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung wäre kaum mehr durchsetzbar.
5. Schließlich könnte das Abkommen einen Haftungsausschluss von Plattformbetreibern für die Inhalte ihrer Plattformen verankern. Die fatalen Auswirkungen einer Verbreitung von Falschnachrichten, Gewalt oder Diskriminierung hätte für die

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Plattformen keine rechtlichen Konsequenzen mehr. Damit würden die Ziele des Gesetzes über digitale Dienste verfehlt.

6. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder erinnern an die Beschlüsse TOP 61 und TOP 62 der 12. VSMK über die Wirtschafts- und Investitionsabkommen mit den USA (TTIP) und Kanada (CETA) und bitten die Bundesregierung auf eine größtmögliche Transparenz der Verhandlungen hinzuwirken. Sie fordern die Bundesregierung auf, sie über den Stand und die Ergebnisse der Verhandlungen weiter zu unterrichten. Sie bitten die Bundesregierung im Rahmen der weiteren Verhandlungen sicherzustellen, dass durch das Abkommen das Recht der Vertragsparteien zur Gesetzgebung und Regulierung nicht beeinträchtigt wird. Nur so kann die notwendige Transparenz hergestellt sowie Vertrauen und Akzeptanz für das Abkommen gewonnen werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 19

Smart Toys – Daten- und verbraucherschützende Vorkehrungen für besonders schutzwürdige Verbraucher(innen)

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 20 Verbraucherschutz für Seniorinnen und Senioren verbessern

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 21

Zielgerichtete Hilfe für vulnerable Verbrauchergruppen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder danken der Bundesregierung für den Bericht „TOP 19: Zielgerichtete Hilfe für vulnerable Verbrauchergruppen“ an die 38. LAV. Sie bedauern jedoch, dass nicht alle Fragen der 17. VSMK abschließend beantwortet werden konnten.
2. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung um regelmäßige Auskunft über den Stand der Neuausrichtung der unabhängigen Patientenberatung. Sie regen erneut an, die Organisation in Form einer Stiftung zu prüfen und auf eine größere Bekanntheit und Wirksamkeit der Patientenberatung hinzuwirken.
3. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder blicken mit Sorge auf die finanzielle Belastung der Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund steigender Energiepreise. Insbesondere geben einkommensschwache Haushalte einen höheren Anteil ihres monatlichen Nettoeinkommens für Energie aus und sind somit von Preissteigerungen besonders stark betroffen. Um Verbraucherinnen und Verbraucher langfristig besser vor Energiearmut und Versorgungssperren zu schützen, wird die Bundesregierung gebeten, die verstärkte Förderung von sozialarbeiterischen und juristischen Hilfs- und Beratungsangeboten wie zum Beispiel Energieberatungsstellen, Budgetberatungsstellen, Energiekostenberatungs- oder Energiesicherungsstellen zu prüfen.
4. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen in einer guten Datenlage die Voraussetzung für eine evidenzbasierte, zielgerichtete Politik zum Schutz vulnerabler Verbrauchergruppen. Hinsichtlich der Erfassung von Überschuldungsgründen bestätigte die Bundesregierung unter TOP 19 / 38. LAV, dass eine Berücksichtigung von Energie- und Mietschulden sinnvoll wäre. Dies sei jedoch im Rahmen des geltenden Überschuldungsstatistikgesetzes nicht möglich. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung daher eine Überarbeitung des Überschuldungsstatistikgesetzes zu prüfen.
5. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen weiterhin einen hohen Bedarf an aufsuchenden Beratungs- und Informationsangeboten für Verbraucherinnen und Verbraucher, die aus strukturellen

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

oder persönlichen Gründen keinen Zugang zu den vorherrschenden ortsgebundenen oder digitalen Angeboten des Verbraucherschutzes haben. Sie bitten den Bund, die Entwicklung und Fortführung von Maßnahmen des aufsuchenden Verbraucherschutzes in städtischen Quartieren und im ländlichen Raum zu prüfen.

6. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung der kommenden LAV über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten. Das VSMK-Vorsitzland wird gebeten, diesen Beschluss mit der Bitte um Stellungnahme an die Arbeits- und Sozialministerkonferenz zu übersenden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 22 **Geflüchtete als vulnerable Verbrauchergruppe weiterhin unterstützen**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz ist vom bewaffneten Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine zutiefst betroffen. Das menschliche Leid, das hierdurch entsteht, ist unermesslich. Sie bringt ihre Solidarität mit den Menschen in der Ukraine zum Ausdruck und gedenkt der Verwundeten und der Opfer, die dieser Krieg bereits gefordert hat.
2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz zeigt sich zugleich tief beeindruckt von der Solidarität und Hilfsbereitschaft, die die deutsche Bevölkerung seit Kriegsausbruch gezeigt hat. Tausende von Freiwilligen spenden Lebensmittel, Kleider, Gebrauchsgegenstände, Zeit sowie Geld und nehmen aus der Ukraine geflüchtete Menschen in ihrem häuslichen Umfeld auf. Dies setzt ein deutliches Zeichen der Humanität.
3. Auch der Bund, die Länder und die Kommunen haben schnell und effektiv auf die große Anzahl der Geflüchteten reagiert. Sie haben eine Vielzahl von Hilfsprogrammen und Unterstützungsangeboten auf den Weg gebracht, welche die Verbraucherschutzministerkonferenz ausdrücklich begrüßt.
4. Die Verbraucherschutzministerkonferenz weist darauf hin, dass Geflüchtete – unabhängig von ihrem Herkunftsland – eine vulnerable Verbrauchergruppe darstellen. Sie verfügen in der Regel über keine oder nur geringe Kenntnisse der deutschen Sprache oder Wissen über das gesellschaftliche und rechtliche System Deutschlands. Daher ist es eine wichtige Aufgabe, Informationsangebote zu Verbraucherrechten und Beratungsmöglichkeiten für sie bereitzuhalten, um sie bestmöglich vor missbräuchlichen Verträgen oder gar Betrug zu schützen.
5. Viele Menschen in Deutschland haben Geflüchteten privaten Wohnraum, teilweise in ihren eigenen Wohnräumen, zur Verfügung gestellt. Die Verbraucherschutzministerkonferenz ist beeindruckt von diesem Einsatz und weist darauf hin, dass gerade diese Menschen Unterstützung bei der Organisation der Unterbringung benötigen. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen den Bedarf für Handreichungen zu rechtlichen Fragen rund

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

um das Wohnen, das Vermieten, die Erstattung von Nebenkosten und die Kostenübernahmen durch staatliche Einrichtungen. Sie bitten daher den Bund, gemeinsam mit den Ländern entsprechende Handreichungen zu erarbeiten.

6. Die Verbraucherzentralen haben sehr schnell auf die aktuelle Situation reagiert und zahlreiche zielgruppenspezifische Informationen in ukrainischer, russischer, englischer und deutscher Sprache bereitgestellt. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder erkennen diese Leistung an und werden diese weiterhin im Rahmen der finanziellen Förderung unterstützen. Sie bitten dabei auch um Unterstützung durch den Bund. Ziel muss es sein, diese Bereitstellung von Basisinformationen auszubauen.
7. Die Verbraucherschutzministerkonferenz begrüßt, dass in vielen Ländern die Verbraucherzentralen Fortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche im Bereich des Verbraucherschutzes anbieten. Sie spricht sich dafür aus, ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen und gegebenenfalls auszubauen. Hierzu ist eine enge Vernetzung der Flüchtlings- und Verbraucherarbeit notwendig.
8. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder verweisen auf ihren Beschluss zu TOP 58 „Verbraucherschutz und Flüchtlinge“ der 12. Verbraucherschutzministerkonferenz. Sie bekräftigen ihre Forderung, das Thema Verbraucherschutz stärker in die Curricula der Integrationskurse einzubinden. Damit könnte eine flächendeckende Wissensvermittlung und Sensibilisierung aller Geflüchteten erreicht werden.
9. Viele Menschen haben neben ihren notwendigsten Habseligkeiten ihre Haustiere mitgebracht. Die Verbraucherschutzministerkonferenz sieht daher die Notwendigkeit, auch für die betroffenen Haustiere eine angemessene tierärztliche Versorgung und Unterbringung sicherzustellen. Sie dankt den vor Ort tätigen Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmedizинern sowie dem Engagement der vielen Freiwilligen, die sich für das Tierwohl engagieren. Darüber hinaus begrüßt sie das Europäische Förderprogramm Vets for Ukrainian Pets und den Beschluss des Deutschen Bundestags vom 3. Juni 2022. Dieser sieht vor, für die Versorgung von Tieren von Geflüchteten fünf Millionen Euro als „Zuschüsse zur Verbesserung der Situation in den Tierheimen“ sowie weitere fünf Millionen Euro für Tierarzneimittel in der Ukraine bereitzustellen. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder sprechen sich zudem dafür aus, dass die Hilfen schnell zur Verfügung gestellt werden können.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 17. Juni 2022 in Weimar

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 23 **Verbraucherschutz für Kinder und Jugendliche bei In-App-Käufen stärken**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass die selbstbestimmte Nutzung von Kaufangeboten durch Verbraucherinnen und Verbraucher innerhalb einer Internetanwendung (In-App-Käufe), insbesondere im Bereich des Online-Gamings, nicht ausreichend sichergestellt ist. Gerade Kinder und Jugendliche werden durch Kaufangebote in einer emotional aufgeladenen Spielsituation überfordert. Daher besteht für diese Verbrauchergruppe Handlungsbedarf mit Blick auf einen besseren Schutz vor wirtschaftlichen Schäden.
2. Zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund, die Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen für Verbraucherinnen und Verbraucher zu prüfen und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die Gruppe der Kinder und Jugendlichen zu legen.
3. Folgende Maßnahmen sollten bei der Prüfung von Schutzmaßnahmen mindestens betrachtet werden:
 - a) die Einführung des ReDirect-Verfahrens mit 2-Faktoren-Authentifizierung im Bezahlvorgang jeglicher Art. Dabei könnten auf einer neutralen Seite im ReDirect-Verfahren als erweiterte Informationspflichten neben den Informationen über die Kosten des Kaufes auch die aufsummierten Beträge der Käufe der vergangenen 30 Tage und die Summe der insgesamt in der App bereits getätigten Käufe aufgeführt werden;
 - b) die Verschärfung des Jugendschutzgesetzes um Regelungen zur Alterseinstufung von Apps mit In-App-Kaufoptionen unter Berücksichtigung der Wertungen des BGB zum Minderjährigenschutz im Geschäftsverkehr. Hierbei sollte für Kinder und Jugendliche auch ein Verbot von glücksspielähnlichen Inhalten wie „Lootboxen“ (digitalen Wundertüten) sowie temporärer Boni und die Ausgaben verdeckenden „Ingame-Währungen“ (wie Diamanten, Goldmünzen o.ä.) eingeführt werden;
 - c) die Schaffung von Möglichkeiten zur Deckelung der Kaufsumme analog der Regelungen im § 6c Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV). Hier findet

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

sich eine Regelung, nach der man bei der Registrierung dazu aufgefordert wird, ein individuelles monatliches anbieterübergreifendes Einzahlungslimit festzulegen oder anzugeben. Ist für einen Spielenden kein anbieterübergreifendes Einzahlungslimit festgelegt, darf eine Spielteilnahme nicht erfolgen. Für In-App-Käufe könnte man eine Regelung fordern, die derjenigen in § 6c Abs. 1 GlüStV strukturell ähnelt.

4. Der Bund wird gebeten, auf der 19. Verbraucherschutzministerkonferenz über die eingeleiteten Schritte und die Ergebnisse der Prüfung schriftlich zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 24

Immobilien-Teilverkauf regulieren: Besserer Schutz von Eigenheimbesitzern vor undurchsichtigen Verträgen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder stellen fest, dass das Angebot für Immobilien-Teilverkäufe rasant wächst und sehr stark beworben wird. Adressaten sind dabei vor allem Seniorinnen und Senioren. Heute wohnt etwa die Hälfte der Generation 70+ in eigenen Häusern oder Eigentumswohnungen. Inflation, steigende Lebenshaltungs- und Energiekosten und der Kaufkraftverlust der Alterseinkünfte sind für sie Themen von erheblicher Relevanz. Infolge von Reparaturbedarfen der Immobilie, höheren laufenden Ausgaben für den Lebensunterhalt, wegfallenden Einkünften infolge des Todes eines Ehepartners oder anderen Geschehnissen können sie ihr Wohneigentum häufig nicht mehr unterhalten und werden deshalb von Anbietern für Immobilien-Teilverkäufe umworben. Der Beratungsbedarf zu den Möglichkeiten dieser Form der Immobilienverwertung ist signifikant gestiegen.
2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz betrachtet jedoch mit Sorge, dass es für Verbraucherinnen und Verbraucher generell, speziell aber für Seniorinnen und Senioren, mangels Transparenz und fehlender gesetzlicher Vorgaben nur schwer möglich ist, die Vertragsinhalte zu bewerten. Daher scheinen Maßnahmen zur Unterstützung sinnvoll, um möglichen wirtschaftlichen Schädigungen der Betroffenen vorzubeugen.
3. Die Verbraucherschutzministerkonferenz hält es daher für dringend geboten, diesen Markt stärker zu regulieren. Sie fordert deshalb den Bund auf, unter Berücksichtigung folgender Punkte die Einführung rechtlicher Rahmenbedingungen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen:
 - a) Pflicht der Anbieter zur Aushändigung der vollständigen Vertragsunterlagen mindestens vier Wochen vor dem Beurkundungstermin,
 - b) keine verpflichtenden Kosten aus dem Vertrag für Verbraucherinnen und Verbraucher bis zur Anberaumung des Notartermins,
 - c) Pflicht für verständliche und hervorgehobene Hinweise, dass die Immobilie nach dem Teilverkauf gegebenenfalls nur mit Zustimmung oder Mitwirkung des Teilkäufers an Dritte weiterverkauft werden kann,

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

- d) Auflistung aller vertraglich vorgesehenen Vollmachten und Untervollmachten mit Erläuterung der Konsequenzen bzw. der inhaltlichen Reichweite,
 - e) transparente und vollständige Auflistung aller vertraglichen Kosten; dies umfasst sowohl die bei Vertragsabschluss anfallenden und bereits feststehenden als auch die im Vertragsverlauf eventuell hinzukommenden Kosten (z.B. bei Verkauf der gesamten Immobilie innerhalb der Vertragslaufzeit).
4. Der Bund wird ferner gebeten zu prüfen, wie für die Betroffenen die Transparenz von Transaktionen wie Teilverkauf, Umkehrhypothek oder Leibrente erhöht werden kann. Denkbar scheint die Ausweitung der Verbraucherinformationen in diesem Sektor. Der Bund wird darüber hinaus um Prüfung gebeten, ob der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen einbezogen werden soll, um Informationen zu sammeln, Handlungsbedarfe zu ermitteln und weitere Schritte vorzuschlagen. Ferner wäre eine strukturierte Unterstützung der zum Thema beratenden Personen z.B. in Form von Checklisten oder digitalen Hilfsmitteln hilfreich.
 5. Der Bund wird gebeten, auf der 19. VSMK über die Ergebnisse der Prüfungen sowie die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen schriftlich zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 25

Faire und transparente Bankentgelte

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 26

Negativzinsen bei Girokonten

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 27 **Schutz von Kleinanlegerinnen und -anlegern bei derivativen
Finanzprodukten mit Basiswert virtuelle Währung (Payment-
Token)**

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 28

**Schädigungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern
durch Produkte des Grauen Kapitalmarktes beenden**

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 29

Nachhaltige Finanzanlagen für Kleinanlegerinnen und Kleinanleger stärken

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 30

Handlungsbedarf bei der privaten Altersvorsorge

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die gesetzliche Rentenversicherung für die meisten Menschen in Deutschland die zentrale und wichtigste Säule der Alterssicherung ist und bleibt. Der Lebensstandard im Alter kann jedoch für viele Verbraucherinnen und Verbraucher nur im Zusammenspiel mit der privaten Altersvorsorge aufrechterhalten werden.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass bestehende Modell wie die Riester-Rente erhebliche Schwächen in Form von hohen Risiken und Kosten aufweist und besonders einkommensschwache Haushalte nicht davon profitieren. Sie begrüßen deshalb das im Koalitionsvertrag formulierte Vorhaben der Bundesregierung, das bisherige System der privaten Altersvorsorge grundlegend zu reformieren. Bei der Reform der privaten Altersvorsorge werden auch die Herausforderungen durch die aktuelle Inflation und Anlagerisiken zu berücksichtigen sein. Außerdem sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass einigen Verbraucherinnen und Verbrauchern aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten geringere finanzielle Mittel für die private Altersvorsorge zur Verfügung stehen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, die in der Gegenwart diskutierten Modelle zur privaten Alterssicherung der Länder und der Verbraucherorganisationen in ihre Überlegungen einzubeziehen. Ziel muss die Einführung eines kostengünstigen, sicheren, transparenten und leistungsstarken staatlich organisierten Standardprodukts sein, das auch für Verbraucherinnen und Verbraucher mit niedrigem Einkommen attraktiv sein wird.

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das BMUV den Beschluss der VSMK an das BMAS zu übermitteln.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 31

Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher im Bankensektor stärken

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen die Absicht des Bundes, einen fairen Zugang zu einem Basiskonto sicherzustellen und in diesem Segment mehr Transparenz zu schaffen. Zugleich stellen sie fest, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bei Bankdienstleistungen mit zahlreichen weiteren Herausforderungen konfrontiert sind. Unwirksame Zinsanpassungsklauseln in Prämiensparverträgen, hohe Kontoführungsgebühren für Zahlungskonten, Erhöhungen von Kontoführungsgebühren ohne Einwilligung der Kundinnen und Kunden und sogenannte Verwarentgelte auf Giro- und bestehenden Guthaben- oder Sparkonten sind die am häufigsten genannten Beschwerden bei Verbraucherzentralen und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin). Der Bundesgerichtshof hat bei Basiskonten hohe und bei Girokonten nicht gegenseitig verabredete Kontoführungsgebühren als rechtswidrig bewertet. Verschiedene Landgerichte haben Negativzinsen auf Girokonten und bestehende FlexGeld-, Termin- oder Kündigungsgeldkonten jüngst verworfen. Unbeschadet dessen gibt es in diesem Kontext weiterhin Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Daher sehen die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weitere Handlungsbedarfe bei der Stärkung des Verbraucherschutzes im Bankensektor und bei der Bankenaufsicht.
2. Der Bund wird gebeten zu prüfen, wie das Recht für Zahlungsdienstleistungen im Hinblick auf die bekannten Beschwerden angepasst und fortentwickelt werden könnte. Dies sollte eine Evaluierung des § 4 Absatz 1a Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz beinhalten und eine Prüfung, wie eine dortige Konkretisierung der Weisungs- und Eingriffsrechte der BaFin zur wirksamen Durchsetzung der Verbraucherrechte ausgestaltet werden kann. Denkbar wären beispielsweise an den Maßnahmenkatalog der §§ 36 ff. Kreditwesengesetz angelehnte Konkretisierungen der Eingriffsbefugnisse bei relevanten Verstößen gegen Anordnungen der Rückabwicklung der BaFin gegenüber den Banken. Dadurch würde sichergestellt, dass zu Unrecht erhobene Gebühren und Entgelte erstattet werden. Die Rechtsverletzungen der Institute könnten so beendet und Verbraucherrechte wirksam und zügig durchgesetzt werden.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

3. Ferner wird der Bund gebeten, Mindeststandards für Transparenz bei Bankgebühren und -entgelten, d. h. Vorgaben für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit sowie leichte Auffindbarkeit der Verbraucherinformationen, festzulegen, weil auch hier weiterhin Beschwerden bei Verbraucherschutzorganisationen eingehen.
4. Der Bund wird gebeten, auf der 19. VSMK über die Ergebnisse der Prüfungen sowie die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen schriftlich zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

**TOP 32 Online-Werbung für Finanzdienstleistungen verbraucher-
gerecht regulieren**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen die Absicht des Bundes, Finanzdienstleister außerhalb des regulären [Bankensystems](#) wie Schattenbanken, Investmentgesellschaften und Wertpapierhändler stärker zu regulieren.
2. Zu diesem Kapitalmarktsegment zählen auch sogenannte „Kryptohandelsplattformen“, wenn sie genehmigungspflichtige Einlage- oder Wertpapierhandelsgeschäfte betreiben. Mit einem Firmensitz außerhalb der Europäischen Union umgehen sie oft europarechtliche Genehmigungspflichten und weichen der Kontrolle der staatlichen Finanzaufsicht aus. Verbraucherinnen und Verbraucher werden häufig mit Online-Werbung für über diese Plattformen angebotenen Finanzanlagen konfrontiert. Sie vertrauen den seriös wirkenden Werbeangeboten in sozialen Netzwerken wie Google oder Facebook, weil diese sie aufgrund der täglichen Nutzung im gewohnten Umfeld erreichen. Insbesondere Beschwerden über finanzielle Schädigungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch unseriöse „Kryptohandelsplattformen“ haben zugenommen.
3. Der Bund wird daher gebeten, im Rahmen seiner Regelungszuständigkeiten Maßnahmen zur Regulierung der Online-Werbung für Finanzanlagen und deren Vermarktung zu ergreifen. Online-Plattformen, die gewerbliche Werbung verbreiten, sollten zu einem intensiven Monitoring dieser Werbung verpflichtet und es sollte ihnen auferlegt werden, vor der Schaltung der Werbung Kontrollen der Werbeeinhalte und der Anbieter vorzunehmen. Dies sollte mindestens die Kernaussagen, die Einhaltung von Genehmigungspflichten der Werbenden, das Vorhalten eines Impressums, eine Identitätsüberprüfung und die Befolgung weiterer einschlägiger Vorschriften für Kapitalmarktakteure und Finanzanlagenvermittler umfassen. Fällt eine Prüfung negativ aus, sollte die Werbung nicht geschaltet werden dürfen. In diesem Zusammenhang wird der Bund gebeten zu prüfen, ob zudem die Einführung einer Haftung von Online-Plattformen für irreführende Werbung für Finanzdienstleistungen erfolgen sollte.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

4. Um die Irreführung in der Werbung für Finanzanlagen zu beschränken, wird der Bund gebeten, sich auf europäischer Ebene für entsprechende Regelungen einzusetzen sowie alternativ diesbezügliche bundesrechtliche Initiativen zu prüfen. Ferner wird gebeten, die Rechte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) dahingehend zu stärken, dass sie gegen irreführende Werbung für diese Produkte auf Online-Plattformen einschreiten und sie wirksam eindämmen kann.
5. Der Bund wird gebeten, auf der 19. VSMK über die Ergebnisse der Prüfungen sowie geplante bzw. durchgeführte Maßnahmen schriftlich zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 33

**Resilienz von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken -
Verbraucherbildung im digitalen Zeitalter**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht zur Kenntnis.
2. Sie betonen erneut die Wichtigkeit, die bereits bestehenden guten digitalen Angebote des Verbraucherzentralen Bundesverbands (vzbv) und der Verbraucherzentralen der Länder untereinander und mit den digitalen Angeboten des Bundes zu verknüpfen, um so Verbraucherinnen und Verbrauchern einen einfachen und guten Zugang zu den digitalen Angeboten zu sichern.
3. Sie teilen aber die Auffassung des Bundes nicht, dass eine zentrale bundesweite anbieterunabhängige digitale Website für Verbraucherprobleme des digitalen Alltags keinen Mehrwert für Verbraucherinnen und Verbraucher bringe. Sie bitten den Bund daher erneut zur 19. VSMK zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 34 **Dark Patterns – Verbraucherrechte im digitalen Verbraucher-
alltag stärken**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder bitten den Bund, sich sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene für Maßnahmen gegen Dark Patterns einzusetzen und dabei insbesondere die aktuellen Rechtssetzungsakte der EU, wie den Data Act und den Artificial Intelligence Act, zu begleiten.
3. Die VSMK unterstützt eine „Fairness-by-Design-Verpflichtung“ (als Generalklausel) auf EU-Ebene.
4. Die VSMK betont, dass Dark Patterns insbesondere für unerfahrene Verbrauchergruppen nachteilige Auswirkungen haben und erachtet weitergehende gesetzliche Regelungen zum Schutz Minderjähriger und deren informationeller Selbstbestimmung für notwendig.
5. Die VSMK hält es für zentral, dass sich der Bund bei der Neuregulierung der E-Privacy Rechtsakte der EU entsprechend verbraucherschutzfreundliche Regelungen aktiv einbringt. Die Fortentwicklung des § 26 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) und der in Erarbeitung befindlichen Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 2 TTDSG sollte fortgeführt werden.
6. Die VSMK nimmt das bisherige Ergebnis der Prüfung des Bundes zu einer möglichen Verbesserung der Rechtsdurchsetzung im Zusammenhang mit Dark Patterns zur Kenntnis. Sie ist allerdings der Ansicht, dass weitere gesetzgeberische Möglichkeiten zu prüfen sind, die Rechtsdurchsetzung zu verbessern, ohne die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden zu tangieren.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 35

Scoring, Profilbildung & Co. – Empfehlungen der Datenethikkommission umsetzen

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 36 Scoring durch Auskunfteien: Verbraucherinnen und Verbraucher vor Datenmissbrauch und Diskriminierung schützen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen Bezug auf den Beschluss der 17. VSMK, TOP 25, Absatz 5 und bekräftigen die dortigen Inhalte und Forderungen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass sich Finanzdienstleistungen, die auf Grundlage der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie („PSD2“) und der Nutzung von Datenschnittstellen (sog. API-Schnittstellen) entstanden sind (PayPal, Klarna etc.), im Alltag vieler Verbraucherinnen und Verbraucher etabliert haben.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher die Bundesregierung zu prüfen und auf der 19. VSMK zu berichten, ob und wenn ja, mit welchen Regelungen (unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der Auskunfteien) die Nutzung von API-Schnittstellen durch Auskunfteien transparenter werden kann.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 37 **Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Sie begrüßen die bisher vom Bund umgesetzten und auf den Weg gebrachten gesetzlichen Änderungen zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt und bitten den Bund um baldige Einleitung der Länderanhörung zur Novellierung der AVBFernwärmeV. Sie erinnern dabei an die Forderungen der 17. VSMK (TOP 19).
3. Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder bitten den Bund, über die neu ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt zur nächsten VSMK zu berichten und dabei insbesondere einzugehen auf die VSMK-Bitten zu einem branchenspezifischen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren für den Bereich Fernwärme mit einer Teilnahmeverpflichtung für Fernwärmeversorgungsunternehmen und der Entwicklung einer deutschlandweiten Wärmekarte.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 38

Ablehnung von Wechselkunden im Energiemarkt

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 39

**Einführung unabhängiger Vergleichsinstrumente im
Energiebereich**

Beschluss:

1. Vor dem Hintergrund der angespannten Situation auf den Energiemärkten weisen die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder auf die große Bedeutung unabhängiger Vergleichsinstrumente im Energiebereich hin. Sie begrüßen daher die Regelung in § 41c Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), dass Haushaltskunden und Kleinstunternehmen unentgeltlich Zugang zu mindestens einem unabhängigen Vergleichsinstrument haben sollen, mit dem diese die Stromlieferanten und deren Angebote einschließlich der Angebote für Verträge mit dynamischen Stromtarifen in Bezug auf die Preise und die Vertragsbedingungen vergleichen und beurteilen können. Allerdings bestehen aus verbraucherpolitischer Sicht Zweifel daran, ob die derzeit auf dem Markt befindlichen Vergleichsinstrumente ohne Weiteres die in § 41c Absatz 2 EnWG genannten Anforderungen erfüllen.
2. Nach § 41c Absatz 3 EnWG können Vergleichsinstrumente, die den Anforderungen nach § 41c Absatz 2 EnWG entsprechen, auf Antrag des Anbieters des Vergleichsinstruments von der Bundesnetzagentur ein Vertrauenszeichen erhalten. Den Verbraucherschutzministerinnen, -ministern und -senatorinnen der Länder ist nicht bekannt, dass ein solches Vertrauenszeichen bisher beantragt und vergeben wurde. Sie bitten daher die Bundesregierung zu prüfen, ob die Bundesnetzagentur bei ausbleibendem Antragseingang die Leistung für ein unabhängiges Vergleichsinstrument zeitnah ausschreiben sollte, wie es in § 41c Absatz 3 Satz 4 EnWG vorgesehen ist.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind außerdem der Auffassung, dass die Notwendigkeit eines solchen unabhängigen Vergleichsinstruments auch bezüglich der Lieferung von Erdgas an Haushaltskunden und Kleinstunternehmen besteht. § 41c Absatz 4 EnWG eröffnet der Bundesnetzagentur bislang jedoch nur die Möglichkeit, § 41c Absatz 3 EnWG im Gasbereich anzuwenden. Eine Verpflichtung gibt es nach aktueller Rechtslage nicht. Sie bitten die Bundesregierung daher auch zu prüfen, durch Änderung des § 41c Absatz 4 EnWG Strom und Erdgas in Bezug auf unabhängige Energievergleichsportale gleichzustellen.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass Energielieferanten nach § 41c Absatz 5 Satz 2 EnWG eine kostenlose Nutzung unmittelbar angebotsrelevanter Informationen in offenen Datenformaten ermöglichen müssen. Mit dem Ziel der größtmöglichen Markttransparenz und Marktabdeckung bitten sie die Bundesregierung jedoch um inhaltliche Konkretisierung der angebotsrelevanten Informationen und um Prüfung einer Veröffentlichungspflicht für Strom- und Gas Tarife in maschinenlesbarer Form.
5. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz wird gebeten, zur 40. LAV über das Ergebnis der Prüfung und die bereits ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen schriftlich zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 41 **Verbraucherfreundliche Regelung der Vorkasse in der Reisebranche**

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

**TOP 42 Automatisierte Erstattung von Ansprüchen nach der Flug-
gastrechte-VO (EG) 261/2004**

Beschluss:

1. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen in der derzeitigen praktischen Umsetzung der Fluggastrechte-Verordnung weiterhin erhebliche Mängel, die viele Verbraucherinnen und Verbraucher davon abhalten, ihre Rechte bei Nichtbeförderung, Flugausfall oder Verspätungen von Flügen wahrzunehmen, um die ihnen zustehenden Leistungen zu erhalten. Daraus resultieren für viele Verbraucherinnen und Verbraucher neben finanziellen Nachteilen auch Ärger und sonstige Belastungen, welche auch zu einem Vertrauensschaden gegenüber den Fluggesellschaften führen. Die derzeitige Situation der Verbraucherinnen und Verbraucher ist insofern besonders misslich, als der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 eindeutige, nicht auslegungsbedürftige und verschuldensunabhängige Ansprüche entnommen werden können.
2. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder erinnern an ihren Beschluss der 17. VSMK (TOP 9, Ziffer 5) und bekräftigen die Forderung, dass eine unverzügliche Rückerstattung im Rahmen der gesetzlichen Fristen zu erfolgen hat und dazu die Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren automatisiert werden, um ein hohes Verbraucherschutzniveau in der Reisebranche zu erreichen. Sie bitten die Bundesregierung ergänzend, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Ansprüche nach der Fluggastrechte-Verordnung innerhalb von zwei Werktagen erstattet werden müssen. Eine derart kurzfristige Erstattung ist möglich, da die Fluggesellschaften selbst unmittelbar wissen, welche ihrer Flüge annulliert wurden oder eine große Verspätung hatten und welchen Fluggästen die Beförderung verweigert wurde. Die Normierung einer Leistungsfrist von zwei Werktagen soll einen Anreiz dafür setzen, die vorhandenen Möglichkeiten für eine technische Automatisierung von Erstattungsverfahren zu nutzen.
3. Ergänzend bitten sie den Bund um Bericht zur 19. Verbraucherschutzministerkonferenz, wie die Ankündigung des Bundes, dass Entschädigungs- oder Ausgleichszahlungen bei allen Verkehrsträgern, also auch bei Flugreisen, automatisiert werden sollen, umgesetzt wird.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

4. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, sich im Rahmen einer Reform der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 dafür einzusetzen, dass das bestehende hohe Schutzniveau für die Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten bleibt. Sie bitten die Bundesregierung, insbesondere im Zuge der Reform, auf die Schaffung eines europaweit harmonisierten Sanktionsrahmens hinzuwirken, mit dem die Einhaltung der Bestimmungen der Fluggastrechte-Verordnung durch die jeweiligen Luftfahrtunternehmen in ausreichendem Maße gewährleistet wird.
5. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung auf nationaler Ebene zu prüfen, ob im Bereich der Fluggastrechte-Verordnung ein beschleunigtes Online-Verfahren als digitales Klageverfahren eingeführt werden könnte. Der ohnehin stark technisierte und pauschalisierte Bereich der Fluggastrechte bietet sich aus Sicht der Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder an.
6. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, zur 19. Verbraucherschutzministerkonferenz über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 43

Verbraucherfreundliches digitales Produkthaftungsrecht

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 44 **Gefälschte Verbraucherbewertungen - Einführung eines
strafrechtlichen Verbots des gewerbsmäßigen Handels mit
Kundenbewertungen**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass der Online-Handel mit Waren und Dienstleistungen kontinuierlich an Bedeutung gewinnt. Sie heben in diesem Zusammenhang hervor, dass sich Verbraucherinnen und Verbraucher bei ihrer Entscheidung für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung häufig auch an den Bewertungen und Erfahrungen anderer Nutzerinnen und Nutzer orientieren, die auf Online-Marktplätzen, Vergleichsportalen oder auf den einschlägigen Seiten der Hersteller oder Dienstleister zu finden sind.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder betrachten mit Sorge, dass gefälschte und wahrheitswidrige Nutzerbewertungen vermehrt zur Irreführung von Verbraucherinnen und Verbrauchern genutzt werden. So führen insbesondere der verstärkte Einsatz von Bewertungsvermittlungen durch Agenturen und selbständige Marktakteure dazu, dass der Eindruck der Verbraucherinnen und Verbraucher von der Qualität einer bestimmten Ware oder Dienstleistung verfälscht wird. Zwar begrüßen die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder, dass die Erteilung eines Auftrags an juristische und natürliche Personen gefälschte Bewertungen oder Empfehlungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht zum 28. Mai 2022 künftig ausdrücklich untersagt werden soll. Sie sind jedoch der Auffassung, dass ein auf bloße zivilrechtliche Sanktionen beschränktes wettbewerbsrechtliches Verbot keine ausreichende präventive Wirkung entfaltet. Mit Blick auf den klaren Auftrag des europäischen Gesetzgebers, effektive und abschreckende Sanktionen vorzusehen - wegen der finanziellen Nachteile, die aus manipulierten Kaufentscheidungen resultieren können und auch wegen der gesamtheitlichen Auswirkungen auf den Wettbewerb - bedarf es der Einführung einer straf- oder bußgeldrechtlichen Sanktionsmöglichkeit.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund daher um Aufnahme eines Straf- oder Bußgeldtatbestandes im Ge-

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

setz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), mit dem Verstöße gegen das Verbot der Übermittlung und Beauftragung gefälschter Verbraucherbewertungen und -empfehlungen aus Nummer 23c zum Anhang zu § 3 Absatz 3 UWG n.F. wirkungsvoll geahndet werden können.

Der Beschluss wurde ohne Gegenstimmen gefasst.

Beschluss:

1. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder warnen vor den Risiken des anhaltenden Trends zur Vergabe von Mini- und Kurzzeitkrediten im täglichen Leben. Bereits bei sehr kleinen Beträgen werden immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher dazu verleitet, Angebote wie „Buy Now, Pay Later“ zu nutzen. Oftmals ist ihnen dabei nicht bewusst, dass sie mit der Ratenzahlung und gegebenenfalls anfallenden Zinsen mehr Geld für das Produkt ausgeben müssen, als dies bei einem sofortigen Bezahlvorgang der Fall gewesen wäre.
2. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen die Gefahr, dass Verbraucherinnen und Verbraucher durch den sehr niedrigschwelligen Zugang zu solchen Mini- und Kurzzeitkrediten den Überblick über ihre Verbindlichkeiten und ihre reale Finanzsituation verlieren. Gerade junge Menschen und Personen mit schlechter Bonität werden so zu einem sorglosen und unreflektierten Umgang mit Geld animiert. Durch die Möglichkeit, eine Vielzahl von parallellaufenden Ratenzahlungen ohne Kreditwürdigkeitsprüfung abzuschließen, laufen diese Verbrauchergruppen Gefahr, sich unwissentlich zu überschulden.
3. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder sind der Ansicht, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Vergabe von Mini- und Kurzzeitkrediten besser über die Zinskosten und daraus anfallende Mehrkosten informiert werden müssen. Insbesondere jungen Verbraucherinnen und Verbrauchern sollten die Konsequenzen ihrer Zahlungsentscheidung deutlich gemacht werden.
4. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen die Gefahr, dass aus vermeintlichen Kurzzeitkrediten hochverzinsten Kettenkredite werden. Sie regen eine Regelung an, bei der Dispositionskredite und „Buy Now, Pay Later“-Produkte in befristete Ratenkredite ohne zusätzliche Gebühren überführt werden.
5. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder fordern daher den Bund auf, sich im Rahmen der Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag der Europäischen Union über Verbraucherkredite (COM

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

-2021- 347 final) für eine verbrauchergerechte Regulierung von Mini- und Kurzkrediten einzusetzen. Insbesondere sollte keine Kreditform vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sein.

6. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund darüber hinaus zu prüfen, mit welchen Maßnahmen die Finanzbildung und Schuldenprävention insbesondere bei jungen Verbraucherinnen und Verbrauchern gestärkt werden kann.
7. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund zur Sitzung der 40. LAV über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 46

**Informationspflichten bei Unwirksamkeit von Allgemeinen
Geschäftsbedingungen (AGB)**

Beschluss:

1. Den Verbraucherschutzministerinnen, -ministern und -senatorinnen der Länder ist es ein wichtiges Anliegen, hohe Verbraucherschutzstandards zu gewährleisten und Verbraucherinnen und Verbraucher zukünftig noch besser bei Vertragsschlüssen am Telefon, im Internet oder an der Haustür zu schützen. Sie bitten den Bund darum, diese Vorhaben und langjährige Forderungen der Verbraucherschutzministerkonferenz zeitnah umzusetzen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass ein hoher Verbraucherschutzstandard mit situationsgerechtem Zugang zu Informationen einhergeht. In diesem Zusammenhang weisen sie auf Risiken einer Informationsasymmetrie hin, die entstehen kann, wenn massenhaft verwendete AGB in der Rechtsprechung als unwirksam erachtet werden, aber betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher hiervon keine Kenntnis erlangen. In der Folge besteht die Gefahr, dass sich diese den unzulässigen Regelungen beugen und hierdurch Vermögensschäden erleiden.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund daher um Prüfung, wie einer solchen Gefahr noch effektiver entgegengewirkt werden kann. Dabei sollte auch in Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2020/1828 („Verbandsklagerichtlinie“) insbesondere die Einführung einer allgemeinen und gegebenenfalls bußgeldbewehrten Informationspflicht für Verwenderinnen und Verwender von AGB bei Dauerschuldverhältnissen in Erwägung gezogen werden, gegen die ein rechtskräftiges Urteil mit der Feststellung der Unwirksamkeit der AGB erging. Auch sollte geprüft werden, wie erreicht werden kann, dass auch andere Unternehmen die inhaltsgleiche und potentiell unwirksame AGB verwenden, die weitere Verwendung dieser AGB unterlassen und die Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Rechte effektiv wahrnehmen können.
4. Der Bund wird gebeten, auf der 19. Verbraucherschutzministerkonferenz über die Ergebnisse der Prüfung schriftlich zu berichten.

Der Beschluss wurde ohne Gegenstimmen gefasst.

TOP 47

Voreingestellte Drittanbietersperre verpflichtend einführen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen auf die Beschlüsse des Bundesrates zur Einführung einer Drittanbietersperre im Zuge von Gesetzgebungsverfahren zum Telekommunikationsgesetz im Jahr 2016 (BR-Drs. 436/16) und im Jahr 2021 (BR-Drs. 29/21) hin. Sie sind der Auffassung, dass der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unberechtigten Abbuchungen über die Telefonabrechnung durch Drittanbieter weiterhin einer grundlegenden Verbesserung bedarf.
2. Daher bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund, eine pauschal voreingestellte Drittanbietersperre im Telekommunikationsgesetz einzuführen und dabei sicherzustellen, dass Abbuchungen von Drittanbietern über die Mobilfunkrechnung künftig bei Vertragsschluss nach dem Opt-in-Verfahren standardmäßig ausgeschlossen und nur auf ausdrücklichen Wunsch der Verbraucherinnen und Verbraucher kostenfrei zuzulassen sind.
3. Ergänzend bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und die -senatorinnen der Länder den Bund, mit der voreingestellten Drittanbietersperre auch einen rechtsverbindlichen Anspruch für Verbraucherinnen und Verbraucher auf die kostenlose selektive Zulassung der Abbuchungen von Drittanbietern über die Mobilfunkrechnung für von ihnen ausgewählte Anbieter oder Leistungen sowie deren spätere Änderung zu schaffen.
4. Der Bund wird gebeten, auf der 19. Verbraucherschutzministerkonferenz über die eingeleiteten Schritte schriftlich zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 48 **Irreführung durch kommerzielle Anbieter bei digitalen
Behördendienstleistungen stoppen**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen die in Umsetzung der sogenannten Modernisierungsrichtlinie (Richtlinie- EU- 2019/2161) zum 28.05.2022 jüngst in Kraft getretenen Verbesserungen des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher im Wettbewerbs- und Gewerberecht.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen jedoch darauf hin, dass diese Maßnahmen bislang nicht ausreichend sind, um einen umfassenden Schutz vor Irreführung und unlauterem Geschäftsgebaren im Verbraucheralltag zu gewährleisten. Insbesondere kommt es im Bereich der digitalen behördlichen Dienstleistungen, wie z.B. der Beantragung von Grundbuchauszügen oder Führungszeugnissen durch unseriöse „Lock-Angebote“ kommerzieller Anbieter im Internet, regelmäßig zu Täuschungen und finanziellen Schädigungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern. So erzeugen Anbieter durch geschickte Gestaltung bewusst Fehlvorstellungen über die Herkunft und angebotene Leistung. Verbraucherinnen und Verbrauchern wird trotz zwischengeschalteter Anbieterseite, z.B. fälschlicherweise eine direkte Beantragung suggeriert, statt des erwarteten Führungszeugnisses lediglich eine kostenpflichtige Onlinehilfe zur Beantragung zur Verfügung gestellt oder gar keine Leistung erbracht. Wird der Irrtum offenbar, ist eine Lösung vom Vertrag jedoch in der Regel ausgeschlossen, da zumeist im Rahmen des Bestellprozesses in das Erlöschen des Widerrufsrechts eingewilligt werden musste.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen ebenfalls darauf hin, dass die irreführenden Angebote dabei insbesondere behördliche Dienstleistungen wie die Beantragung von Grundbuchauszügen, Geburtsurkunden oder sogar Führungszeugnissen beim Bundesamt für Justiz betreffen und für die Verbraucherinnen und Verbraucher kaum von offiziellen behördlichen Internetseiten zu unterscheiden sind. Neben finanziellen Nachteilen oder unerwünschter zeitlicher Verzögerung erzeugen die irreführenden Angebote nicht nur Ärger auf der Verbraucherseite, sondern wirken sich auch nachteilig auf das Vertrauen in (digitale) behördliche Dienstleistungen aus.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, unter Berücksichtigung der Expertise der Verbraucherzentralen der Länder eine Strategie zu entwickeln, mit der dem Phänomen der „Fake-Angebote“ rund um digitale behördliche Dienstleistungen beigesteuert werden kann und auf deren Grundlage die Irreführungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern abgestellt werden können. Dies ist nicht zuletzt erforderlich, weil Abmahnungen oder Klagen der Verbraucherzentralen nur eine begrenzte, punktuelle Wirkung erzeugen.
5. Der Bund wird gebeten, auf der 19. VSMK über die Ergebnisse der Prüfungen sowie die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen schriftlich zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen von Bund und Ländern stellen fest, dass der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine aktuell erhebliche Auswirkungen auf die weltweite Versorgung mit Lebensmitteln entfaltet hat. Während in einigen Ländern die Versorgung als solche gefährdet ist, kommt es in Deutschland in erster Linie zu stark ansteigenden Kosten entlang der gesamten Lebensmittelwertschöpfungskette und in Folge dessen zu stark steigenden Preisen, die Verbraucherinnen und Verbraucher unmittelbar treffen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen von Bund und Ländern heben hervor, dass hiervon insbesondere Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen betroffen sind.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen von Bund und Ländern betonen, dass es erforderlich ist, dieser Entwicklung mit angemessenen und schnell wirksamen Maßnahmen entgegenzusteuern.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher den Bund darauf hinzuwirken, dass die Belastung der Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Preissteigerungen bei Lebensmitteln durch geeignete Maßnahmen, insbesondere eine ganz oder teilweise Abschaffung der Umsatzsteuer auf Grundnahrungsmittel, die eine Ernährung im Einklang mit den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung gewährleisten, gedämpft wird.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten es für erforderlich, dass die veränderte Besteuerung weitergegeben wird und ungerechtfertigte oder verdeckte Preiserhöhungen verhindert werden. Sie bitten die Bundesregierung um Prüfung, wie dies sichergestellt werden kann.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder betonen darüber hinaus, dass die Lebensmittelversorgungslage in Folge des russischen Überfalls auf die Ukraine den besonderen Wert von Lebensmitteln in den Blickpunkt gerückt hat. Unter diesem Eindruck bitten sie die Bundesregierung alle wirksamen Maßnahmen zur Verhinderung von Lebensmittelverschwendung zu ergreifen und auch auf europäischer Ebene auf entsprechende Maßnahmen hinzuwirken.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Der Beschluss zu den Ziffern 1, 2 und 5 wurde einstimmig gefasst.

Der Beschluss zur den Ziffern 3 und 4 wurde mehrheitlich gefasst.

TOP 51 **Reduzierung der Lebensmittelverschwendung: Einführung einer gesetzlichen Überlassungspflicht des Einzelhandels für aus dem Verkauf genommene, aber einwandfreie Lebensmittel**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder erinnern zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung an die Beschlüsse zu TOP 41 und 42 der 15. VSMK 2019 und den Bericht des Bundes zu den Maßnahmen gegen Lebensmittelverschwendung anlässlich der 17. VSMK und bitten den Bund, der 41. LAV über den aktuellen Stand der Maßnahmen und Schlussfolgerungen schriftlich zu berichten.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erkennen an, dass eine Einführung einer gesetzlichen Überlassungspflicht eine bundesweite Unterstützung verteilter Organisationen zwingend voraussetzt. Hierzu erforderlich sind ein deutlicher Ausbau der digitalen Infrastruktur und Investitionen in die Stärkung der Logistik und Strukturen der Organisationen. Der Auf- bzw. Ausbau von regionalen Verteilungszentren ist in diesem Zusammenhang eine ebenso wichtige Maßnahme. Der Bund wird gebeten zu prüfen, ob hierfür Fördermöglichkeiten durch den Bund bestehen oder geschaffen werden können.
3. Aus Sicht der Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sollte auch weiterhin die Einführung einer unentgeltlichen Überlassungspflicht von Einzelhandelsunternehmen bezüglich unverkaufter Lebensmittel – die genussfähig und lebensmittelhygienisch einwandfrei sind, aber nicht mehr Verbraucherinnen und Verbrauchern zum Verkauf angeboten werden sollen – verfolgt werden.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass zur Reduzierung von Lebensmittelverlusten nicht nur der Handel, sondern auch die Lebensmittelproduzenten zu adressieren sind.
5. Daneben sehen die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder es als zielführend an, das Thema Wertschätzung von Lebensmitteln in die Ausbildungs- und Studienordnungen aller im Bereich Lebensmittel und Ernährung tätigen Berufsgruppen zu verankern, für bereits im Berufsleben befindliche

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Fachkräfte flächendeckende Fort- und Weiterbildungen zu veranlassen und vielfältige Angebote und Initiativen der Ernährungs- und Verbraucherbildung sowohl im vorschulischen und schulischen Bereich sowie in der Erwachsenenbildung zu stärken.

6. Des Weiteren sprechen sich die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder dafür aus, dass in öffentlichen Ausschreibungen für Kantinen, Catering oder ähnlichen Dienstleistungen stets die Vermeidung der Verschwendung von Lebensmitteln Eingang findet.
7. Zur Erfolgskontrolle dieser und weiterer geplanter Maßnahmen bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund, in Abstimmung mit den Wirtschaftsbeteiligten eine geeignete Methode zur Quantifizierung der Lebensmittelverschwendung (Monitoring) auszuarbeiten und auf dieser Grundlage regelmäßig einen Bericht über den Stand der Lebensmittelverschwendung zu veröffentlichen, um Lebensmittelverschwendung besser identifizieren zu können und auf dieser Grundlage regelmäßig zu berichten.
8. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur 42. LAV 2023 schriftlich über den Sachstand zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 52

Mehrwegalternativen für Außer-Haus-Verpflegung verbraucherfreundlich gestalten

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen die ab Januar 2023 geltende Neuregelung im Verpackungsgesetz, die Catering-Betriebe, Lieferdienste und Restaurants dazu verpflichtet, neben Einweg- auch Mehrwegbehälter als Alternative für Essen und Getränke zum Mitnehmen und Bestellen anzubieten. Diese Regelung ist grundsätzlich geeignet, eine deutliche Verminderung des Verbrauchs an Einwegkunststoffartikeln zu erreichen, wie dies in Artikel 4 der EU-Richtlinie 2019/904 gefordert wird. Dies ist aus Gründen des Umwelt- und Ressourcenschutzes dringend geboten.
2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz begrüßt zudem, dass es bereits einige überörtliche Rücknahmesysteme für Mehrwegverpackungen gibt und sich viele Kommunen auf den Weg gemacht haben, diese aktiv zu fördern. Gleichzeitig weist die Verbraucherschutzministerkonferenz darauf hin, dass die Mehrwegangebotspflicht und die freiwilligen Initiativen allein noch nicht ausreichen, damit das Mehrwegangebot in der Außer-Haus-Verpflegung von den Verbraucherinnen und Verbrauchern auch angenommen und vermehrt genutzt wird. Die Verbraucherschutzministerkonferenz sieht daher weiteren Handlungsbedarf, um die Akzeptanz von Mehrwegverpackungen für Verbraucherinnen und Verbraucher zu erhöhen.
3. Die Verbraucherschutzministerkonferenz ist der Auffassung, dass vielfältige und überregionale Rückgabemöglichkeiten von Mehrwegverpackungen in der Außer-Haus-Verpflegung und die daraus resultierende Flexibilität für Verbraucherinnen und Verbraucher maßgeblich dazu beitragen, die Hemmschwelle der Rückgabe zu senken und die Nutzung von Mehrwegverpackungen attraktiver zu gestalten. Insofern ist eine verbraucherfreundliche Ausgestaltung insbesondere hinsichtlich der Rückgabemöglichkeiten dringend erforderlich. Um der Vielfalt an Mehrwegangeboten gerecht zu werden, bedarf es hierfür – auch aus Sicht der Letztvertreibenden – einer Standardisierung von Mehrwegverpackungen, um infolge einer Rücknahme die Lagerung und Reinigung verschiedener Mehrwegsysteme zu vereinfachen.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher den Bund, die Erfahrungen mit der gesetzlichen Mehrwegpflicht im ersten Jahr nach Inkrafttreten systematisch auszuwerten und Möglichkeiten der Standardisierung, der Erweiterung der Rücknahmepflichten der Letztvertreibenden und der Rückgabemöglichkeiten für Endverbraucherinnen und -verbraucher sowie die Einführung eines Pfandclearingsystems zu prüfen. Sie bitten den Bund, zur VSMK 2024 zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen die Absicht der Bundesregierung, eine Ernährungsstrategie zu entwickeln. Sie verweisen auf die verschiedenen Ernährungsstrategien der Länder und bitten, die vielfältigen Erfahrungen der Länder und anderer Strategieprozesse im Themenfeld Landwirtschaft und Ernährung in den Entwicklungsprozess einzubeziehen sowie bereits bestehende länderseitige Maßnahmen zu unterstützen.
2. Sie halten es für entscheidend, die Entwicklung der Ernährungsstrategie des Bundes an den Zielen und Handlungsgrundsätzen der Agenda 2030 und den Erkenntnissen aus der Corona-Pandemie, die u.a. bei einigen Bevölkerungsgruppen zu einer weiteren Zunahme von Übergewicht und Fehlernährung geführt haben, auszurichten.
3. Sie unterstreichen, dass im Angesicht multipler Krisen die Bedeutung einer regionalen Nahrungsmittelproduktion zunimmt und die Nachfrage nach gesunden, nachhaltig produzierten Lebensmitteln zu angemessenen Preisen immer weiter an Bedeutung gewinnt.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bekennen sich zur Förderung einer Ernährungsweise, die konsequent auf nachhaltig produzierten Lebensmitteln basiert, gesundheitsförderlich sowie umwelt- und klimafreundlich ist. Sie unterstreichen hierbei das Erfordernis einer Umsetzung der diesbezüglichen Beschlüsse im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder betonen, dass für die Gestaltung nachhaltiger Ernährungssysteme eine integrierte Entwicklung der Agrar-, Ernährungs-, Gesundheits-, Umwelt-, Verbraucher- und Wirtschaftspolitiken notwendig ist. Die Ernährungsstrategie der Bundesregierung kann dazu einen Beitrag leisten. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen in der Gemeinschaftsverpflegung ein zentrales Handlungsfeld von Ernährungsstrategien. Sie weisen auf den großen Bedarf der Nachhaltigkeitsberatung für Küchen der Gemeinschaftsverpflegung hin. Sie verpflichten sich, gemeinsam mit dem Bund und den Kommunen mit Blick auf die

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Vorbildwirkung der öffentlichen Hand, die Gemeinschaftsverpflegung in öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen konsequent und zeitnah an Nachhaltigkeitsanforderungen auszurichten.

6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen in verschiedenen bereits laufenden und geplanten Prozessen der Bundesregierung für eine nachhaltigere Ernährungs- und Landwirtschaft in Deutschland wichtige Impulse auch für eine Ernährungsstrategie und regen eine enge Verknüpfung dieser Prozesse an.

Der Beschluss wurde ohne Gegenstimmen gefasst.

TOP 54 **Ernährung für Kinder und Jugendliche - Marketing für Kinder (und Jugendliche) beschränken; Herstellung gesundheitsförderlicher Lebensmittel und ausgewogenen Konsum fördern**

Beschluss:

1. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder sind der Auffassung, dass es an Kinder und Jugendliche gerichtete Werbung für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- und Salzgehalt in Zukunft bei Sendungen und Formaten nicht mehr geben darf. Dies entspricht weitgehend den Forderungen der Kommission der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für die Beseitigung von Adipositas.
2. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen mit Sorge, dass aktuell über 15 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Deutschland übergewichtig oder adipös sind und sich damit deren Risiko für Folgeerkrankungen wie Diabetes, Gelenkprobleme, Bluthochdruck und Herz-erkrankungen erhöht. Die Corona-Krise verschärfte diese Situation. Es ist weiterhin ein Anstieg von Adipositas und eine Zunahme von Diabetes-Typ-2 bei Kindern und Jugendlichen zu verzeichnen.
3. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder sprechen sich für ein umfassendes Verbot für an Kinder und Jugendliche gerichtete Werbung für Lebensmittel, die nicht dem Nährstoffprofil-Modell des Regionalbüros für Europa der WHO entsprechen, aus. Sie halten es für notwendig, dies zügig gesetzlich zu regeln und bitten den Bund, dies im Rahmen seiner Regelungszuständigkeit auf den Weg zu bringen.

Der Beschluss wurde ohne Gegenstimmen gefasst.

TOP 55

Bundesweiter Tag der Seniorenernährung

Beschluss:

1. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen die Einrichtung von Vernetzungsstellen Seniorenernährung oder vergleichbaren Institutionen in den Ländern.
2. Sie bitten das BMEL, die Etablierung eines bundesweiten Tags der Seniorenernährung am 1. Oktober eines jeden Jahres zu unterstützen. Darüber hinaus bitten sie das BMEL, gemeinsam mit den Ländern eine öffentlichkeitswirksame Kampagne für diesen Aktionstag zu entwickeln und durch BMEL finanzierte, nachhaltige Werbematerialien und Give-Aways zur Abgabe in den Ländern zur Verfügung zu stellen. Ein eigenes Logo für den Aktionstag soll die Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Die Entwicklung der Materialien erfolgt in enger Absprache mit den Vernetzungsstellen Seniorenernährung oder vergleichbaren Institutionen der Länder und berücksichtigt, dass diese auch digital und barrierefrei für Internetauftritte zur Verfügung stehen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 56

Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz – Realisierung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle

Beschluss:

Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den anliegenden Bericht der LAV zum Stand der Etablierung einer zentralen IT-Architektur im gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV) zur Kenntnis, danken insbesondere den Ländern Baden-Württemberg und Niedersachsen sowie dem Bund für die erbrachten personellen und finanziellen Vorleistungen im Rahmen dieses Projektes und bitten zur 19. VSMK erneut über den dann erreichten Sachstand zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 57

Überwachung des Online-Handels von Lebensmitteln

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass aufgrund geänderter rechtlicher und tatsächlicher Bedingungen ein dringender Handlungsbedarf besteht, um weiterhin anonyme Probenahmen im Onlinehandel und die Löschung unzulässiger Angebote im Internet im Rahmen der amtlichen Überwachung durch die Länder nach § 43a LFGB durchführen zu können.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher den Bund zu prüfen, welche Rahmenbedingungen dafür erforderlich und zu schaffen sind.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, über den Stand der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen im Rahmen der 40. LAV-Sitzung zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 58 **Food Fraud: Bericht über den Umsetzungsstand der Empfehlungen der BLAG**

Beschluss:

1. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den anliegenden Bericht über den Umsetzungsstand der Empfehlungen der BLAG Food Fraud zur Kenntnis.
2. Sie betonen erneut die Bedeutung der im Sachbericht aufgeführten Handlungsempfehlungen im Interesse des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher vor betrügerischen Praktiken im Zusammenhang mit Lebensmitteln und bitten die LAV und den Bund, zur 20. Verbraucherschutzministerkonferenz über den Stand der Umsetzung zu berichten.
3. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, jeweils den Vorsitzenden der Innenministerkonferenz, der Justizministerkonferenz sowie der Finanzministerkonferenz über diesen Beschluss und den Bericht zu informieren.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 59

Forderung einer gesetzlichen Gesamtkonzeption für Transparenzregelungen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen bitten den Bund, die verschiedenen Regelungen zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher zur Gefahrenabwehr im gesundheitlichen Verbraucherschutz und die Regelungen zur Transparentmachung von amtlichen Kontrollergebnissen zu überarbeiten, zu konsolidieren und deutlich voneinander abzugrenzen. Damit sollen den Verbraucherinnen und Verbrauchern einerseits schnelle, aktuelle Informationen zur Verfügung stehen und andererseits die zuständigen Behörden in die Lage versetzt werden, diese Informationen rechtssicher und ressourcenschonend bereitzustellen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen bitten den Bund, mit der künftigen Neufassung der Transparenzregelungen nach Nr. 1 dafür zu sorgen, dass diese bundesweit einheitlich ausgestaltet und angewendet werden. Dabei sollten bisherige Praxiserfahrungen evaluiert und im Prozess einer Entwicklung einer bundeseinheitlichen Regelung berücksichtigt werden.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen betonen die besondere Bedeutung von weitreichenden Transparenzregelungen der Länder, die bis zur bundeseinheitlichen Regelung als wichtige Vorreiter gestärkt werden sollten und halten es für notwendig, dass sichergestellt wird, dass eine bundeseinheitliche Regelung mit Blick auf die Transparenzanforderungen nicht hinter diese zurückfällt.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen bitten den Bund, zur 43. Sitzung der LAV den Sachstand der Umsetzung zu berichten.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

TOP 60 **Verpflichtende Identitätsprüfung für den Onlinehandel mit
Heimtieren**

Beschluss:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, schnellstmöglich einen Gesetzentwurf für eine verpflichtende Identitätsprüfung für den Onlinehandel mit Heimtieren vorzulegen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 61 **Energiekosten effektiv eindämmen – Verbraucherinnen und Verbraucher stärken**

Beschluss:

1. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder betrachten mit Sorge, dass die finanzielle Belastung der Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund steigender Energiepreise gegenüber dem vergangenen Jahr nicht abgenommen hat und befürchten, dass sich die allgemeine Preisentwicklung zunächst weiter fortsetzen wird. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass sich die Ministerpräsidentenkonferenz des Themas Energiepreisentwicklung angenommen und um Maßnahmenvorschläge für die Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung zum Schutz der privaten und insbesondere einkommensschwachen Haushalte gebeten hat. Zu einer sicheren Energieversorgung einkommensschwacher Haushalte gehört, sowohl Energierechnungen bezahlen als auch Energieeinsparungen realisieren zu können.
2. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen die geplanten und bereits beschlossenen Maßnahmen zur Entlastung von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Sie heben außerdem die Bedeutung der bestehenden Angebote zur kostenfreien Energiespar- und Schuldenberatung hervor, befürchten jedoch, dass die Maßnahmen, insbesondere für einkommensschwache Haushalte, zunehmend jedoch auch für andere Haushalte, nicht ausreichen, um Auswirkungen wie Energiearmut und Mobilitätseinbußen zu verhindern. Nach Auffassung der Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder sollten Transferleistungen die realistischen Energiekosten abdecken. Möglichkeiten zum Energiesparen in einkommensschwachen Haushalten, beispielsweise zur Anschaffung energiesparender Haushaltsgroßgeräte, sollten über Veränderungen in den Sozialleistungssystemen eröffnet werden.
3. Vor dem Hintergrund der aktuellen Preisentwicklungen sollten nach Auffassung der Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder die Möglichkeiten zur zinsfreien Ratenzahlung bei Energieschulden verstärkt genutzt und ausgeweitet sowie ein Energieschuldenmoratorium zur Verhin-

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

derung von kurzfristig drohenden Energiesperren in begründeten Fällen in Betracht gezogen werden. In diesem Zusammenhang wird auch an den Beschluss zu TOP 20 der 17. VSMK erinnert.

4. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder betrachten mit Sorge die Diskussion um mögliche Kapazitätsengpässe für einzelne Energieträger und unterstreichen die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung des Grundsatzes, dass private Haushalte bei Versorgungsknappheiten prioritär zu versorgen sind.
5. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass es in den vergangenen Monaten zu einer zunehmenden Tarifspaltung zwischen Bestands- und Neukundinnen und -kunden gekommen ist und insbesondere Kundinnen und Kunden in der Ersatzversorgung das Risiko kurzfristiger Beschaffungskosten übertragen wurde. Im Ergebnis befürchten sie Einschränkungen im Wettbewerb sowie für die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu Energietarifen. Sie begrüßen den Vorschlag der Bundesregierung, Energieversorgungsunternehmen zukünftig zu untersagen, bei den Allgemeinen Bedingungen und Preisen nach dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Grundversorgungsvertrages zu unterscheiden. Darüber hinaus bitten sie die Bundesregierung um Prüfung von Maßnahmen, wie eine wettbewerbliche Situation zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Energiemarkt zeitnah wieder gestärkt werden kann.
6. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen in diesem Zusammenhang auch den Bedarf zur Überprüfung des Mechanismus zur Strompreisfindung. Sie bitten die Bundesregierung um Prüfung, wie die Strompreisentwicklung grundsätzlich unabhängiger von der Gaspreisentwicklung gestaltet werden kann.
7. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung – gleichfalls auch im Zusammenhang mit bestehenden Marktmechanismen zur Preisfindung – zu prüfen, ob die Entwicklung von Energiepreisen, insbesondere für die Wärmeversorgung von Endverbraucherinnen und -verbrauchern in Zeiten pandemiebedingt, geopolitisch oder anderweitig induzierter Verwerfungen auf den Weltmärkten u. a., unabhängiger von der Preisentwicklung fossiler Energieträger gestaltet werden kann.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

8. Das VSMK-Vorsitzland wird gebeten, diesen Beschluss zusammen mit den Beschlüssen der TOPs 10, 39 und 40¹ der 18. VSMK an die Ministerpräsidentenkonferenz zu übersenden. Das VSMK-Vorsitzland wird auch gebeten, das Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz um eine Übermittlung der für das Thema Energiepreise relevanten Beschlüsse zur übernächsten LAV zu bitten.
9. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, der übernächsten LAV zu den Ziffern 1 bis 6 zu berichten und zu den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz zum Thema Energiepreise Stellung zu nehmen.
10. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, diesen Beschluss dem Vorsitzland der ASMK zu übermitteln.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

¹ Redaktionelle Anmerkung der Geschäftsstelle: TOP 40 wurde zurückgezogen.



Anlagen

zum Ergebnisprotokoll der 18. Sitzung der
Verbraucherschutzministerkonferenz
am 17. Juni 2022 in Weimar

Vorsitz:

Minister Dirk Adams

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Anlage zu TOP 4 und TOP 5 Bericht der Vorsitzenden und Bericht über Umlaufbeschlussverfahren

Anlage Mündlicher Bericht des Vorsitzenden:

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

gestatten Sie mir, dass ich die Berichte zu TOP 4 und 5 miteinander verknüpfe und mich zunächst herzlich bei Schleswig-Holstein bedanke, das im letzten Jahr den VSMK-Vorsitz innehatte und meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern viele Hinweise und Tipps für die Vorbereitung und Durchführung des Thüringer Vorsizes gegeben hat. Dieser Dank gilt auch Rheinland-Pfalz, das 2019 den Vorsitz innehatte, damit die letzte VSMK-Sitzung in Vor-Ort-Präsenz vor der Corona-Pandemie ausrichten durfte und uns ebenfalls mit Hinweisen und Unterlagen behilflich war, den Vorsitz in Thüringen zu meistern.

Schleswig-Holstein hat uns den VSMK-Vorsitz gut vorbereitet übergeben. So hat Thüringen die beiden von Schleswig Holstein vorbereiteten VSMK-Umlaufverfahren

- 2/2021 zur Verschiebung der Einführung der neuen AVV DatA-Strukturen und
- 3/2021 zur Benennung einer Ansprechperson für den Beirat Marktbeobachtung beim VZBV

ohne besondere Mühe finalisieren können.

Am 21. Januar 2022 habe ich die Gelegenheit wahrgenommen, mit dem damaligen Vorstand des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen (VZBV) und heutigen Präsidenten der Bundesnetzagentur, Herrn Klaus Müller, und der Thüringer Verbraucherzentrale in einem Videokonferenzformat aktuelle verbraucherpolitische Themen zu erörtern, wie etwa die leider noch ausstehende Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie, Änderungen im Gewährleistungsrecht zur Förderung der Nachhaltigkeit oder Beschränkungen für an Kinder gerichtete Werbung für nicht immer gesunde Lebensmittel. Die Interimsnachfolgerin von Herrn Müller, Frau Gurkmann hatten wir gestern in der Villa Haar zu Gast und ein Gespräch mit der designierten Vorständin des VZBV, Frau Pop, ist bereits geplant.

Spätestens mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine im Februar diesen Jahres ist auch das Energiethema für Verbraucher mehr denn je virulent geworden. So haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im März 2022 mehrere Fachministerkonferenzen um einen Bericht und Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen für die Sicherung einer wettbewerbsfähigen und bezahlbaren Energieversorgung und zum Schutz der privaten, insbesondere einkommensschwachen Haushalte gegeben. Auch die VSMK wurde davon adressiert, denn die Verfügbarkeit von Energie und die Energiekosten berühren die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher naturgemäß ja auch im besonderen Maße. Nach Abstimmung mit Ihnen haben wir dem

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

MPK-Vorsitz kürzlich unsere Antwort zukommen lassen und werden uns ja auch auf dieser Konferenz mit den Nachhaltigkeits- und Energiethemen mehrfach befassen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

da wir ein ehrgeiziges Tagungsprogramm mit vielen wichtigen Themen haben, möchte ich nicht auf jedes im ersten Halbjahr 2022 durchgeführte Umlaufverfahren näher eingehen, sondern nur folgende Stichworte nennen:

- Zur **EU-Richtlinie Berufsanerkennung** danken wir Baden-Württemberg, für die Bereitschaft, sich als Vorsitzland der Arbeitsgruppe für Ausbildungs- und Berufsangelegenheiten der im Rahmen des Lebensmittel- und Veterinärrechts tätigen Personen als Ansprechpartner benennen zu lassen, um stellvertretend für alle Länder für landesrechtliche Berufsreglementierungen im Zuständigkeitsbereich der VSMK und der AMK Eintragungen in die öffentlich verfügbare Datenbank der reglementierten Berufe „REGPROF“ bei der EU-Kommission vorzunehmen (**VSMK-Umlaufbeschlüsse 01/2022 und 02/2022**).
- Ebenfalls im Umlaufverfahren, wenn auch ohne förmlichen Beschluss konnte auf Ebene der GVSMK mit dem VSMK-Referentenkreis eine Antwort an das BKAmT zur dortigen Anfrage betreffend den Umgang mit dem jährlichen **Arbeitsprogramm der EU-Kommission** abgestimmt werden.
- Auf VSMK-Ebene haben wir uns auf eine Antwort an den FMK-Vorsitz dazu abgestimmt, inwieweit im Rahmen von **Gesetzesentwürfen des Bundes** in den zurückliegenden Legislaturperioden die **Kostenfolgen für die Länder** erheblich unterschätzt wurden.
- Erfreulich war, dass sich die ASMK dem Beschluss der 17. VSMK vom Mai 2021 zum **Verbraucherschutz in der ambulanten Pflege** inhaltlich anschloss und das BMG um entsprechende Prüfung und Entwicklung von Vorschlägen bat. Etwas überraschend war hingegen, dass der ASMK-Vorsitz den VSMK-Vorsitz um Stellungnahme zu Umsetzung des ASMK-Beschlusses bat, der ja inhaltlich an den VSMK-Beschluss angelehnt war. Aber auch dazu ist es gelungen, im Umlaufverfahren eine weiterführende Antwort an den ASMK-Vorsitz abzustimmen.
- Mit dem **VSMK-Umlaufbeschluss 3/2022** zur Evaluation des **Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse** konnte eine Bitte um zeitlichen Aufschub erfolgreich an den Bund adressiert werden.
- Und schließlich konnte, wenn auch mit zeitlicher Verzögerung, mit dem **VSMK-Umlaufbeschluss 04/2022** einvernehmlich die Zustimmung zu einer verbraucherfreundlichen **Überarbeitung des Internetportals www.lebensmittelwarnung.de** erzielt werden.

Im Durchschnitt haben wir also, wenn ich die beiden noch von Schleswig-Holstein vorbereiteten und Anfang 2022 finalisierten Umlaufbeschlüsse mit einrechne, pro Monat einen Umlaufbeschluss gefasst. Diese Sitzung soll uns Gelegenheit geben, weitere wichtige Beschlüsse zu fassen. Und damit uns dafür nicht die Zeit zu knapp wird, möchte ich hiermit meinen Bericht beenden.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Soweit es Ihrerseits dazu keine Fragen gibt, darf ich für das Protokoll festhalten, dass die VSMK den Bericht des Vorsitzenden zu TOP 4 und 5 – einstimmig – zur Kenntnis nimmt und der Bund an der Entscheidung nicht mitgewirkt hat.

Anlage zu TOP 6 Bericht des Bundes

Anlage Mündlicher Bericht des BMEL:

Einleitung

Wir haben eine umfangreiche Tagesordnung, dabei sind die Themen des BMEL breit vertreten:

Zentrale Punkte wie die Reduzierung der Lebensmittelverschwendung, die Ernährungsstrategie der Bundesregierung oder die Beschränkung der an Kinder gerichteten Lebensmittelwerbung.

All das wird im Laufe der Konferenz im Einzelnen diskutiert. Ich will dem nicht vorgreifen, die großen Linien möchte ich aber bereits einleitend kurz skizzieren.

Beginnen möchte ich mit einem Thema, das uns alle beschäftigt: Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine und die Auswirkungen auf die Ernährungssicherung.

1. Ukraine, Ernährungssicherheit und Preissteigerung bei Lebensmitteln aus der Verbraucherperspektive.

Der russische Angriffskrieg hat zu erheblichen Unsicherheiten, Preissteigerungen und in einigen Bereichen zu Lieferengpässen geführt.

Die Versorgung mit Lebensmitteln in Deutschland und Europa ist dank des hohen Selbstversorgungsgrads nicht gefährdet, die Auswirkungen auf die Märkte sind aber erheblich.

Lieferschwierigkeiten bei einzelnen Produkten verunsichern Verbraucherinnen und Verbraucher und führen zum Teil zu gesteigerter Bevorratung.

Die Ernährungswirtschaft in Deutschland ist stark abhängig von Erdgas. Die Bemühungen des BMWK zur Sicherstellung der Gasversorgung sind daher wichtig.

Preissteigerungen bei Energie, Rohstoffen, Verpackung und Transport belasten die Land- und Ernährungswirtschaft und schlagen sich auch in den Lebensmittelpreisen nieder.

Steigende Ausgaben für Lebensmittel sind für manche Verbraucherinnen und Verbraucher nicht leicht zu stemmen.

Um einkommensschwache Bevölkerungsgruppen zu entlasten, bedarf es eines umfassenden Ansatzes, und zwar mit Mitteln der Sozialpolitik.

Die Bundesregierung hat gesetzliche Anpassungen in die Wege geleitet, um die Kostensteigerungen sozialpolitisch aufzufangen.

In der aktuellen Situation ist es gleichermaßen entscheidend, die Märkte offen zu halten und die Folgen für die hiesige Agrarproduktion abzupuffern.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Ein erstes Maßnahmenpaket für die Landwirtschaft wurde auf den Weg gebracht, sofern nötig wird BMEL mit weiteren Maßnahmen flexibel und pragmatisch reagieren.

2. Ernährungsstrategie

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart werden wir als Bundesregierung unter Federführung des BMEL bis 2023 eine Ernährungsstrategie erarbeiten.

Ich werde im weiteren Verlauf noch näher auf unsere Ernährungsstrategie zu sprechen kommen, daher vorab in aller Kürze:

Wir dürfen Lebensmittelqualität nicht eindimensional denken. Es geht um Gesundheit, und es geht gleichermaßen um Nachhaltigkeit. Für beides hat Ernährung eine Schlüsselrolle.

Unser Ziel ist es, eine gesunderhaltende und nachhaltige Ernährungsweise für Verbraucherinnen und Verbraucher einfacher zu machen und sie bei der Wahl gesundheitsförderlicher und nachhaltig produzierter Lebensmittel zu unterstützen. Dabei wollen wir neben Kindern vor allem diejenigen in den Blick nehmen, die wir bisher nicht so gut erreicht haben – zum Beispiel Menschen mit Einwanderungsgeschichte oder mit geringem Einkommen.

3. Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung

Wir werden die Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung in einem partizipativen Prozess weiterführen und weiterentwickeln.

In den Dialogforen sollen ambitionierte Zielvereinbarungen verabschiedet werden, damit in jedem Sektor die Lebensmittelabfälle verbindlich reduziert werden.

Im Groß- und Einzelhandel werden wir in Anlehnung an die gesetzliche Regelung in Frankreich Kooperationen zur Weitergabe noch verzehrfähiger Lebensmittel verpflichtend machen.

Die Umsetzung der Zielvereinbarungen soll überprüft werden.

Um Lebensmittelspenden noch weiter zu erleichtern, werden wir haftungs- und steuerrechtliche Erleichterungen prüfen. Klar ist aber auch: Es geht vor allem darum, Abfälle entlang der Lebensmittelversorgungskette zu vermeiden.

Letztlich ist unvermeidlich, dass wir alle unser Verhalten ändern: es geht um an die Nachfrage angepasste Produktion, um ein nachhaltiges, klimagerechtes Angebot im Handel sowie einen bedarfsgerechten und planvollen Einkauf und darum, die Lebensmittel rechtzeitig zu verbrauchen.

4. Regulierung von an Kinder gerichteter Lebensmittelwerbung

Ich habe eben schon gesagt – beim Thema gesunde Ernährung müssen wir besonders auf die Kinder schauen.

Die ersten Lebensjahre sind entscheidend für das spätere Ernährungsverhalten. Übergewicht belastet Kinder psychisch schon sehr früh, später entstehen daraus ernstzunehmende Krankheiten.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Teil der Ernährungsumgebung, die Kinder maßgeblich prägt, ist die Werbung. Die sie oft nicht mal als solche erkennen. Da müssen auch die Werbe- und die Lebensmittelindustrie mehr Verantwortung zeigen.

Hier besteht auch aus unserer Sicht dringender Handlungsbedarf.

Im Koalitionsvertrag haben wir uns deshalb auf die Agenda geschrieben, Werbung für ungesunde Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt gegenüber Kindern weiter einzuschränken.

Wir als Bund sind gerne bereit, Handlungsoptionen zu prüfen und eine gesetzliche Regelung im Rahmen unserer Zuständigkeit auf den Weg zu bringen und ich freue mich auf den Austausch nachher.

Wir müssen gemeinsam ausloten, was die besten und effektivsten Lösungen im Sinne unserer Jüngsten sind.

Dazu werden wir auch auf die Länder zugehen, da ihnen bei der Medienregulierung eine besondere Verantwortung zukommt.

**Anlage zu TOP 8 Verbraucherinnen und Verbraucher vor Verpackungsräger
und Preisirrtum schützen**

Anlage Bericht des BMUV:

Auftrag:

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder erinnern an ihren Beschluss zu Irreführungen durch Mogelpackungen (13. VSMK, TOP 50). Sie stellen fest, dass insbesondere das Auftreten von „Luftverpackungen“ aber auch von versteckten Preiserhöhungen durch Füllmengenreduzierung bei gleichbleibender Verpackungsgröße ein immer noch nicht gelöstes Problem im Konsumalltag ist und es weiterhin regelmäßig zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher zu Irreführungen bei der Wahrnehmung des Preis-Leistungs-Verhältnisses kommt.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder weisen darauf hin, dass unverhältnismäßige Verpackungen nicht nur preisgerechte und ökologisch bewusste Kaufentscheidungen erschweren. Vielmehr führen unerwünschte übergroße Packungsgrößen mit wenig Inhalt auch durch den erhöhten Anfall von Verpackungsmüll zu erheblichen Belastungen der Umwelt und der Verbraucherinnen und Verbraucher.
3. In diesem Zusammenhang begrüßen die Mitglieder der Verbraucherschutzministerkonferenz, dass u.a. mit dem Verpackungsgesetz die abfallrechtliche Produktverantwortung der Herstellerseite adressiert wird. Sie weisen jedoch darauf hin, dass ein effektiver Schutz vor übermäßiger und täuschender Verpackung bei Alltagsverpackungen hingegen weiterhin aussteht. Sie bitten den Bund daher, seine ablehnende Haltung gegenüber diesbezüglichen Regulierungen neu zu bewerten und zu prüfen, wie insbesondere der Schutz der Verbraucherseite noch einmal intensiviert und erreicht werden kann, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bei ihren Kaufentscheidungen echte und ökologisch vertretbare Alternativen erhalten.
4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sind sich der Rahmenbedingungen der Regulierung von Verpackungsphänomenen dieser Art bewusst. Sie bitten den Bund jedoch, angesichts der von Herstellerseite immer wieder in erheblichem Maße zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher genutzten derzeitigen rechtlichen Spielräume bei „Luftverpackungen“ und schrumpfenden Füllmengen (siehe dazu Mogelpackungsliste der Verbraucherzentrale Hamburg, <https://www.vzhh.de/mogelpackungsliste>) insbesondere zu prüfen, ob die vorhandenen Vorgaben zur besseren Durchsetzung gegenüber der Herstellerseite durch eine Regelung mit verbraucherschützendem Charakter ergänzt werden können, die sich insbesondere auf den maximal zulässigen Luftanteil bezieht.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

5. In Anbetracht der z.T. hier maßgeblichen, auf EU-Ebene vollharmonisierten Rechtsbereiche und der besonderen ökologischen Bedeutung von Alltagspackungen sprechen sich die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutz-ressorts der Länder dafür aus, das dargestellte Anliegen zur verbesserten Nachhaltigkeit von Verpackungen noch einmal verstärkt in die Bemühungen auf europäischer Ebene (z.B. zum Green Deal) einzubringen. Die Bundesregierung wird gebeten, über diese Aktivitäten, zu den erbetenen Prüfungen und daraus resultierenden Maßnahmen zur nächsten Verbraucherschutzministerkonferenz zu berichten.

Bericht:

Zu Ziffern 1, 3 und 4:

Aufgrund der aktuellen Rechtslage [Mess- und Eichgesetz (§ 43 Absatz 2 MessEG), Lebensmittel-Informationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Art. 7 LMIV), Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§§ 5 Absatz 1 UWG iVm. 3 und 8 UWG), Preisangabeverordnung (§ 4 PAngV)] müssen die betroffenen Produkte jeweils im Einzelfall dahingehend geprüft werden, ob das vorhandene Leervolumen täuschenden Charakter hat. Es geht um das Hervorrufen einer Täuschung bei der Verbraucherin bzw. bei dem Verbraucher. Dazu kann auch der Befüllungsgrad einer Packung relevant sein.

Der Befüllungsgrad einer Packung unterliegt aber einer Reihe von teils technischen Faktoren, zum Beispiel:

- Fast alle Produkte werden maschinell abgefüllt. Je nach Produkt erfordern Toleranzen bei der Abfüllung einen entsprechenden Luftraum. Diese werden häufig durch Änderungen des spezifischen Gewichtes bei Temperaturschwankungen, unterschiedlichen Schüttdichten oder Messabweichungen der Abfülltechnik verursacht.
- Viele Verpackungen haben genormte Maße. Verpackungsmaschinen können nicht beliebige Packungsgrößen bearbeiten, sondern müssen aufwändig umgebaut werden. Bei vielen Packungen dient ein Luftpolster dem Schutz des Produktes. So werden z.B. Weichverpackungen mit Kartoffelchips mit Luft aufgeblasen, um die empfindlichen Chips vor äußerem Druck zu schützen.

Eine darüber hinaus gehende rechtliche Vorgabe, nach der Packungen grundsätzlich voll befüllt sein müssen und nur in Ausnahmefällen ein Luftanteil von (z.B.) maximal 30 Prozent möglich sein darf, wäre daher schwer umsetzbar.

Zu Ziffern 2 und 3:

In § 4 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) sind allgemeine Anforderungen an Verpackungen formuliert. Unter anderem sind Verpackungen so zu entwickeln, herzustellen und zu vertreiben, dass das Verpackungsvolumen und -masse auf das Mindestmaß begrenzt wird, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der zu verpackenden Ware und deren Akzeptanz durch die Verbraucherin bzw. den Verbraucher angemessen ist. Überverpackungen, also Verpackungen mit einem zu großen Maß an Verpackungsmasse oder -volumen im Verhältnis zu ihrem Inhalt, werden also bereits im Verpackungsgesetz adressiert.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Daneben regelt das Verpackungsgesetz, dass Inverkehrbringer von Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, sich an einem dualen System beteiligen müssen. Die dualen Systeme übernehmen dann die haushaltsnahe Sammlung und die Verwertung der entstehenden Verpackungsabfälle. Die finanziellen Beiträge, die die Inverkehrbringer zur Lizenzierung der Verpackungen an die dualen Systeme leisten müssen, orientieren sich unter anderem an der Masse der Verpackungen. Damit setzt das Verpackungsgesetz bereits ökonomische Anreize, um die Masse und das Volumen der Verpackungen auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Gerade bei häufig gekauften Alltagsprodukten besteht daher ein Anreiz, durch einen sparsamen Umgang mit Verpackungsmaterialien die Lizenzierungsentgelte möglichst niedrig zu halten. Zudem wird derzeit geprüft, wie die Ausgestaltung dieser Lizenzentgelte noch stärker zur ökologischen Steuerung genutzt werden könnte. In einer Studie aus dem Jahr 2021 im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., durchgeführt durch ifeu (Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg) und GVM (Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung), wurde das Potential der Abfallvermeidung und des Ressourcenschutzes bei Reduktion von übermäßigen Verpackungen untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass bei Verpackungen im privaten Endverbrauch ein Einsparpotential von nur 2,2 % bei Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton besteht und bei Verpackungen aus Kunststoff von lediglich 0,7 %. Auch wurde festgestellt, dass der Großteil der Verpackungen nicht übermäßig gestaltet ist und auch bei überdimensionierten Verpackungen zwischen 70 % und 97 % des Verpackungsgewichts notwendig ist.

Hinsichtlich einer ökologisch motivierten Entscheidung der Verbraucher*innen für oder gegen ein Produkt, muss festgehalten werden, dass hier viele Aspekte eine Rolle spielen. Neben der verhältnismäßigen Größe der Verpackung, tragen auch Material, Transportweg, Recyclingfähigkeit, Rezyklateinsatz und weitere Faktoren zum ökobilanziellen „Fußabdruck“ einer Verpackung bei, außerdem natürlich vor allem auch die ökologische Bewertung des Produkts selbst. In eine ökologisch motivierte Kaufentscheidung sollten insofern deutlich mehr Aspekte einfließen, als die Frage, ob es sich um eine überdimensionierte Verpackung handelt.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 17. Juni 2022 in Weimar

Anlage zu TOP 13 Verbraucher stärken für ihre Rolle beim ökologischen Wandel

- Anlagen**
- 1) Forderungspapier Runder Tisch Reparatur**
 - 2) Stellungnahme Verbraucherkommission Baden-Württemberg**

Die Anlagen liegen diesem Dokument gesondert im ursprünglichen Dateiformat bei.



BvID_1781_DateiID_
1866.pdf



BvID_1781_DateiID_
1867.pdf

**Anlage zu TOP 16 Neue Verbraucheragenda der Europäischen Kommission:
Aktivitäten stärken durch Informationen zum Europäischen
Verbrauchergipfel und zum Verbraucherbarometer**

Anlage Bericht des BMUV:

Auftrag:

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen die „Neue Verbraucheragenda – Stärkung der Resilienz der Verbraucher/innen für eine nachhaltige Erholung“ der Europäischen Kommission, in der Maßnahmen für fünf Schwerpunktbereiche vorgeschlagen werden. Sie unterstützen auch das darin formulierte Ziel, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu stärken, um konkrete Maßnahmen zu ermöglichen. Außerdem befürworten sie den jährlich stattfindenden Verbrauchergipfel aller Interessenträger aus den Mitgliedstaaten, um sich zum Fortschritt der Maßnahmen im vergangenen Jahr und zu den Maßnahmenprioritäten für das folgende Jahr auszutauschen. Sie begrüßen darüber hinaus die parallel stattfindende Weiterentwicklung des Verbraucherbarometers zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher, um dessen Überwachungs- und Benchmarking-Funktion zu verbessern sowie die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung in der Europäischen Union zu stärken.
2. Die Bundesregierung, vertreten durch das BMJV [alt], wird gebeten, der Verbraucherschutzministerkonferenz und ihren Gremien schriftlich von den Prioritäten und Ergebnissen des jährlichen Verbrauchergipfels und den daraus für die nationale Verbraucherpolitik gezogenen Schlussfolgerungen zu berichten.
3. Das BMJV [alt] wird außerdem gebeten, der Verbraucherschutzministerkonferenz und ihren Gremien jährlich schriftlich von den Themen und Ergebnissen des Verbraucherbarometers und den daraus für die nationale Verbraucherpolitik gezogenen Schlussfolgerungen zu berichten.

Bericht:

Zu Ziffer 2:

Der jährlich stattfindende Verbrauchergipfel, der jeweils unter der ersten Ratspräsidentschaft im laufenden Kalenderjahr von der EU-Kommission ausgerichtet wird, fand zuletzt am 10. Februar 2022 unter französischer Präsidentschaft statt. Teilnehmer*innen aus Verbraucherorganisationen, Wirtschaftsverbänden, der Wissenschaft sowie Behörden und Ministerien haben in Workshops Prioritäten sowie nächste Schritte bei der Umsetzung der Neuen Verbraucheragenda diskutiert. Von den vorgegebenen Prioritäten wurde im Anschluss im Plenum eine Reihenfolge für diejenigen Aktivitäten gewählt, die auf EU-Ebene im kommenden Jahr bis zum nächsten Verbrauchergipfel in Aktionen münden sollen:

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

4. Gemeinsame Fortbildung von Durchsetzungsbehörden/Marktüberwachungsbehörden im E-Enforcement
5. Schulungen von Durchsetzungsbehörden zur Erkennung von Dark Patterns
6. Verbesserung von Verbraucherrecht zur Bekämpfung von vorzeitiger Obsoleszenz

Zu Ziffer 3:

Maßnahme 22 der Neuen Verbraucheragenda sieht die Überarbeitung des Verbraucherbarometers der EU-Kommission mit dem Ziel der Stärkung der Überwachungs- und Benchmarkfunktion für eine gute Zusammenarbeit und Durchsetzung in der EU vor. Das BMUV begrüßt die Weiterentwicklung von Monitoring-Instrumenten zur evidenzbasierten Unterstützung der Verbraucherpolitik, da sie auch für die Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung bedeutsam ist. Auf der letzten Sitzung des Consumer Policy Networks (CPN) im Januar 2022 wurde ein Fahrplan für das weitere Vorgehen besprochen. Im Anschluss an eine Durchführbarkeitsstudie zur Verfügbarkeit von Indikatoren soll ein auf 6 Kategorien basierender Fragebogen erstellt werden, der Inputs, Werbung/Prävention, eingegangene Beschwerden, Kontroll-/Marktüberwachungstätigkeiten, Untersuchungen und finanzielle Ergebnisse umfasst. Die EU-Kommission plant, die Veröffentlichung relevanter Ergebnisse in gebündelter Form auf dem Verbrauchergipfel 2023 zu präsentieren.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 17. Juni 2022 in Weimar

Anlage zu TOP 19 Smart Toys – Daten- und verbraucherschützende Vorkehrungen für besonders schutzwürdige Verbraucher(innen) treffen

Anlage Bericht des BMUV:

Auftrag:

2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen die bisherigen Bemühungen des Bundes für einen besseren

Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sehen hier weiterhin dringenden Handlungsbedarf und bitten den Bund sich mit Nachdruck auf europäischer und nationaler Ebene für eine Problemlösung einzusetzen und dabei insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Schaffung verbindlicher Vorgaben zu Art und Umfang von Prüfpflichten der Anbieter zur Feststellung des Alters der Kinder und Jugendlichen sowie der Erziehungsberechtigung der in die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten Einwilligenden,
 - b) Regelung klarer und transparenter verbraucherschützender Kriterien für die Vergabe der Zertifikate der Agentur der EU für Cybersicherheit (ENISA) und des Bundesamts für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI),
 - c) Prüfung und Sicherstellung, dass die gleichzeitige Existenz eines europäischen und nationalen Zertifikats sachlich gerechtfertigt ist, keine inhaltlichen Überschneidungen zur Folge hat und für die Verbraucherinnen und Verbraucher transparent und gut nachvollziehbar ist, sowie
 - d) Einführung einer Informationspflicht der Anbieter, ob das Spiel sog. In-App-Käufe zur Folge haben kann und wie die Erziehungsberechtigten den Download kostenpflichtiger Software verhindern können.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, über das Ergebnis der Prüfung und die ergriffenen Maßnahmen zur 18. VSMK zu berichten. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Bericht:

Der in den schriftlichen Berichten für die 16. VSMK und für 17. VSMK aufgeführte Sachstand ist hinsichtlich der dort aufgeführten Punkte weiterhin aktuell. Darüber hinaus gehende, neue Entwicklungen des letzten Jahres sind im Einzelnen:

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

1. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass vernetzte Spielzeuge (Smart Toys) im Bereich der Internet-of-Things-Endgeräte (IoT) verbraucherpolitisch eine besondere Relevanz haben, da es um die Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Zielgruppe Kinder geht. Für Smart Toys ergibt sich der allgemeine datenschutzrechtliche Rechtsrahmen aus den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die DSGVO enthält die Anforderungen für die Zulässigkeit für die Verarbeitung von personenbezogener Daten Minderjähriger und die dabei einzuhaltenden Regelungen zum Schutz Minderjähriger. Eine unkontrollierte Erhebung von Daten aus dem Smart Toy ist nach der DSGVO ebenso unzulässig wie die Datenerhebung und -verarbeitung über das für die vertragliche Zwecke Erforderliche hinaus. Im Digital Services Act (DSA) sind darüber hinaus Beschränkungen für die Verwendung von Daten von Minderjährigen für die Profilbildung zum Zweck der personalisierten Werbung enthalten. Dagegen sind verbindliche Vorgaben für eine Pflicht der Online-Vermittlungsdienste zur Feststellung des Alters der Kinder und Jugendlichen nicht in den DSA aufgenommen worden.
2. Die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) hat einen Entwurf für ein freiwilliges Zertifizierungsschema zur IT-Sicherheit erarbeitet, der im Sommer 2020 zur Konsultation gestellt und im Sommer 2021 an die EU-Kommission gesendet wurde. Unter anderem wird hierin vorgeschlagen, dass bei der Zertifizierung Angaben zum Sicherheitsniveau entsprechend der Stufen „niedrig“ – „substantiell“ – „hoch“ aus der EU-Verordnung zur Cyber Security und zu den verwendeten Standards enthalten sein müssen. Die EU-Kommission bereitet derzeit einen Durchführungsakt zur Implementierung des Zertifizierungsschemas vor. Dieser soll in der zweiten Jahreshälfte veröffentlicht werden.

Auf nationaler Ebene enthält das am 18. Mai 2021 In-Kraft-getretene IT-Sicherheitsgesetz 2.0 eine Regelung zur Einführung eines (freiwilligen) nationalen IT-Sicherheitskennzeichens, das vom Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vergeben wird. Dieses Kennzeichen soll – sofern es die Beschaffenheit zulässt – auf Produkten bzw. deren Verpackung aufgetragen werden und über den QR-Code auf die Website des BSI verweisen. Dort sollen dann weiterführende sowie aktuelle sicherheitsrelevante Informationen abrufbar sein. Am 24. November 2021 trat die dazugehörige Rechtsverordnung zum IT-Sicherheitskennzeichen des BSI in Kraft. Die Einführung eines praxistauglichen IT-Sicherheitskennzeichens zügig voranzutreiben und die Förderung zielgruppenspezifischer Informations- und Unterstützungsangebote zu verstärken, wird aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt. Das europäische sowie nationale IT-Sicherheitskennzeichen sind dabei als komplementär zu betrachten. Fragen der europäischen Anschlussfähigkeit des nationalen IT-Sicherheitskennzeichens sind in die Erstellung der Rechtsverordnung mit eingeflossen. Weiterhin möchte die Bundesregierung mit den nationalen IT-Sicherheitskennzeichen eine Vorreiterrolle in Europa einnehmen und somit Verbraucher*innen eine hohe Transparenz in Bezug auf die IT-Sicherheit von Produkten geben.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Anlage zu TOP 20 Verbraucherschutz für Seniorinnen und Senioren verbessern

Anlage Bericht des BMUV:

Auftrag:

Die VSMK bittet den Bund um Prüfung, ob Angebote geschaffen werden können, die als eine bundesweit ansprechbare erste Informationsstelle für Senior*innen bei allen Fragen zu Verbraucherthemen des Alltags dienen könnten, wie beispielsweise eine einheitliche bundesweite Auskunftstelefonnummer und/oder eine Plattform im Sinne eines „One-Stop-Shops“, der Verbraucher*innen von einer zentralen Stelle aus bei der Beantwortung auftretender Fragen unterstützt und mit einer seniorenrechtlichen Struktur die Informationsvermittlung vereinfacht (Sprache, Inhalte, Logik des Aufbaus, etc.). Diese Angebote sollten mit den bestehenden Angeboten der Verbraucherzentralen/Verbraucherverbände verknüpft sein.

Darüber hinaus bittet die VSMK den Bund um Prüfung, ob das vom Bund geförderte Projekt „Quartiersbezogener Verbraucherschutz“ verlängert und um Maßnahmen speziell für die Zielgruppe der Senior*innen erweitert werden kann.

Bericht:

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen der Länder, die selbstbestimmte Teilhabe von Senior*innen am Alltag zu stärken und den Verbraucherschutz für sie zielgruppengerecht weiter auszubauen.

Schon jetzt gibt es eine ganze Reihe von Angeboten im Bereich der Verbraucherinformation, die speziell auf die Bedürfnisse älterer Menschen zugeschnitten sind.

So sind über die Webseiten des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e. V. und der Verbraucherzentralen in den Ländern eine Vielzahl von Informationsangeboten erreichbar, die Fragestellungen betreffen, die für ältere Menschen besonders relevant sind. Das geht von Themen wie Geld sparen im Alltag über gesunde Ernährung und Betreuung sowie Wohnen im Alter bis hin zum sicheren Umgang mit digitalen Medien und Assistenzsystemen.

Darüber hinaus gibt es vielfältige Angebote zu Fragen der Kriminalprävention und dort insbesondere dem Schutz vor Gefahren und Fallen im Verbraucheralltag älterer Menschen (z.B. Haustürgeschäfte, Kaffeefahrten).

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) befasst sich seit mehreren Jahren auch mit der Prävention von Betrugsmaschen, die sich gezielt gegen ältere Menschen richten (u.a. der sog. Enkeltrick). Auf der Internetseite „<https://www.polizei-beratung.de>“ finden sich umfangreiche Informationen zu den einzelnen Betrugsmaschen sowie Tipps und Tricks, wie man sich vor diesen schützen kann.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Neben den bundesweiten Angeboten des ProPK haben die Länder zusätzlich noch eigene Materialien zur Aufklärung und Prävention entwickelt. Zudem veröffentlicht das Bundeskriminalamt anlassbezogen auf seiner Internetseite Warnungen zu Betrugsmaßnahmen, beispielsweise zu falschen Gewinnversprechen am Telefon.

Auch die Bundesregierung hat die Entwicklung von Informationsangeboten speziell für die Gruppe der älteren Verbraucher*innen entwickeln lassen (z.B. „Digital Kompass plus“ und „Wegweiser digitale Welt“, vgl. dazu nachstehende Erläuterungen). Diese Informationen werden in Zukunft auf der Internetseite des BMUV zur Verfügung stehen.

Digital Kompass plus

Ziel des Projektes „Digital Kompass Plus“ ist, die souveräne Nutzung der digitalen Chancen bei älteren Menschen über qualifizierte Internetlotsen zu stärken. Dazu wurden Standorte eingerichtet, an die sich die älteren Mitbürger*innen wenden können, um sich mit der Nutzung von digitalen Produkten vertraut zu machen. Die bereits eingerichteten Digital-Kompass-Standorte wurden ausgebaut und neue Standorte aufgebaut – vor allem im ländlichen Raum und in strukturschwachen Regionen. Sie dienen als regional vernetzte Anlaufstellen mit vielfältigen Informations- und Dialogangeboten für mehr Lebensqualität, Selbstbestimmung und Partizipation im Alter durch Digitalisierung. Insgesamt wurden 100 Standorte eröffnet.

Wegweiser digitale Welt

Der zuletzt 2019 neu aufgelegte „Wegweiser digitale Welt“ stellt für die älteren Bürger*innen leicht verständlich die Welt des Computers und des Internets mit den unterschiedlichen Anwendungsmöglichkeiten dar. Dabei baut er auf den Erfahrungen älterer Internetnutzer*innen auf und zeigt, welche Vorteile in der Anwendung der digitalen Möglichkeiten liegen. Er soll dazu beitragen, Ängste und Vorbehalte bei den noch nicht internet-affinen älteren Menschen abzubauen und auf Risiken hinweisen. Aufgebaut ist der Wegweiser nach verschiedenen Anwendungsbereichen, wie z.B. Virenschutz, E-Mail schreiben, bestellen und bezahlen, Soziale Netzwerke, Gesundheit, Reisen, etc.

Neben Organisationen wie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V. (BAGSO), die sich ausschließlich an ältere Verbraucher*innen richtet und zu bestimmten Maßnahmen auch vom BMUV gefördert wird, sind es vor allem aber auch die 16 Verbraucherzentralen in den Ländern mit ihrem flächendeckenden Netz mit bundesweit rund 200 Beratungsstellen, die vielfältige und niedrigschwellige Informations- und Beratungsangebote für ältere Menschen bieten.

Aktuell werden die Belange und Bedarfe älterer Verbraucher*innen vor allem auch im Rahmen des vom BMUV geförderten Projektes Wirtschaftlicher Verbraucherschutz (WVS) der Verbraucherzentralen mit einem eigenen thematischen Schwerpunkt – Gemeinschaftsaktion „Selbstbestimmtes Leben und Vorsorge“ (insb. zu den Themen Wohnformen und Komfort im Alter, digitale Assistenzsysteme sowie Vorsorge: Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht) – adressiert, mit verschiedenen informativen Maßnahmen, die sich speziell an die Bedürfnisse älterer Verbraucher*innen oder deren Angehörige richten.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Daher wäre der Aufbau einer separaten Beratungsstruktur bzw. eines bundesweiten Auskunftstelefons für ältere Menschen nicht zielführend, sondern wäre nur ein weiteres Angebot neben den bereits existierenden. Vielmehr fördert BMUV mit dem Projekt „Gemeinschaftsauftritt 20.23“ den gemeinschaftlichen Internetauftritt der Verbraucherzentralen (www.verbraucherzentrale.de) im Sinne einer zentralen Online-Anlaufstelle für Verbraucher*innen, um die Reichweite und Sichtbarkeit von Verbraucherinformationen zu erhöhen. Dieser Ausbau des bestehenden zentralen Angebots ermöglicht es, dass die Informationen aus den verschiedenen Verbraucherzentralen über die gemeinsame Internetseite gut auffindbar und gebündelt sind.

Der Prüfauftrag zum quartiersbezogenen Verbraucherschutz dürfte sich auf das Projekt „Verbraucher stärken im Quartier“ beziehen. Dieses Projekt hat in erster Linie einen sozialraumbezogenen Ansatz, adressiert in einigen Quartieren aber auch speziell die Zielgruppe der Senioren*innen. So gibt es beispielsweise gemeinsame Informationsveranstaltungen mit der Polizei, bei denen über häufig vorkommende Betrügereien informiert wird.

Die Förderung erfolgt über ein beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen etatisiertes Modellprogramm, das eine vergleichsweise lange Projektlaufzeit von jeweils vier Jahren pro Quartier ermöglicht.

Die Modellprojekte in den ersten drei Quartieren, die Ende 2017 begonnen haben, sind Ende 2021 ausgelaufen; die 2020 zuletzt gestarteten fünf Quartiere laufen 2024 aus. Das Modellprogramm dient nur der Anschubfinanzierung und hat das Ziel, positive Erfahrungen aus der Modellphase in die reguläre Arbeit der Verbraucherzentralen zu übernehmen und sie dort weiterzuführen und weiterzuentwickeln.

Anlage zu TOP 25 Faire und transparente Bankentgelte

Anlage Bericht des BMUV:

Auftrag:

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass hohe Zinsen für Dispositions- und Überziehungskredite sowie hohe Entgelte für Kontoführung, Abhebungen an Geldautomaten und Verwahrtgelte für Kontoguthaben für Verbraucherinnen und Verbraucher erhebliche finanzielle Belastungen darstellen. Dadurch kann sich für viele Verbraucherinnen und Verbraucher die Gefahr der Überschuldung verstärken. Die seit Jahren anhaltende Niedrigzinsphase und der Kostendruck der Banken rechtfertigen diese hohen Gebühren nicht. Bankentgelte müssen vielmehr in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Erbringung der Dienstleistungen stehen. Sie dürfen nicht zu einer Haupteinnahmequelle der Institute werden. Ferner müssen sie transparent und verständlich an einer zentralen Stelle ausgewiesen werden. Nur dadurch ist sichergestellt, dass sie wahrgenommen und miteinander verglichen werden können. Aktuell sind die Kosten für Bankdienstleistungen häufig aber nur mit erheblichem Aufwand oder überhaupt nicht zu ermitteln. Dies macht es Verbraucherinnen und Verbrauchern nahezu unmöglich, die für sie geeigneten Produkte unter Kosten- und Qualitätsgesichtspunkten gegenüberzustellen und auszuwählen.
2. Die Bundesregierung wird daher gebeten, gesetzliche Regelungen zur Begrenzung der Zinsen für Dispositionskredite, d.h. für vereinbarte Kontoüberziehungen, auf Basis eines Referenzzinssatzes zu schaffen. Die gesetzliche Obergrenze des Dispositions- und Überziehungskreditzinssatzes sollte deutlich unter dem gegenwärtigen durchschnittlichen Zinsniveau liegen.
3. Die Abhebegebühren an Geldautomaten sollten gedeckelt werden.
4. Ferner sollten für alle Bankgebühren Rahmenbedingungen i. S. d. § 41 Zahlungskontengesetz erlassen werden, die eine angemessene Gebührengestaltung und -höhe gesetzlich festlegen. Dies sollte Verwahrtgelte für Kontoguthaben einschließen.
5. Banken sollten zudem verpflichtet werden, alle Gebühren transparent, offen und verständlich auszuweisen.
6. Der Bund könnte die erneute Einrichtung der gemäß Artikel 7 und Erwägungsgrund 22 und 23 der RL 2014/92/EU (Zahlungskonten-Richtlinie) vorzuhaltenden Vergleichs-website für die Kosten der Girokontenführung einer staatlichen Stelle übertragen, dieses Portal dadurch verstetigen und einen Beitrag zur Transparenz der Girokontogebühren leisten. Das Vergleichsportal könnte um die Kosten von Dispo-

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

sitionskrediten, Gebühren für das Abhaben an Geldautomaten und die Verwahrentgelte für Kontoguthaben erweitert werden, um die dort bestehenden Informationsdefizite zu beseitigen.

- Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, auf der 18. VSMK über die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen zu berichten.

Bericht:

Zu den Ziffern 2 bis 4:

Mit der Regierungsneubildung Ende des letzten Jahres und vor dem Hintergrund des neuen Koalitionsvertrages wird die bisherige Position der Bundesregierung zum Thema gesetzliche Deckelung von Zinssätzen derzeit neu bewertet. Generell gilt, dass bereits zahlreiche Bestimmungen die Entgeltgestaltung der Institute einschränken. Abgesehen von allgemeinen Bestimmungen, wie der AGB-Kontrolle oder der bestehenden Rechtsprechung zu Wucherzinsen, untersagt § 675f Absatz 5 Satz 2 BGB bei Girokonten die Erhebung von Entgelten für gewisse Nebenleistungen und macht die Erhebung zulässiger Entgelte davon abhängig, dass diese angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters orientiert sind. Eine über bestehende Vorschriften hinausgehende gesetzliche Begrenzung der Kontoentgelte wäre wegen der Vorgaben der voll harmonisierenden Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie unionsrechtlich problematisch. Derzeit findet ein Review der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie statt, in dessen Rahmen aktuell im Auftrag der EU-Kommission eine externe Studie läuft.

Die EU-Kommission hat am 30. Juni 2021 ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkredite vorgelegt. Mit dem Vorschlag soll die bestehende Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge („Verbraucherkreditrichtlinie“) überarbeitet und modernisiert werden. Der Standard für Verbraucherkredite soll an manchen Stellen an den höheren Schutz für Immobiliendarlehen angeglichen werden. Zum Beispiel werden in Artikel 31 von den Mitgliedstaaten „Maßnahmen zur Begrenzung der Zinssätze, des effektiven Jahreszinses oder der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ gefordert. Die FRA-Ratspräsidentschaft treibt die Verhandlungen derzeit mit Nachdruck voran und strebt eine allgemeine Ausrichtung auf dem WBF-Rat am 9. Juni 2022 an.

Zu Ziffer 5:

Es existieren bereits klare gesetzliche Bestimmungen zu Informationspflichten von Zahlungsdienstleistern und Kreditinstituten. Zahlungsdienstleister müssen sowohl vorvertraglich gemäß §§ 5 ff., 14 Zahlungskontengesetz (ZKG) eine Entgeltinformation als auch während des Vertragsverhältnisses gemäß § 10 ff. ZKG regelmäßig eine Entgelttaufstellung erteilen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlicht hierfür gemäß § 47 Absatz 2 ZKG auch entsprechende Muster. Kreditinstitute sind u.a. verpflichtet, Zinsen für Dispositionskredite „klar, eindeutig und in auffälliger Weise“ auch auf ihrer Internetseite offenzulegen, so dass Kund*innen sich über die günstigsten Angebote auf dem Markt informieren und ggf. das Konto wechseln können (Artikel 247a § 2 Absatz 2 EGBGB). Darüber hinaus existieren eine Reihe vor- und vertraglichen In-

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

formationspflichten auch im Hinblick auf Zinsen für Dispositionskredite, z.B. § 504 Absatz 1 BGB i.V.m. Artikel 247 § 16 EGBGB. Die bestehenden Informationspflichten bei Dispositionskrediten sind unionsrechtlich vollharmonisiert.

Zu Ziffer 6:

Entsprechend des Auftrages im Koalitionsvertrag: „Wir werden bei der BaFin eine Vergleichswebsite für Kontoentgelte einrichten.“ haben die vorbereitenden Arbeiten zur gesetzlichen Beauftragung der Behörde mit der Einrichtung einer Vergleichswebsite bereits begonnen. Das Vorhaben soll zeitnah umgesetzt werden. Die Vergleichswebsite wird die in der Zahlungskontenrichtlinie vorgegebenen Informationen bereitstellen

Anlage zu TOP 26 Negativzinsen bei Girokonten

Anlage Bericht des BMUV:

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder betrachten mit Sorge die zunehmende Einführung von sogenannten „Negativzinsen“ für Guthaben auf Girokonten. Sie sind der Auffassung, dass Entgelte für die Bereitstellung von Girokonten und die Durchführung von Zahlungsdiensten grundsätzlich aufwandsbezogen gestaltet werden sollten und angemessen sein müssen. Negativzinsen für Guthaben auf Girokonten bilden, insbesondere, wenn sie ohne Freibetrag ab dem ersten Euro erhoben werden, weder den tatsächlichen Aufwand der Bankdienstleistung ab, noch tragen sie der Notwendigkeit einer ausreichenden Liquiditätsvorsorge der Verbraucher Rechnung. Eine durch Negativzinsen bewirkte Verringerung des Guthabens widerspricht nicht nur dem Wesen eines Sparvertrages, sondern auch dem für Girokonten typischen Element der Verwahrung.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten daher den Bund zu prüfen, ob und wie die Einführung von Negativzinsen bei Girokonten verboten oder in verbrauchergerechter Weise beschränkt werden kann. Auch wird gebeten zu prüfen, ob Bestandskund*innen ausreichend vor einer nachträglichen Einführung von Negativzinsen geschützt sind oder ob durch die Regelung zur Zustimmungsfiktion bei Änderungen des Zahlungsdiensterahmenvertrages nach § 675 g Abs. 2 BGB die Gefahr einer auch Bestandskund*innen treffenden Verbreitung von Negativzinsen auf Guthaben besteht.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder erinnern in diesem Zusammenhang auch an die Beschlüsse der 13. und 16. VSMK zur Notwendigkeit unabhängiger Vergleichswebseiten für Zahlungskonten und das fortbestehende Umsetzungsdefizit in Bezug auf Artikel 7 Absatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie (Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontententgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen).
4. Der Bund wird gebeten, über das Ergebnis der Prüfungen zu Ziffer 2 sowie über den Stand zu Ziffer 3 bei der nächsten VSMK zu berichten.

Bericht:

Zu Ziffer 2:

Die Einführung einer Negativzinsklausel in einen bestehenden Vertrag ohne ausdrückliche Zustimmung der Bestandskundin bzw. des Bestandskunden dürfte für Kreditinsti-

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

tute rechtlich zumindest sehr riskant sein. Hinzu kommt, dass nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. April 2021 (AZ: XI ZR 26/20) die üblichen Änderungsklauseln in AGB der Banken und Sparkassen unwirksam sind und keine Grundlage für eine entsprechende Änderung des Vertrags sein können. Insofern sind Bestandskund*innen vor überraschenden und einseitigen Änderungen des Vertrags durch Kreditgeber jedenfalls seit dem genannten Urteil des Bundesgerichtshofs geschützt.

Bei Neuverträgen sind Kreditinstitute grundsätzlich frei darin, die von ihnen angebotenen Dienstleistungen und deren Bepreisung nach eigenem geschäftspolitischem Ermessen zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn die Parteien einen bestehenden Vertrag nachträglich durch einen Änderungsvertrag, dem die Kundin bzw. der Kunde ausdrücklich zugestimmt hat, um eine Negativzinsklausel ergänzen. Aber auch dies ist nicht schrankenlos möglich. So wurde bspw. ein Kontomodell, das Negativzinsen neben einer Kontoführungsgebühr vorsah, als unangemessen benachteiligend im Sinne der AGB-Regelungen durch die Rechtsprechung beanstandet.

Soweit Kreditinstitute aus Kostengründen dazu übergehen, keine verzinslichen Einlagemöglichkeiten mehr anzubieten und Verwahrenentgelte für die Entgegennahme von Einlagen zu verlangen, stehen sie insoweit weiterhin im Wettbewerb mit Kreditinstituten, die von Privatkund*innen nach wie vor Einlagen gegen Verzinsung entgegennehmen. Bisherigen Erkenntnissen zufolge werden Verwahrenentgelte bei Spar- und ähnlichen Konten Verbraucher*innen gegenüber allerdings auch weiterhin von der Mehrzahl der Banken und Sparkassen entweder nicht oder nur bei Überschreiten von Freigrenzen erhoben, so dass für Kleinsparer*innen nach wie vor Einlageoptionen ohne Negativzinsen bestehen. Daher ist ein Verbot Verwahrverträge abzuschließen oder eine gesetzliche Begrenzung der Entgelte derzeit nicht geplant.

Anlage zu TOP 27 Schutz vor Kleinanlegerinnen und –anlegern bei derivativen Finanzprodukten mit Basiswert virtuelle Währung (Payment-Token)

Anlage Bericht des BMUV:

Auftrag:

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder haben sich mit der Frage befasst, ob der Schutz von Kleinanlegerinnen und -anlegern bei derivativen Finanzprodukten (Derivate) mit Basiswert virtuelle Währung (Payment-Token) ausreichend ist. Sie sehen aufgrund der diesem Basiswert innewohnenden Umstände eine hohe Gefahr des wirtschaftlichen Totalverlusts für Verbraucherinnen und Verbraucher, welche diese Derivate erwerben. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn der Erwerb des Derivates mit Basiswert Payment-Token durch Kleinanlegerinnen und -anleger finanziert wurde.
2. Sie bitten daher den Bund zu prüfen, ob der Schutz der Kleinanlegerinnen und -anleger vor wirtschaftlichen Verlusten bei Erwerb von derivativen Finanzprodukten, die sich auf virtuelle Währungen bzw. Payment-Token als Basiswert beziehen, ausreichend ist.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten das BMJV (*a/t*), bei der 18. VSMK über das bis dahin Veranlasste und die Ergebnisse der Prüfung zu berichten.

Bericht:

Warnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Die Risiken von Token schlagen auch auf das jeweilige Derivat durch. Die BaFin ist sich der Risiken – insbesondere für wenig erfahrene Kleinanleger*innen – bewusst. Daher hat die BaFin bereits Warnungen ausgesprochen (vor den Risiken von Kryptowerten allgemein warnte die BaFin zuletzt im März 2021 öffentlich).

Mit ihrer Allgemeinverfügung vom 23. Juli 2019 beschränkte die BaFin die Vermarktung, den Verkauf und den Vertrieb von Differenzkontrakten (CFD) für Kleinanleger*innen in Deutschland. Zwar konnte die BaFin im August 2020 bei rund der Hälfte der CFD-Anbieter Verstöße gegen die Allgemeinverfügung feststellen, jedoch betrafen diese ganz überwiegend lediglich die vorgeschriebene Risikowarnung gemäß Ziffer 2. e) des Tenors dieser Allgemeinverfügung. Im Nachgang hierzu hat die BaFin Leitlinien zur Umsetzung der Allgemeinverfügung erlassen (https://www.bafin.de/Shared-Docs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/W_A/ae_200901_Leitlinien_CFD_Allgeminvfg.html?nn=9021442).

In Bezug auf eine mögliche Beschränkung von Futures mit Nachschusspflichten, unabhängig vom jeweiligen Underlying, aufgrund der von diesen Finanzinstrumenten

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

ausgehenden Verlustrisiken für Privatanleger*innen, hat die BaFin zudem bis Ende März 2022 eine Anhörung durchgeführt. Derzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet.

CFD werden mit einer Vielzahl von Basiswerten angeboten. Nur wenige Anbieter mit Sitz in Deutschland bieten aktuell CFD mit Token als Basiswert an. Im Vergleich zu CFD mit anderen Basiswerten ist das Handelsvolumen von CFD auf Token marginal. Aufgrund der Risiken und insbesondere der Volatilität von Payment-Token beschränkte die BaFin mit ihrer Allgemeinverfügung vom 23. Juli 2019 gleichwohl die Hebel solcher CFD für Privatanleger*innen auf 2:1. Damit gelten für die Basiswertkategorie der Token die strengsten Hebelvorgaben; der Hebel für die Basiswertkategorie Aktie wird z. B. durch die Allgemeinverfügung auf 5:1 beschränkt. Im Unterschied zu CFD vor Inkrafttreten der Allgemeinverfügung führt eine Investition in Derivate mit Token als Basiswert grundsätzlich auch nicht zu einer Nachschusspflicht.

Die BaFin beobachtet den Markt für Derivate mit Token als Basiswert ungeachtet dessen weiter, vor allem im Hinblick auf die Entwicklung der Handelsvolumen und der Verlustquoten von Kleinanleger*innen, und wird bei Bedarf im Rahmen der generell anwendbaren Vorgaben der MiFID/MiFIR und deren nationaler Umsetzung einschreiten.

Gesetz zur Einführung elektronischer Wertpapiere (eWpG):

Das Gesetz zur Einführung elektronischer Wertpapiere („eWpG“) hingegen erscheint zur Verortung von Regelungen zum Schutz von Verbraucher*innen vor Verlustrisiken in derivativen Finanzinstrumenten, die auf Tokens referenzieren, als wenig geeignet. Das Gesetz soll der Modernisierung des deutschen Wertpapierrechts dienen. Es soll Emittenten von Inhaberschuldverschreibungen und bestimmten Fondsanteilen alternativ zu der Begebung dieser Wertpapiere mittels herkömmlicher Urkundenform erstmals auch ermöglichen, diese Wertpapiere in elektronischer Form und ggfs. unter Nutzung der Blockchain-Technologie zu begeben. Das eWpG ist nicht auf Emissionen beschränkt, die sich an einen bestimmten Anlegerkreis richten. Angesichts dieser Zielrichtung ist es folgerichtig, dass das eWpG selbst keinerlei spezifische Verbraucherschutzregelungen zu derivativen Finanzinstrumenten mit Basiswert Token enthält.

Allerdings sind elektronische Wertpapiere als Wertpapiere im aufsichtsrechtlichen Sinne zu qualifizieren und unterliegen den für diese geltenden Regeln. Dazu zählen auch verbraucher- bzw. anlegerschützende Vorschriften, wie z.B. das Prospektrecht im Falle eines öffentlichen Angebots oder diverse anlegerbezogene Informationspflichten, wenn elektronische Wertpapiere Gegenstand einer Anlageberatung sind. Ferner sieht das eWpG vor, dass zentrale Registerführer und Kryptowertpapierregisterführer aufsichtsrechtlichen Anforderungen und der Aufsicht der BaFin unterliegen.

Verordnung zur Regulierung von Märkten in Kryptowerten (MiCA):

Als Teil des Digital Finance Packages der EU-Kommission, im September 2020 veröffentlicht, soll MiCA im Wege einer direkt geltenden europäischen Verordnung einen harmonisierten Markt für Kryptowerte schaffen. Derzeit laufen hierzu die Abstimmungen von Rat, Europäischen Parlament und EU-Kommission (sog. Trilog Verhandlungen).

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

MiCA enthält u.a. Vorschriften für das öffentliche Angebot von Kryptowerten, einschließlich spezieller Vorgaben für sogenannte wertreferenzierende Token (Asset-Referenced-Token, „ART“) und E-Geld-Token (E-Money-Token, „EMT“). Vorbehaltlich der Ergebnisse der laufenden Trilog Verhandlungen, referenzieren EMT auf eine offizielle Währung, während ART z.B. auf Währungskörbe, Rohstoffe, und andere Werte oder Rechte referenzieren können. Darüber hinaus benennt MiCA Erlaubnistatbestände für Dienstleistungen mit Kryptowerten und enthält Regelungen gegen marktmissbräuchliches Verhalten.

Für Kryptowerte, die als Finanzinstrumente im Sinne der MiFID II gelten, sind bereits die Vorgaben der MiFID II anwendbar.

**Anlage zu TOP 28 Schädigungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern
durch Produkte des Grauen Kapitalmarktes beenden**

Anlage Bericht des BMUV:

Auftrag:

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass die im Gesetz über Vermögensanlagen (Vermögensanlagengesetz - VermAnlG) genannten Finanzanlagen des Grauen Kapitalmarktes für Kleinanlegerinnen und Kleinanleger erhebliche Gefahren bergen. Sie führen - wie das Beispiel Prokon und viele andere Fälle zeigen - oft zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Derartige Finanzanlagen eignen sich nicht als Spar- oder Altersvorsorge-investments. Sie sollten allenfalls risikoaffinen Investorinnen und Investoren mit ausreichend frei verfügbarem Barvermögen zugänglich sein. Die zunehmende Digitalisierung und die noch gezieltere Ansprache über soziale Medien, gerade in der Covid-19-Pandemie, erhöhen die Risiken derartiger Investments für Verbraucherinnen und Verbrauchern gravierend. Unbeschadet der aktuellen Initiativen des Bundes im Rahmen des Entwurfes des Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes (AnlSchStG) sieht die VSMK in diesem Sektor ergänzenden Handlungsbedarf. Wichtige strukturelle Probleme des Grauen Kapitalmarktes sind weiter nicht beseitigt worden.
2. Die Bundesregierung wird daher über die bisherigen Initiativen hinaus gebeten, den Verkauf von Graumarktprodukten an Kleinanlegerinnen und Kleinanleger zu verbieten oder zumindest erheblich einzuschränken. Die Beschränkungen könnten analog der an das Vermögen gekoppelten Anlagegrenzen für Schwarmfinanzierungen von 1.000, 10.000 sowie 25.000 Euro, bei deren Einhaltung diese nach § 2 a Abs. 3 VermAnlG von der Prospektpflicht befreit sind, erfolgen. Ausnahmen sollten lediglich für die im VermAnlG genannten Schwarmfinanzierungen für junge Unternehmen (Start-Ups), soziale sowie gemeinnützige Projekte, Religionsgemeinschaften und Genossenschaften erwogen werden.
3. Der Bund wird gebeten zu prüfen, ob der Vertrieb von Produkten des Grauen Kapitalmarkts über den Gesetzentwurf zur Stärkung des Anlegerschutzes hinaus auf Kreditinstitute und Wertpapierinstitute beschränkt werden könnte, um zu gewährleisten, dass nur Produkte vertrieben werden, die im Sinne von MIFID II für Verbraucherinnen und Verbraucher geeignet sind, und dass bei Beratungsfehlern ein ausreichendes Haftungsvermögen vorhanden ist. Zudem sollten Werbebeschränkungen bzw. -verbote für Finanzprodukte im Anwendungsbereich des Vermögensanlagegesetzes geprüft werden, sofern die Werbung außerhalb von auf Finanzthemen spezialisierten Medien oder außerhalb der Einrichtungen von Finanzdienstleistungsunternehmen erfolgt. Diese Maßnahmen würden unerwünschte Angebote in sozialen Netzwerken erheblich minimieren.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, auf der 18. VSMK über die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen zu berichten.

Bericht:

Der insbesondere mit dem Kleinanlegerschutzgesetz bereits verbesserte Verbraucherschutz wurde mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes weiter deutlich verbessert. Das Gesetz ist im Wesentlichen seit August 2021 anwendbar. Einzelne Vorschriften traten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Blindpools zukünftig nicht mehr erlaubt

Ein Kernpunkt ist das Verbot von sogenannten Blindpool-Konstruktionen bei der Emission von Vermögensanlagen. Demnach sind Vermögensanlagen, bei denen das Anlageobjekt noch nicht „konkret bestimmt“ ist, künftig nicht mehr zulässig.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat zu diesem Thema im August 2021 ein Merkblatt „Verbot von Blindpool-Konstruktionen im Vermögensanlagengesetz“ veröffentlicht. In diesem Merkblatt werden Mindestkriterien formuliert, die je nach Art des Anlageobjekts bekannt sein müssen. Bei Immobilien müsste beispielsweise der konkrete Standort durch Adresse oder Angabe des Flurstücks benannt werden, bei Erneuerbare Energien Anlagen wie Windenergie- oder Solaranlagen der Standort der Anlage sowie Art, Typ und/oder Hersteller der Anlage. Auch muss der Realisierungsgrad der Anlageobjekte durch Abschlüsse von (Vor)Verträgen beispielsweise durch das Vorliegen einer Bankfinanzierung oder von Flächennutzungsverträgen nachweisbar sein.

Durch diese Auslegung werden zukünftig nicht nur reine Blindpool Konstruktionen verboten, sondern auch sog. Semi-Blindpool Konstruktionen, bei denen zwar die Branche der Anlageobjekte feststeht, das konkrete Anlageobjekt aber noch nicht bekannt ist. Eine überarbeitete Version des Merkblattes, welche erste Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigt, wurde bis Mitte April 2022 konsultiert. Die BaFin wertet derzeit die eingegangenen Stellungnahmen aus.

Beschränkung des Vertriebs

Der Vertrieb von öffentlich angebotenen Vermögensanlagen wird beschränkt, denn diese dürfen nur noch im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung durch ein Finanzdienstleistungsinstitut oder einen Finanzanlagenvermittler vertrieben werden. Dadurch ist insbesondere bei Bürgerenergieprojekten bislang üblicher Eigenvertrieb durch den Anbieter, der in vielen Fällen auch gleichzeitig Emittent der Vermögensanlage ist, ohne entsprechende Erlaubnis nicht mehr möglich.

Einführung einer Mittelverwendungskontrolle

Durch die Einführung einer Mittelverwendungskontrolle wird die zweckgebundene und planmäßige Verwendung der Anlegergelder sichergestellt und eine höhere Transparenz geschaffen werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen Anlegergelder durch Zwischengesellschaften zur Investition in Sachgüter (z.B. Container) weiterge-

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

reicht werden. Hier wird die Bestellung eines unabhängigen Mittelverwendungskontrolleurs (Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer) bereits vor der Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts und/oder Vermögensanlagen-Informationsblatts verpflichtend. Der Mittelverwendungskontrolleur hat alle sechs Monate einen Bericht über das Ergebnis der Mittelverwendungskontrolle anzufertigen, welcher dem Emittenten und der BaFin zu übermitteln und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen ist. Sollte dabei eine abweichende Verwendung der freigegebenen Mittel festgestellt werden, führt dies zu einer Nachtragspflicht zum Verkaufsprospekt.

Veröffentlichungspflichten definiert

Der Katalog der Tatsachen, die der Emittent der Vermögensanlage nach Beendigung des öffentlichen Angebots zu veröffentlichen hat, wurde genauer definiert. So werden nunmehr neben der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Emittenten und dem Zahlungsverzug des Emittenten gegenüber den Anlegern beispielsweise auch der Ausfall von wesentlichen Vertragspartnern des Emittenten oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von Gesellschaften, die zur Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen kann, im Vermögensanlagengesetz als veröffentlichungspflichtige Tatsache aufgeführt. Weiterhin dürfen Emittenten bei der Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 326 und 327 HGB nicht mehr anwenden.

Neue BaFin-Befugnisse

Die BaFin kann bei Anlegerschutzbedenken aufgrund der Beschreibung der Vermögensanlage im Verkaufsprospekt oder sonstiger der Bundesanstalt bekannten Tatsachen das Prospektbilligungsverfahren aussetzen und letztendlich auch die Billigung des Verkaufsprospekts versagen. Die BaFin erhält außerdem erweiterte Auskunftsrechte und kann Auskünfte, Unterlagen usw. nunmehr nicht nur vom Anbieter und Emittenten der Vermögensanlage, sondern auch von Dritten verlangen.

Weitere Maßnahmen über das Anlegerschutzstärkungsgesetz hinaus

Die Entwicklungen am Finanzmarkt bleiben nicht stehen und Erfahrungen aus der Anwendungspraxis machen deutlich, dass der Schutz von Anleger*innen weiter gestärkt werden muss. Die Identifizierung von Schutz- und Regulierungslücken ist daher eine wichtige Daueraufgabe. Deshalb sieht der Koalitionsvertrag vor, dass die BaFin diese Regulierungslücken im Grauen Kapitalmarkt identifiziert.

Anlage zu TOP 29 Nachhaltige Finanzanlagen für Kleinanlegerinnen und Kleinanleger stärken

Anlage Bericht des BMUV:

Auftrag:

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass nachhaltiges Handeln ein unabdingbarer Baustein eines generationengerechten Lebens und Wirtschaftens ist. International und national wurden bereits zahlreiche ökologische und wirtschaftspolitische Nachhaltigkeitsziele festgelegt. Um sie in konkrete Projekte umzusetzen, bedarf es hoher Investitionen. Nachhaltige Finanzanlagen sind ein entscheidender Faktor, um diese Projekte zu realisieren und dadurch diese Strategie zügig zu implementieren. Neben der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) der Europäischen Union bedarf es vieler Schritte zur Stärkung nachhaltiger Finanzanlagen. Dabei sollten auch die Interessen und Bedürfnisse von Kleinsparerinnen und Kleinsparern stärker berücksichtigt werden. Für sie ist es entscheidend, dass sie die Nachhaltigkeit und die Werthaltigkeit einer Finanzanlage anhand geeigneter, verlässlicher und leicht verständlicher Parameter beurteilen können.
2. Die Bundesregierung sollte verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der nachhaltigen Finanzanlagen umsetzen. Wünschenswert wären insbesondere neue sowie die Vertiefung existierender Initiativen zur Erhöhung der Transparenz nachhaltiger Finanzanlagen für private Investorinnen und Investoren. Die inhaltlichen Konkretisierungen und die zügige, praktische Ausgestaltung der EU-Taxonomie-Standards sowie verbindliche Qualitätssiegel für nachhaltige Finanzanlagen sind dabei elementare Bausteine zur Verbreitung und Etablierung dieser Finanzprodukte.
3. Ferner sollte geprüft werden, ob finanzielle Anreize für Investitionen in ökologisch-ethische Projekte geschaffen werden können, um derartige Investments - zum Beispiel durch Steuererleichterungen oder die Förderungen von Sparplänen für die private Altersvorsorge - attraktiver zu machen.
4. Die Verbreitung nachhaltiger Finanzanlagen könnte durch die noch effektivere Zusammenarbeit staatlich unterstützter Plattformen beschleunigt werden. Existierende Netzwerke zur Fortentwicklung nachhaltiger Finanzanlagen sollten die Verbraucherinnen und Verbraucher stärker einbeziehen. Die bisherigen diesbezüglichen Aktivitäten sind voranzutreiben und zu intensivieren.
5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, auf der 18. VSMK über die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen zu berichten.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Bericht:

Für die Bundesregierung ist Nachhaltigkeit in der Finanz- und Versicherungswirtschaft von großer Bedeutung. Nachhaltige Geldanlagen können einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele leisten, denn öffentliche Haushalte alleine werden den Investitionsbedarf nicht bewältigen können. Deutschland soll zum führenden Standort nachhaltiger Finanzierung gemacht werden. Hierbei wird auch der Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung - als Multi-Stakeholder-Forum aus Finanzwirtschaft, Realwirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft - eine wichtige Rolle spielen. Der Beirat soll die Bundesregierung dabei unterstützen, die sozial-ökologische Transformation zu gestalten. Wichtig dabei ist auch, die Interessen von Verbraucher*innen im Blick zu behalten.

Hinsichtlich der Transparenz nachhaltiger Finanzanlagen schafft die Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 ein einheitliches Klassifizierungssystem, wann wirtschaftliche Aktivitäten und Investitionen „ökologisch nachhaltig“ sind (Soziales ist als Nebenbedingung berücksichtigt). Die EU-Kommission hat dafür umfangreiche Kriterien zur Bestimmung der „ökologischen Nachhaltigkeit“ für die verschiedensten Industriezweige verabschiedet. Darauf bauen Berichtspflichten für die „Realwirtschaft“ auf. Zu berichten ist über den Anteil des Umsatzes und Investitionen in Zusammenhang mit Taxonomie-konformen Geschäftsaktivitäten. Mit diesen Maßnahmen wird auch dem sog. Greenwashing entgegengewirkt.

Die europäische Offenlegungsverordnung stellt einen wichtigen Meilenstein für die Transparenz und die Harmonisierung von Offenlegungsanforderungen im Nachhaltigkeitsbereich des Finanzdienstleistungssektors dar, da sie Nachhaltigkeit im Bereich Umwelt-, sozialer und Klimaziele offenlegt. Auch in diesem Kontext ist die Taxonomie-Konformität der zugrundeliegenden Investitionen offenzulegen.

Hinsichtlich der MiFID-II-Durchführungsverordnung und der IDD-Änderungsverordnung wurden durch die EU-Kommission Änderungsvorschläge der Delegierten Rechtsakte der genannten Verordnungen vorgelegt. Unter anderem sollen Finanzberater Nachhaltigkeitspräferenzen der Kundin bzw. des Kunden erfragen und diese im Rahmen ihrer Anlage- oder Versicherungsempfehlung berücksichtigen.

Es sind derzeit keine finanziellen Anreize für nachhaltige Finanzprodukte geplant. Die Sustainable-Finance-Strategie der Bundesregierung zielt darauf ab, nachhaltige Finanzprodukte z.B. durch vielfältige Ansätze zu mehr Transparenz und Standardsetzung (noch) attraktiver zu machen. Neue Subventionstatbestände sind hier nicht zielführend.

Hinsichtlich einer besseren Verbreitung nachhaltiger Finanzanlagen steht die Bundesregierung konkreten Vorschlägen der Länder offen gegenüber.

**Anlage zu TOP 33 Resilienz von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken
- Verbraucherbildung im digitalen Zeitalter**

Anlage Bericht des BMUV:

Auftrag:

2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sind der Auffassung, dass als konkrete Maßnahme eine Ausweitung der Investitionen in lebenslange Verbraucherbildung und Sensibilisierung in allen Lebensphasen – nicht nur im Rahmen von schulischer Bildung – erfolgen muss. Sie begrüßen daher ausdrücklich die Entwicklung eines strategischen Konzeptes zur Verbesserung des Verbraucherbewusstseins und der Verbraucherbildung durch die Europäische Kommission bis Ende 2023 und fordern flankierend eine Informationskampagne zu Verbraucherrechten und ihrer Durchsetzung, um das Anliegen sowohl bei den relevanten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wie auch gesamtgesellschaftlich breit zu verankern.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder erinnern in diesem Zusammenhang an ihren Beschluss der 14. VSMK („Verbraucherkompetenzen in Zeiten der digitalen Umwälzung stärken“ - TOP 60) und betonen, dass die Etablierung von Verbraucherbildung im schulischen Kontext elementar ist. Die Covid-19-Pandemie hat aber gezeigt, dass Sensibilisierung und Kompetenzerwerb in verschiedenen Themenbereichen und für alle gesellschaftlichen Zielgruppen notwendig sind, um „Verbraucherfallen“ zu vermeiden und bestehende Verbraucherrechte in komplexer werdenden und dynamischen Märkten durchzusetzen. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung des Lebensalltags von Verbraucherinnen und Verbrauchern mit Phänomenen wie der Verbreitung von Fake-News, dem Einsatz von Algorithmen und Social-Bots sind einfach zugängliche und niederschwellige Verbraucherbildungsangebote über alle Lebensphasen hinweg von vertrauenswürdigen Anbietern zwingend erforderlich, um die Resilienz der Verbraucherinnen und Verbraucher im Sinne einer Anpassungs-, Reaktions- und Widerstandsfähigkeit zu stärken.
4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten vor diesem Hintergrund den Bund um Prüfung, wie eine bundesweite digitale Anlaufstelle, verknüpft mit den bestehenden Angeboten der Verbraucherzentralen/Verbraucherverbände, als innovatives elektronisches Tool für Fragen des Verbraucheralltags in Verbindung mit einem #Verbraucherbildungscheck etabliert werden kann. Angelehnt an digitale Best-Practice-Beispiele aus dem Bereich der Medienkompetenz wie beispielsweise dem #DigitalcheckNRW (www.digitalcheck.nrw) und der ZEBRA-Plattform (www.zebra-medienfragen.de) sollte ein niederschwelliges Instrument zur altersunabhängigen Vermittlung von Verbraucherbildung und Verbraucherinformation geschaffen werden, das den einfachen Zugang zu einer weitergehenden Verbraucherberatung ermöglicht. Mit dem Tool sollen Nutzerinnen und Nutzer in einem ersten Schritt mit einem digitalen

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Selbsttest zu den wichtigsten Themen des Verbraucheralltags herausfinden können, wie fit sie im Umgang mit Verbraucherthemen sind und in welchen Bereichen noch Sensibilisierung und Kompetenzaufbau nötig ist. In einem zweiten Schritt sollen Verbraucherinnen und Verbraucher direkt passend zu den ermittelten Bedarfen mit konkreten Informationen und Weiterbildungsmöglichkeiten vernetzt werden, um den Erwerb von Wissen und Handlungskompetenz zu ermöglichen. Ergänzend sollte das Portal digital eine erste kostenlose Einschätzung zu konkreten Verbraucherfragen geben oder alternativ darauf hinweisen, wo passende weitergehende Informations- und Beratungsangebote – vor Ort oder auch online – zu finden sind.

5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sind außerdem der Auffassung, dass die Schutzbedürftigkeit insbesondere der verletzlichen Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Covid-19-Pandemie noch zugenommen hat und begrüßen daher den Ansatz der Neuen Verbraucheragenda (Maßnahme 16), die lokale, aufsuchende Beratung für Verbraucherinnen und Verbraucher auszubauen, die aus strukturellen oder persönlichen Gründen keinen Zugang zu online oder an sonstigen zentralen Stellen bereitgestellter Unterstützung und Information haben. Sie bitten daher den Bund um Prüfung, inwiefern in diesem Kontext die bisherigen Projekte zur aufsuchenden Verbraucherarbeit im Quartier ausgeweitet und verstetigt werden können.
6. Neben Verbraucherbildung und Sensibilisierung von Verbraucherinnen und Verbrauchern ist jedoch ein verlässlicher regulatorischer Rahmen zentral, um bestehende Verbraucherrechte durchzusetzen. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen in diesem Kontext die geplante Fortentwicklung der künftigen Plattformregulierung im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste sowie die europäische Datenstrategie und die Regulierungsvorschläge zur Künstlichen Intelligenz und fordern zur verbesserten Durchsetzung von Verbraucherrechten insbesondere eine Harmonisierung von Melde- und Abhilfeverfahren sowie Beschwerdemanagementsystemen in regulatorischen Vorschlägen der EU.
7. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund, den Prozess zur Entwicklung eines strategischen Konzeptes zur Verbesserung des Verbraucherbewusstseins und der Verbraucherbildung durch die Europäische Kommission aktiv voranzutreiben und zur 18. VSMK zu den veranlassten Maßnahmen zu berichten.

Bericht:

Zu Ziffern 2 und 7:

Die Entwicklung eines strategischen Konzeptes zur Verbesserung des Verbraucherbewusstseins und der Verbraucherbildung durch die EU-Kommission bis Ende 2023 ist eine Maßnahme der Neuen Verbraucheragenda. Im Rahmen der Mitgliedschaft im verbraucherpolitischen Netzwerk von EU-Kommission und Mitgliedstaaten (Consumer Policy Network) begleitet das BMUV aktiv die Umsetzung der Maßnahmen der Neuen Verbraucheragenda, z.B. durch Vorstellung deutscher Best Practice Beispiele. So hat das BMUV in der Sitzung im Januar 2022 zum Thema Förderung des nachhaltigen Konsums

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

durch Verbraucherinformation die Initiative Siegelklarheit vorgestellt. Entwürfe des strategischen Konzepts hat die EU-Kommission noch nicht präsentiert. Sie hat vor einiger Zeit eine Webseite mit Materialien zur Aufklärung über Verbraucherrechte aufgesetzt (https://europa.eu/youreuright/home_de) sowie Aufklärungskampagnen in einigen Mitgliedstaaten durchgeführt.

Zu Ziffer 3 und 4:

Das BMUV adressiert die Herausforderungen im Verbraucheralltag aufgrund fortschreitender Digitalisierung (Stichwörter „Künstliche Intelligenz & Algorithmisierung“) und damit einhergehend die Notwendigkeit, sich auf Verbraucherseite fortlaufend anzupassen (Stichwort „Verbraucherresilienz“), gezielt in seinen Forschungs- und Projektförderungen.

Seit 2020 explorieren vom BMUV bzw. vormals vom BMJV geförderte Forschungsprojekte die Anwendungen Künstlicher Intelligenz (KI) zur Unterstützung des Verbraucheralltags. So entwickeln die Projekte z.B. KI-Anwendungen zur Erkennung von Fake-Shops, manipulativer Design-Techniken im Netz (Stichwort „Dark Patterns“) oder zum besseren Verständnis der Heizkostenabrechnung und versuchen, die Verbraucher*innen mit technischen Lösungen zu unterstützen. Seit 2021 werden auch Forschungsprojekte zu Verbraucherresilienz, z.B. bei Jugendlichen im Umgang mit Influencer*innen oder im Überschuldungskontext, gefördert.

Seit Oktober 2021 wird – jetzt vom BMUV – der Aufbau des „Zentrums für vertrauenswürdige KI“ (ZVKI, www.zvki.de) gefördert. Es handelt sich um ein Verbundprojekt der Partner iRights.Lab GmbH, Fraunhofer Gesellschaft (Fraunhofer AISEC und Fraunhofer IAIS) und der Freien Universität Berlin, in dem unter anderem auch Verbraucheraufklärung erfolgen wird.

Die Digitalisierung bietet auch Chancen, Verbraucherthemen mit neuen Methoden aufzubereiten und Verbraucher*innen zugänglicher zu machen. Das BMUV bzw. vormals das BMJV fördert z.B. seit 2021 das Projekt „Verbraucherchecker: Verbraucherbildung Peer-To-Peer“ beim Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., in dem Jugendliche in Bildungseinrichtungen in den Bereichen Digital Literacy, Finanzen und nachhaltiger Konsum zu sog. „Verbrauchercheckern“ ausgebildet werden, die dann ihr Verbraucherwissen an Gleichaltrige, sog. „Peers“, weitergeben.

Zur Frage einer ggf. neu aufzubauenden bundesweiten digitalen Anlaufstelle für Verbraucherfragen haben Untersuchungen das Dilemma aufgezeigt, dass neue zentrale Webseiten ggf. keinen oder kaum Mehrwert für die Verbraucher*innen entfalten könnten, unter anderem wegen des Such- und Informationsverhaltens der Verbraucher*innen im Netz. Dies ergibt sich beispielsweise aus der von der ConPolicy GmbH im Auftrag des Landes Baden-Württemberg durchgeführten Studie zur Machbarkeit eines Digitalen Wegweisers für Verbraucher (<https://www.verbraucherportal-bwL.de/Startseite/Forschung/Digitaler+Wegweiser+fuer+Verbraucher>).

Zum Informationsverhalten der Verbraucher*innen im Netz siehe auch Studie der ConPolicy GmbH zum digitalen Wandel von Informations-, Bildungs- und Beratungsangeboten in der Verbraucherarbeit im Auftrag des Bayerischen Staatsministerium für Um-

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

welt und Verbraucherschutz in Kooperation mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; <https://www.conpolicy.de/referenz/verbraucherstudie-2019/>).

Daher wird die Nachhaltigkeit einer neu aufzubauenden digitalen Anlaufstelle für fraglich gehalten. Für sinnvoller wird gehalten, den bereits eingeschlagenen Weg hin zu umfassenden digitalen Angeboten durch vzbv und die Verbraucherzentralen weiter ausbauen, insbesondere indem umfangreiche Informationen online zur Verfügung gestellt werden und Informationen auch über Web-Seminare und ähnliche Formate in die Breite getragen werden.

Zu Ziffer 5:

In der Neuen Verbraucheragenda ist das Projekt „Verbraucher stärken im Quartier“ ausdrücklich als Beispiel genannt (Seite 20, Fußnote 90). Das Projekt trägt dazu bei, die Verbraucherkompetenzen der Bewohner*innen sozial benachteiligter und strukturschwacher Stadtquartiere im Programmgebiet „Soziale Stadt“ mittels wohnortnaher, direkter und aufsuchender Ansprache durch Verbraucherorganisationen zu stärken.

Die Förderung erfolgt derzeit über ein beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) etatisiertes Modellprogramm, das eine vergleichsweise lange Projektlaufzeit von jeweils vier Jahren pro Quartier ermöglicht. Die 2020 zuletzt ins Projekt aufgenommenen fünf Quartiere scheiden 2024 aus dem Projekt aus. Das Modellprogramm dient der Anschubfinanzierung und hat das Ziel, positive Erfahrungen aus der Modellphase in die reguläre Arbeit der Verbraucherzentralen zu übernehmen und sie dort weiterzuführen und weiterzuentwickeln. Im Modellprogramm laufen die Mittel wie von Beginn des Programms an vorgesehen 2024 aus. Zu der in Maßnahme 16 der Neuen Verbraucheragenda genannten Unterstützung von Initiativen zur lokalen Beratung von Verbraucher*innen hat der mit dem Projekt „Verbraucher stärken im Quartier“ beauftragte Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. mit der Generaldirektion Justiz und Verbraucherschutz der Kommission Kontakt aufgenommen. Die EU-Kommission möchte die Unterstützung jedoch auf solche Mitgliedstaaten konzentrieren, die bisher über keine Erfahrungen mit lokaler oder aufsuchender Beratung verfügen.

Zu Ziffer 6:

Hinsichtlich Melde- und Abhilfeverfahren sowie Beschwerdemanagementsystemen bringt der Digital Services Act einige Verbesserungen für die Nutzer*innen. Plattformen werden künftig verpflichtet, Verfahren und Prozesse für das Melden illegaler Inhalte (Notice & Action) zu schaffen. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung, Beschwerdemöglichkeiten für Nutzer*innen zu schaffen, die gegen Entscheidungen zum Löschen oder Sperren von Inhalten vorgehen möchten. Auch können Behörden Verbraucherorganisationen oder NGOs als sog. „Trusted Flaggers“ mit der Meldung von Inhalten über die Meldesysteme der Plattformen betrauen, die dann von diesen unverzüglich bearbeitet werden müssen.

In den Verhandlungen zur KI-VO auf EU-Ebene setzt sich die Bundesregierung für zusätzliche Informations- und Erläuterungsrechte für von KI-Systemen betroffene Verbraucher*innen ein. Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung wie zum Beispiel ein Beschwerderecht gegenüber den Aufsichtsbehörden werden derzeit geprüft.

Anlage zu TOP 34 Dark Patterns – Verbraucherrechte im digitalen Verbraucheralltag stärken

Anlage Bericht des BMUV:

Auftrag:

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass der Einsatz manipulativer Designmuster in der digitalen Welt zunimmt und über alle Branchen hinweg dort auftritt, wo über digitale Oberflächen Verträge geschlossen oder gekündigt werden sollen, personenbezogene Daten geteilt, zu deren Nutzung eingewilligt oder Zahlungen geleistet werden. Diese Design-Praktiken (Dark Patterns) beeinflussen die Verbraucherinnen und Verbraucher z.B. bei Kauf- und Datenschutzentscheidungen, sodass ihnen Nachteile entstehen. In erschwerten Kündigungsverfahren, Voreinstellungen von Eingabemöglichkeiten bei der Zustimmung zu Cookies, Countdowns zur zeitlichen Befristung von Entscheidungen, der grafischen Darstellung verschiedener Preismodelle und anderer Dark Patterns erkennen die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder Formen der Manipulationen, die eine freie Entscheidung der Betroffenen erschweren. Sie sehen die Notwendigkeit, den Einsatz von Dark Patterns wirksam zu regulieren, da Internetnutzende auf eine intuitive und leicht verständliche Nutzung der angebotenen digitalen Dienstleistungen angewiesen sind und das Schadenspotential aufgrund des nahezu flächendeckenden Einsatzes dieser manipulativen Designmuster hoch ist.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen zur Kenntnis, dass im Rahmen der vom BMJV ins Leben gerufenen „Corporate-Digital-Responsibility-Initiative“ bereits erste Maßnahmen ergriffen wurden, um diese Form des unethischen Designs von Webseiten einzuschränken. Sie stellen fest, dass im Sinne von Verbraucherinnen und Verbrauchern ergänzend ein normativer Referenzrahmen erforderlich ist. Sie teilen daher die Auffassung der Europäischen Kommission, die in ihrer Mitteilung zur Neuen Verbraucheragenda feststellt, dass Dark Patterns sich auf Verhaltensmuster und Entscheidungsprozesse von Verbraucherinnen und Verbrauchern auswirken und es daher zusätzlicher Orientierungshilfen zur Anwendbarkeit der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher bedarf. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den am 21. April 2021 veröffentlichten Vorschlag der EU-Kommission für den „European Approach for Artificial Intelligence“ zur Kenntnis und bedauern, dass dieser nur ein Verbot hochriskanter KI-Anwendungen vorschlägt. Sie bitten die Bundesregierung, sich für eine zukünftige Regulierung von Algorithmen orientiert an dem von der DEK skizzierten risikobasierten Regulierungsansatz einzusetzen. Die Ministerinnen, Minister, Senatorin-

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

nen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder halten die ergriffenen Maßnahmen und geplanten Orientierungshilfen aber nicht für ausreichend und erinnern an die Empfehlungen der Datenethikkommission, die gesetzliche Maßnahmen gegen diese unlauteren Maßnahmen und ethisch nicht vertretbaren Datennutzungen empfiehlt. Sie sprechen sich für eine ausdrückliche gesetzliche Normierung von Dark Patterns als irreführende und aggressive Geschäftspraktiken aus und fordern eine Ergänzung des Anhang 1 zu Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie) im Sinne eines Verbotes von manipulativen und suchterzeugenden Dark Patterns, um ein größeres Maß an Fairness für Verbraucherinnen und Verbraucher auch im digitalen Verbraucheralltag herzustellen.

3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sind der Auffassung, dass Plattformbetreibern sowie Anbietern von digitalen Dienstleistungen eine Verpflichtung auferlegt werden sollte, ihre digitalen Dienstleistungen und Angebote so fair, angemessen und benutzerfreundlich zu gestalten, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern ausgewogene Entscheidungen nach ihren Präferenzen möglich sind und eine Beeinflussung des Verbraucherverhaltens durch den Einsatz von manipulativer Design-Techniken untersagt wird. Sie bitten den Bund sich für eine Implementierung einer entsprechenden „Fairness-by-Design-Verpflichtung“ auf europäischer Ebene, insbesondere im Kontext der Fortentwicklung der künftigen Plattformregulierung sowie der europäischen Datenstrategie und der Regulierungsvorschläge zur Künstlichen Intelligenz, einzusetzen.
4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder betonen, dass Dark Patterns auf die Ausnutzung menschlicher Wahrnehmungsschwächen ausgerichtet sind und diese manipulativen Gestaltungsmuster daher insbesondere für unerfahrene Nutzende wie beispielsweise Kinder und Jugendliche, Seniorinnen und Senioren aber auch bildungsferne Gruppen schädlich sind. Sie erachten daher insbesondere weitergehende gesetzliche Regelungen zum Schutz Minderjähriger und deren informationeller Selbstbestimmung für notwendig.
5. Durch den Anbieter digitaler Dienstleistungen hat eine Technikfolgenabschätzung für den Schutz personenbezogener Daten stattzufinden, wenn eine Form der Verarbeitung aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund, bei der Fortentwicklung der Instrumente der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) darauf hinzuwirken, dass insbesondere der Katalog der Folgenabschätzung nach Art. 35 Abs. 7 DSGVO auch eine Bewertung der Risiken der eingesetzten Gestaltungsmuster beim Webseitendesign im Hinblick auf eine möglicherweise manipulative Beeinflussung von Verbraucherinnen und Verbrauchern umfassen muss, sodass diese Form der technologischen Gestaltung internetbasierter Dienstleistungen bereits im Entwicklungsprozess verhindert wird.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

6. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund, bei den anstehenden Beratungen zur Neuregulierung der E-Privacy-Richtlinie darauf hinzuwirken, dass in Bezug auf die Einwilligung in optionale Cookies verbraucherfreundliche Lösungen etabliert werden. Ein Lösungsansatz könnte entsprechend der Forderung des Bundesrates zum Entwurf für ein Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (BR-Dr. 163/21 Beschluss) sein, Anbieter auf europäischer Ebene zu verpflichten, die Einwilligung oder Ablehnung in die Nutzung von personenbezogenen Daten durch graphisch gleichwertig darzustellende Schaltflächen, die gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „Einwilligung“ und „Ablehnung“ beschriftet sind, zu ermöglichen. Zudem sollte geprüft werden, ob Anbieter verpflichtet werden können, Maßnahmen zu ergreifen, damit Nutzerinnen und Nutzer ihre Präferenzen an zentraler Stelle managen können, statt dies für jede Internetseite einzeln tun zu müssen.
7. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bezweifeln, dass Einwilligungen informiert, freiwillig und unmissverständlich erfolgen, wenn die Entscheidung durch Dark Patterns gelenkt wird. Sie bitten den Bund zu prüfen, wie die Rechtsdurchsetzung – etwa über die Bußgeldverhängung gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. a DSGVO – effektiver gestaltet werden kann. Auch bitten sie zu prüfen, ob die Rechtsdurchsetzung im Zusammenhang mit durch den Einsatz von Dark Patterns entstandene Schäden bei Kaufentscheidungen verbessert werden kann.
8. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund zur 18. VSMK um Bericht zu den veranlassten Maßnahmen.

Bericht:

Zu Ziffern 1. und 2.:

Dark Patterns sind im digitalen Verbraucheralltag nahezu ubiquitär und treten in vielfältigen Erscheinungsformen auf. Die manipulativen und irreführenden Design-Muster stellen auch aus Sicht der Bundesregierung ein zentrales verbraucherpolitisches Problem im Internet und der digitalen Welt dar, welches in rechtlicher Hinsicht gleichermaßen das Vertragsrecht, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Datenschutzrecht betrifft. Dark Patterns werden dementsprechend auch in der Neuen Verbraucheragenda der EU-Kommission aufgegriffen und die Bekämpfung von solchen Geschäftspraktiken, die das Recht der Verbraucher*innen auf eine fundierte Entscheidung missachten, angemahnt. Das BMUV ist der Auffassung, dass für Verbraucher*innen online dasselbe Schutzniveau wie offline gelten und auch durchgesetzt werden muss.

Daher setzt das BMUV sich sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene für entsprechende Maßnahmen gegen Dark Patterns ein. Auch fördert das BMUV u.a. das Projekt „Dark Pattern Detection“, welches die verhaltensökonomische Steuerung von Verbraucher*innen in digitalen Umgebungen durch Dark Patterns untersucht und darauf aufbauend rechtliche und technische Lösungsansätze für die damit verbundenen Herausforderungen entwickelt. So werden beispielsweise KI-basierte Lösungen

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

entwickelt, um Dark Patterns in Online-Interaktionen zu erkennen und zu klassifizieren, Verbraucher*innen frühzeitig vor Gefahren zu warnen und bestehende Dark Patterns so umzugestalten, dass ihr negativer Steuerungseffekt eingedämmt wird. Auf internationaler Ebene ist das BMUV an Maßnahmen zur Bekämpfung von Dark Patterns im Rahmen von Aktivitäten der UNCTAD und der OECD beteiligt.

Auch wenn das Datenschutz-, Verbrauchervertrags- und Lauterkeitsrecht keine expliziten generellen Regelungen hinsichtlich Dark Patterns enthalten, erfassen einzelne Regelungen bereits einige Ausprägungen von Dark Patterns. Hervorzuheben ist hier die mit dem Gesetz für faire Verbraucherverträge 2021 neu eingeführte Regelung über einen Kündigungsbutton für im elektronischen Geschäftsverkehr abschließbare Dauerschuldverhältnisse, die am 01.06.2022 in Kraft treten wird. Die Regelung enthält konkrete Design-Vorgaben, die es Verbraucher*innen ermöglichen sollen, elektronisch abgeschlossene Verträge auf demselben Weg und genauso einfach zu kündigen, wie sie diese auch abgeschlossen haben. Im Rahmen der Verhandlungen zum Entwurf für eine Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel setzt Deutschland sich zudem für eine - dem Kündigungsbutton vergleichbare - Regelung für einen Widerrufsbutton ein, mit dem Verbraucher*innen bei im Internet abgeschlossenen Verträgen der elektronische Widerruf von Verträgen erleichtert werden soll.

Darüber hinaus wird es mit dem Digital Services Act zukünftig zumindest für Online-Plattformen ein konkretes Verbot für irreführende Gestaltungspraktiken geben. Wie diese Regelung konkret ausgestaltet sein wird und inwieweit daneben Bedarf und Raum für weitere regulatorische Maßnahmen gegen Dark Patterns besteht, wird sich erst bei endgültiger Verabschiedung des Digital Services Act zeigen.

In Umsetzung der Neuen Verbraucheragenda hat die EU-Kommission Ende 2021 eine Überarbeitung der Leitlinien zur Umsetzung/Anwendung der UGP-Richtlinie veröffentlicht. Dort sind auch Erläuterungen zur Anwendung der Richtlinie im Hinblick auf Dark Patterns enthalten.

Im Hinblick auf Dark Patterns bei KI-Anwendungen schlägt die EU-Kommission in ihrem Entwurf für eine Verordnung Künstliche Intelligenz in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und b vor, KI-Systeme zu verbieten, die menschliches Verhalten manipulieren, um den freien Willen einer Person zu umgehen oder individuelle Schwächen oder die Schutzbedürftigkeit einer Person ausnutzen, und die jeweils dieser oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügen oder zufügen können. Dieses Verbot von Dark Pattern wird von der Bundesregierung unterstützt.

Zu Ziffer 3:

Eine „Fairness-by-Design-Verpflichtung“ auf EU-Ebene ist aus Sicht des BMUV grundsätzlich unterstützenswert. Hinzukommen müsste aber, wenn eine solche Regelung auf EU-Ebene mehrheitsfähig wäre, ein effektiver Vollzug einer solchen Generalklausel in der digitalen Welt.

Zu Ziffer 4:

Dark Patterns können insbesondere für unerfahrene Verbrauchergruppen nachteilige Auswirkungen haben. Dabei ist allerdings zu beachten, dass viele unter diesen Begriff fallenden Verhaltensweisen bereits nach geltendem Recht unzulässig sind. Insofern ist eine effektive Durchsetzung erforderlich.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Ob spezifische Regelungen zum Schutz Minderjähriger und deren informationeller Selbstbestimmung in Bezug auf Dark Patterns zweckmäßig sind, bedarf der näheren Prüfung, welche die Vielfältigkeit des Phänomens Dark Patterns berücksichtigen sollte. Dabei ist außerdem zu beachten, dass die entsprechenden Rechtsgebiete oft durch europäische Vorgaben geprägt sind und auch nur auf dieser Ebene verändert werden können. Einen ersten Ansatz für derartige Regelungen bietet der Digital Services Act mit der Pflicht für Online-Vermittlungsdienste, die sich hauptsächlich an Minderjährige richten bzw. überwiegend von diesen genutzt werden, ihre Nutzungsbedingungen in einer für Minderjährige verständlichen und auf deren Bedürfnisse ausgerichteten Art und Weise zur Verfügung zu stellen.

Zu Ziffer 5:

Die Folgenabschätzung nach Artikel 35 DSGVO zielt darauf ab, für besonders risikoreiche Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf die konkret geplante Verarbeitung und deren Zwecke die möglichen Schwachstellen und Gefährdungslagen sowie ihre Risiko- grade vorab zu identifizieren und entsprechende Gegen- und Schutzmaßnahmen dar- zulegen.

Ob die von den Ländern vorgeschlagene Erweiterung des Katalogs der Folgenab- schätzung nach Artikel 35 Abs. 7 DSGVO um Risiken der eingesetzten Gestaltungs- muster beim Webseitendesign im Hinblick auf eine möglicherweise manipulative Be- einflussung von Verbraucher*innen sinnvoll ist, ist fraglich. Zum einen können Risiken durch das Webseitendesign bereits durch die derzeitige Formulierung des Katalogs des Artikel 35 Absatz 7 DSGVO erfasst werden. Zum anderen kommt die Folgenab- schätzung meistens in Fällen zur Anwendung, in denen Nutzende selten mit Dark Pat- terns konfrontiert sind. Dark Patterns treten vor allem im Zusammenhang mit weitest- gehend alltäglichen Verarbeitungsvorgängen auf, bei denen in der Regel keine Fol- genabschätzung durchgeführt wird. Insofern ist fraglich, ob eine derartige Regelung eine signifikante Verbesserung für Verbraucher*innen herbeiführen würde. Umgekehrt ist jedoch zu befürchten, dass durch eine derartige Erweiterung des Katalogs des Ar- tikel 35 Absatz 7 DSGVO vor dem Hintergrund des beschränkten Anwendungsbe- reichs des Artikel 35 DSGVO der Eindruck einer gewissen Zulässigkeit bzw. Akzep- tanz von Dark Patterns bei sonstigen Verarbeitungsvorgängen entsteht und damit das genaue Gegenteil bewirkt würde.

Zu Ziffer 6:

Aus verbraucherpolitischer Sicht sind nutzerfreundliche und praktikable Cookie-Ban- ner erforderlich. Gerade im Rahmen der Datenschutz-Einwilligung ist es von besonde- rer Bedeutung, Dark Patterns entgegenzuwirken, um Verbraucher*innen eine selbst- bestimmte und informierte Entscheidung über die Verarbeitung ihrer personenbezoge- nen Daten zu ermöglichen. Aus diesem Grund hat das BMUV im Rahmen der Corpo- rate Digital Responsibility Initiative (CDR-Initiative) ein Projekt initiiert, bei dem mit ver- schiedenen europäischen Stakeholdern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesell- schaft und Verwaltung nutzerfreundliche und datenschutzkonforme Good Practices für Cookie-Banner erarbeitet und etabliert werden sollen. Ein zentraler Aspekt ist hierbei auch eine gleichwertige Schaltfläche zur generellen Ablehnung von Cookies, welche die Nutzerfreundlichkeit erheblich steigern würde. Die Ergebnisse dieser Initiative und damit „Good practice design guidelines“ für ein verbraucherfreundliches Design von

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Cookie-Bannern soll Mitte Juni 2022 öffentlich vorgestellt werden. Mit § 26 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) ist zudem 2021 eine gesetzliche Regelung für sogenannte zentrale Dienste zur Cookie-Einwilligungsverwaltung geschaffen worden. Der Gedanke besteht darin, dass die Nutzer*innen zentral ihre Cookies mit Hilfe eines anerkannten Dienstes, der nutzerfreundlich ist und bestimmte Mindestanforderungen erfüllt, verwalten können. Damit soll den Nutzer*innen eine bessere Kontrolle über ihre Daten und Einwilligungen ermöglicht und sie von vielen einzelnen Entscheidungen über Cookies entlastet werden. Die hierzu erforderliche Rechtsverordnung wird derzeit innerhalb der Bundesregierung erarbeitet.

Zu Ziffer 7:

Für die datenschutzrechtliche Aufsicht und damit für die konkrete Prüfung im Einzelfall, ob eine datenschutzrechtliche Einwilligung wirksam erteilt wurde, sind die unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zuständig. Diesen obliegt auch die Einleitung und Ahndung von Ordnungswidrigkeitsverfahren im Bereich der DSGVO.

Aufgrund der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden ist dem Bund ein Einflussnahme auf die Ahndungspraxis nicht möglich.

Anlage zu TOP 35 Scoring, Profilbildung & Co. – Empfehlungen der Datenethikkommission umsetzen

Anlage Bericht des BMUV:

Auftrag:

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder haben die Empfehlungen der Datenethikkommission der Bundesregierung (DEK) aus ihrem im Oktober 2019 vorgestellten Gutachten zu algorithmischen Systemen und Daten zur Kenntnis genommen und bekräftigen deren Wichtigkeit für die weitere Stärkung des Verbraucherschutzes in der digitalen Welt.

Sie stellen jedoch fest, dass diese wichtigen Erkenntnisse und Forderungen, die als breit angelegter Konsens der Mitglieder aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen gefasst wurde, seitdem in der politischen Praxis kaum konkrete Umsetzung zugunsten des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher vor den Auswirkungen des zunehmenden Einsatzes von algorithmischen Systemen in der Digitalen Welt erfahren haben. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten daher den Bund um Prüfung, wie die Inhalte und Ziele des Gutachtens der Datenethikkommission inhaltsabhängig entweder unmittelbar gesetzgeberisch umgesetzt oder in den weiteren Dialog auf europäischer Ebene eingebracht werden können.
2. Insbesondere bitten die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder die Bundesregierung, den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor digitaler Diskriminierung durch algorithmische Systeme und den damit verbundenen Datennutzungen speziell bei Profilbildung und Scoring in den Blick zu nehmen und zu verbessern. Hierzu sollte entsprechend den Forderungen der DEK- der Anwendungsbereich des Antidiskriminierungsrechts in situativer Hinsicht zur Vermeidung von Diskriminierungen durch die Datenverarbeitung von algorithmischen Systemen ausgedehnt und Maßnahmen eines wirksamen Schutzes gegen Diskriminierungen aufgrund von Gruppenmerkmalen etabliert werden, die an sich nicht zu den gesetzlich geschützten Diskriminierungsmerkmalen zählen und die derzeit nicht als mittelbare Diskriminierung aufgrund eines geschützten Merkmals qualifiziert werden können, und - das Recht einer betroffenen Person auf aussagekräftige und leicht verständliche Informationen über die „involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen“ algorithmenbasierter digitaler Dienstleistungen und Angebote risikoadäquat analog Artikel 13 Abs. 2 f Datenschutzgrundverordnung etabliert werden.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder erinnern an ihren Beschluss zur 15. VSMK, TOP 10, und bekräftigen die dortigen Inhalte und Forderungen. Sie bitten die Bundesregierung, sich bei den anstehenden europäischen Regulierungsvorhaben insbesondere zur europäischen Datenstrategie und der Strategie zur Künstlichen Intelligenz, für eine

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

zukünftige Regulierung von Algorithmen einzusetzen, die sich an dem von der DEK skizzierten risikobasierten Regulierungsansatz orientiert.

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen zudem große Defizite in der Verbrauchertransparenz und -information zur Profilbildung und damit verbundener Datennutzung durch algorithmische Systeme. Sie bitten daher die Bundesregierung zu prüfen, ob grundlegende Standards für Basisinformationen geschaffen werden können, bzw. wie die Verbraucherinnen und Verbraucher auf andere Weise besser in die Lage versetzt werden können, die umfassenden Informationen schnell und übersichtlich zur Kenntnis zu nehmen. Dabei kann es nicht darum gehen, die Profilbildung im Detail offen zu legen. Hilfreich wäre es aber, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher über die wesentlichen Grundlagen der Entscheidung informiert würden. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten daher um Prüfung, ob zumindest analog Art. 7 der UGP-RL die Kategorien wie Verhaltensdaten (Kaufhistorie, Standortdaten, benutztes Gerät etc.), Personendaten (bspw. Wohnort, Telefonnummer) oder Drittanbieterdaten angegeben werden müssen. Die Bundesregierung wird ferner darum gebeten, bei den weiteren Beratungen zu europäischen Regulierungsvorhaben darauf hinzuwirken, dass die Etablierung entsprechender standardisierter Bildsymbole im Sinne des Artikel 12 Abs. 7 und 8 Datenschutz-Grundverordnung beschleunigt wird.
5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass Kontodaten über Finanztransaktionen, insbesondere, wenn sie über lange Zeiträume und vollständig erhoben werden, das Konsum- und Finanzverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern transparent und auswertbar machen können. Daher sind diese Daten und deren Herausgabe besonders sensibel. Mit der Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, kurz PSD2-Richtlinie, bzw. des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG) sind aber - wie das Beispiel SCHUFA-Check-Now gezeigt hat - neue Geschäftsmodelle möglich geworden, die die ursprünglich im Interesse von Verbraucherinnen und Verbrauchern geschaffene Kontodatenabrufmöglichkeit nutzen. Verbraucherinnen und Verbraucher können dabei regelmäßig nicht überblicken, welche und wie viele Daten sie damit preisgeben. Daher wird die Bundesregierung gebeten, sich bei der anstehenden Fortentwicklung der PSD2-Richtlinie dafür einzusetzen, dass Unternehmen nur die Daten erfassen dürfen, die sie für die berechnete Verarbeitung der im Einzelfall notwendigen Datenkategorien benötigen und der Schutz der Privatsphäre der Verbraucherinnen und Verbraucher sichergestellt ist. Bei einer Ausweitung auf weitere Anwendungsbereiche (Versicherungen, Geldanlageprodukte, Kredite, u.ä.) wie in der „Digital Finance Strategie“ der Europäischen Kommission vorgesehen, ist der Schutz personenbezogener Daten und die notwendige Verzahnung zwischen Datenschutz- und Finanzaufsicht sicherzustellen.
6. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, auf der 18. VSMK über die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen zu berichten.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Bericht:

Die über 140 Einzelempfehlungen der Datenethikkommission sind in den Jahren nach der Veröffentlichung im Oktober 2019 in vielfacher Weise in das Regierungshandeln auf nationaler und europäischer Ebene eingeflossen.

Als zentrales Regulierungsvorhaben im Bereich „Scoring, Profibildung und Co“ ist der Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung Künstliche Intelligenz (KI-VO) zu nennen. Bereits das vorbereitende Weißbuch Künstliche Intelligenz der EU-Kommission hat ausdrücklich auf die Empfehlungen der Datenethikkommission für einen risikobasierten Regulierungsansatz Bezug genommen. In ihrem Verordnungsvorschlag hat die EU-Kommission dann einen Ansatz gewählt, bei dem bestimmte KI-Systeme mit einem unannehmbaren Risiko europaweit verboten, KI-Systeme mit einem hohen Risiko streng reguliert und über die Verwendung von KI-Systemen mit spezifischen Manipulationsrisiken informiert werden muss. Die Bundesregierung hat bei den Verhandlungen auf EU-Ebene diesen risikobasierten Regulierungsansatz ausdrücklich unterstützt. Weiterhin empfahl die Datenethikkommission Auskunftspflicht und Erläuterungspflichten für Anwender*innen von KI-Systemen in Bezug auf Verbraucher*innen sowie die Einrichtung eines öffentlichen Registers für KI-Systeme. Hierauf aufbauend hat die Bundesregierung Vorschläge entwickelt, die über die DSGVO hinausgehen und in die derzeit stattfindenden Verhandlungen zur KI-VO auf EU-Ebene eingebracht.

Ungerechtfertigte Benachteiligungen und Diskriminierungen von Verbraucher*innen durch KI-Systeme zu verhindern, ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung in den Verhandlungen im Rat. Die diesbezüglichen Vorschläge der EU-Kommission werden in den Verhandlungen unterstützt.

Um Verbraucheranliegen im Bereich KI fokussiert zu thematisieren, wird seit Oktober 2021 das Projekt „Zentrum für vertrauenswürdige KI (ZVKI)“ durch das BMUV gefördert. Das ZVKI (www.zvki.de) hat das Ziel, die Entwicklung rund um die Nutzung von KI-Systemen in verbraucherrelevanten Zusammenhängen kritisch zu begleiten, vertrauenswürdige Anforderungen an die Eigenschaften von KI-Systemen zu erarbeiten und hierüber Informationen für Verbraucher*innen zu entwickeln.

Auch aus Sicht des BMUV ist mehr Transparenz und Information der Verbraucher*innen bei der Profibildung und der Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch algorithmische Systeme erforderlich. Zentral ist aus verbraucherpolitischer Sicht, dass die Verbraucher*innen einfach, verständlich und auf einen Blick erfahren, welche Daten und Umstände sich positiv oder negativ auf die algorithmische Entscheidung auswirken. Hierbei müssen auch alle Aspekte genannt werden, die in die algorithmische Entscheidung, wie z.B. eine Scorebildung, einfließen, damit diese tatsächlich nachvollziehbar wird. Im Rahmen der KI-Verordnung soll ein öffentliches Register für Hochrisiko KI-Anwendungen in der Europäischen Union eingeführt werden, um die öffentliche Transparenz in Bezug auf verbraucherrelevante KI-Systeme zu steigern. Weiterhin wird im Rahmen der KI-Verordnung angestrebt, dass Nutzende von KI-Systemen Verbraucher*innen anzeigen müssen, wenn diese mit KI-Systemen interagieren. Dies wird von der Bundesregierung sehr begrüßt.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Hinsichtlich der standardisierten Bildsymbole nach Artikel 12 Absatz 7 und 8 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat die EU-Kommission nach wie vor noch nicht angekündigt, einen entsprechenden delegierten Rechtsakt erlassen zu wollen.

Die EU-Kommission hat eine umfassende Überprüfung der Anwendung und der Auswirkungen der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2-Richtlinie) eingeleitet. Unter anderem soll das Zusammenspiel mit anderen sektorspezifischen Rechtsvorschriften geprüft werden, wie etwa die DSGVO, ebenso der Umgang mit Risiken für die Privatsphäre und das diesbezügliche Zusammenspiel mit den Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses und nicht zuletzt ihre Wirksamkeit mit Blick auf die Bekämpfung von Betrug und die Stärkung des Verbraucherschutzes. Ein Konsortium unter der Leitung von Oxford Research zusammen mit dem VVA Brussels und das Centre for European Policy wurde mit der externen Studie beauftragt, die als Teil des Reviews der PSD2-Richtlinie bis September 2022 durchgeführt wird. Sie wird sowohl wirtschaftliche als auch rechtliche Auswirkungen der PSD2 auf den Zahlungsverkehrsmarkt und etwaigen Nutzen sowie Herausforderungen im Zusammenhang mit der PSD2-Richtlinie umfassen, um so etwaigen Änderungsbedarf im Zusammenhang mit der PSD2-Richtlinie zu identifizieren.

Die Grundlagen für den Zugriff von Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleistern auf die Kontodaten von Verbraucher*innen über sog. API-Schnittstellen der Banken wurde durch die PSD2-Richtlinie geschaffen. Im Rahmen der Evaluation ist zu überprüfen, welche Grenzen für die Nutzung der Schnittstelle, die für Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleister gedacht war, bestehen. Dabei ist auch die tatsächliche Freiwilligkeit der notwendigen Zustimmung von Verbraucher*innen zu dieser Nutzung zu bedenken, wenn andernfalls ein bestimmter Vertrag oder eine begehrte Dienstleistung verwehrt würde. Die datenschutzrechtliche Problematik des durch die PSD2-Richtlinie ermöglichten Zugriffs auf Kontodaten und Schutzmechanismen für die Kontodaten der Verbraucher*innen sollen im Rahmen der Evaluierung geprüft werden.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Anlage zu TOP 37 Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt

Anlage Bericht des BMUV:

Auftrag:

Auf der 17. VSMK sind die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der -Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder unter TOP 19 einstimmig zu der Auffassung gelangt, dass der Fernwärmemarkt im Sinne der Verbraucher*innen novelliert werden soll. Hierbei wurde begrüßt, dass die Bundesregierung mit den Vorschlägen für die Verordnung zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2018/2002/EU im Bereich der Fernwärme und Fernkälte sowie die Verordnung über die Änderung der Heizkostenverordnung aktiv geworden ist.

Die Bundesregierung wurde gebeten, im weiteren Verfahren neben der Verbesserung von Transparenz- und Informationsaspekten weitere Verbesserungen des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt umzusetzen und zur 18. VSMK über bereits ergriffene bzw. geplante Maßnahmen schriftlich zu berichten.

Bericht:

Am 5. Oktober 2021 ist die Verordnung zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2018/2002/EU im Bereich der Fernwärme und Fernkälte in Kraft getreten. Die Verordnung enthält in Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zur Verbrauchserfassung mit Fernwärme und Fernkälte zum einen die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV). Die Vorgaben der FFVAV tragen zu einer Erhöhung der Transparenz bei der Fernwärme- und Fernkältelieferung für die Kundin bzw. den Kunden bei. Die Verordnung enthält Regelungen zur Verbrauchserfassung, zur Fernablesbarkeit von Messeinrichtungen, zur Häufigkeit von Ablesungen sowie zu Inhalt und Transparenz von Abrechnungen. Dabei müssen fernablesbare Messeinrichtungen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Dies wird vermutet, soweit Schutzprofile und technische Richtlinien eingehalten werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgemacht worden sind. Durch die Verordnung wurden zum anderen die Position der Verbraucher*innen verbessernde Änderungen in der AVBFernwärmeV vorgenommen. Dies betrifft etwa die Festlegung von weiteren Veröffentlichungspflichten der Fernwärmeversorgungsunternehmen, Vorgaben zur Leistungsanpassung sowie zur Preisänderungsklausel.

Weiterhin hat das BMWK in seinem Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung eine Ausweitung von § 29 Satz 1 GWB auf Fernwärme vorgeschlagen. Die Bedeutung des Fernwärmesektors nimmt im Rahmen der Energiewende zu. Eine preiswerte Versorgung der Fernwärmekunden ist für die Akzeptanz der Energiewende wichtig. Die Ausweitung auf Fernwärme wird vor-

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

genommen, um das Fortschreiten der Energiewende und die Entwicklungen im Fernwärmesektor kartellrechtlich zu unterstützen und abzusichern. Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf am 6. April 2022 beschlossen. Das Bestreben der Bundesregierung ist darauf gerichtet, dass das Gesetzgebungsverfahren bis zur parlamentarischen Sommerpause abgeschlossen wird.

Des Weiteren bereitet das BMWK derzeit eine Novellierung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vor. Seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1980 wurde die AVBFernwärmeV nur wenig verändert. Diverse Regelungen in der AVBFernwärmeV sind nicht mehr zeitgemäß. So kommt erneuerbaren Energien sowie Energieeffizienz in Zeiten des Klimawandels und der notwendigen Wärmewende eine bedeutendere Rolle zu, als dies noch Anfang der Achtzigerjahre der Fall war. Zudem hat die fortschreitende Digitalisierung zu einer veränderten Art der Information und Kommunikation zwischen den Vertragsparteien geführt. Die Regelungen in der AVBFernwärmeV sind daher im Sinne einer Modernisierung an die digitale Weiterentwicklung anzupassen. Um den Verbraucherschutz im Fernwärmemarkt deutlicher abzubilden, ist zudem die Aufnahme von Regelungen zur Steigerung der Transparenz und einer weiteren Stärkung von Verbraucherrechten beabsichtigt. Den Ländern wird hierzu in Kürze im Rahmen der Länderanhörung Gelegenheit gegeben werden, zum Verordnungsentwurf Stellung zu beziehen.

Überdies prüft das BMWK derzeit Möglichkeiten zur Änderung von § 556c BGB und der Wärmelieferverordnung. Die von der Bundesregierung beabsichtigte Stärkung der Fernwärmenutzung in Bestandsgebäuden soll zur Reduzierung des Gasverbrauchs durch Heizungen beschleunigt werden, auch um den veränderten Rahmenbedingungen an den Energiemärkten Rechnung zu tragen. Dies soll einen wichtigen Beitrag zur Wärmewende leisten und auch Mieter*innen in bestehenden Mietverhältnissen den Zugang zur Fernwärmeversorgung ebnen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass auf EU-Ebene gegenwärtig im Rahmen des Legislativpakets „Fit for 55“ u.a. auch eine Überarbeitung der EU-Energieeffizienzrichtlinie erfolgt, die voraussichtlich im Laufe des Jahres 2022 abgeschlossen sein wird. Unter anderem werden die den Kunden zustehenden verbraucherrechtlichen Rechte im Rahmen der Fernwärmeversorgung konkretisiert bzw. erweitert. Auch in Umsetzung dieser EU-Richtlinie ist nach jetzigem Stand eine Verbesserung der Position der Verbraucher*innen in Deutschland zu erwarten.

Anlage zu TOP 38 Ablehnung von Wechselkunden im Energiemarkt

Anlage Bericht des BMUV:

Auftrag:

Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder haben die Bundesregierung darum gebeten zu prüfen, wie der Ablehnung des Energielieferantenwechsels von Verbraucher*innen Abhilfe geschaffen werden kann.

Dabei sollten vor allem folgende Instrumente in Betracht gezogen werden:

- a) eine wirksame Sanktionierung von schuldhaften Verstößen der Energieversorger gegen ihre Mitwirkungspflichten beim Anbieterwechsel nach § 20a Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), indem der Schadensersatzanspruch des § 20a Abs. 4 EnWG auch auf Fälle der Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgeweitet wird und
- b) die Bußgeldbewehrung eines schuldhaften Verstoßes des Energieversorgers gegen § 20a Abs. 1 EnWG sowie
- c) als ultima ratio eine gesetzliche Vertragsabschlusspflicht (Kontrahierungszwang) für am Markt um Energiekunden werbenden Energieversorgungsunternehmen, die nur dann nicht besteht, wenn der Energieversorger anzuerkennende Gründe für die Ablehnung (z.B. schlechte Bonität, frühere ungerechtfertigte Vertragsstreitigkeiten) vorbringen und beweisen kann.

Die Bundesregierung wurde gebeten, auf der 18. VSMK über die Ergebnisse der Prüfung zu berichten.

Bericht:

Auf dem Energiemarkt gilt im Grundsatz das Prinzip der Vertragsfreiheit. Danach können sowohl die Verbraucher*innen als auch die Energielieferanten frei entscheiden, mit wem sie einen Vertrag abschließen wollen. Lediglich in der Grundversorgung gilt eine Vertragsabschlusspflicht (Kontrahierungszwang).

Der Wettbewerb um Energiekund*innen und die Möglichkeit des aktiven Energielieferantenwechsels war und ist erklärtes Ziel der Öffnung der Energiemärkte. Ausweislich des aktuellen Monitoringberichts 2021 der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts waren 2020 mindestens 1.440 Stromlieferanten und über 1.000 Gaslieferanten in Deutschland tätig. Im bundesweiten Durchschnitt konnten Haushaltskund*innen in ihrem Netzgebiet zwischen 142 Stromlieferanten und 113 Gaslieferanten wählen (Monitoringbericht 2021 der BNetzA und des BKartA, S. 264, 425). Auch bei einer Ablehnung durch einen Lieferanten haben Verbraucher*innen also weiterhin eine große Auswahl und damit Wechselmöglichkeit.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Mit der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes 2021 wurde zudem in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben festgelegt, dass ab dem 1. Januar 2026 der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels binnen 24 Stunden vollzogen und an jedem Werktag möglich sein muss. Verbraucher*innen erhalten dann sehr schnell eine Antwort auf ihre Vertragswechselanfrage; im Fall einer Ablehnung können sie zeitnah andere Energielieferanten kontaktieren.

Ferner liegen weder dem BMWK noch der zuständigen Beschlussabteilung im Bundeskartellamt ausreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass wechselwillige Kund*innen von Energielieferanten auf Grund ihres Lieferantenwechselverhaltens in der Vergangenheit kartellrechtswidrig abgelehnt wurden. Eine von Energieanbietern gemeinsam genutzte Registrierung von Kund*innen, die den Anbieter wechseln, würde vermehrte Ablehnungen befürchten lassen. Der sog. „Datenpool“ über wechselwillige Energiekund*innen wurde jedoch nicht weiterverfolgt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Gründe für eine Ablehnung vielfältig sein können. Beispielsweise kann eine Ablehnung neben fehlender Bonität auch auf Gründe der Lieferstelle zurückzuführen sein (z.B. Entnahmestelle noch nicht freigegeben, keine Belieferung des Wohnortes).

Mit den §§ 113a (Verbraucherbeschwerden) und 113b (Schlichtungsverfahren) des Energiewirtschaftsgesetzes haben Verbraucher*innen die Möglichkeit, sich außegerichtlich und kostenfrei gegen unrechtmäßiges Verhalten von Energieversorgern zu wehren. Für Energieversorger stellt eine höhere Zahl von Verbraucherbeschwerden dagegen eine Kostenbelastung dar. Darüber hinaus steht ihnen der Rechtsweg offen.

Eine Ausweitung des Kontrahierungszwangs auf Vertragsverhältnisse außerhalb der Grundversorgung ist daher aus Sicht der Bundesregierung jedenfalls derzeit nicht erforderlich. Eine zusätzliche Ausweitung normativer Vorgaben für Schadenersatzansprüche oder für eine Bußgeldbewährung ist aus diesen Gründen derzeit ebenfalls nicht geplant. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung zu dieser Frage beobachten.

Anlage zu TOP 39 Einführung unabhängiger Vergleichsinstrumente im Energiebereich

**Anlage Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energie-
wirtschaftsgesetz - EnWG)**

§ 41c Vergleichsinstrumente bei Energielieferungen:

(1) Die Bundesnetzagentur stellt nach den Absätzen 3 und 4 sicher, dass Haushaltskunden und Kleinstunternehmen, die einen voraussichtlichen Jahresverbrauch von weniger als 100 000 Kilowattstunden haben, unentgeltlich Zugang zu mindestens einem unabhängigen Vergleichsinstrument haben, mit dem sie verschiedene Stromlieferanten und deren Angebote, einschließlich der Angebote für Verträge mit dynamischen Stromtarifen, in Bezug auf die Preise und die Vertragsbedingungen vergleichen und beurteilen können.

(2) Das Vergleichsinstrument nach Absatz 1 muss

1. unabhängig von den Energielieferanten und -erzeugern betrieben werden und sicherstellen, dass die Energielieferanten bei den Suchergebnissen gleichbehandelt werden;
2. die Inhaber und Betreiber des Vergleichsinstruments sowie dessen Finanzierung und eventuelle Kontrolleure eindeutig offenlegen;
3. klare und objektive Kriterien enthalten, auf die sich der Vergleich stützt, und diese offenlegen;
4. eine leicht verständliche und eindeutige Sprache verwenden sowie barrierefrei zugänglich sein;
5. korrekte und aktuelle Informationen bereitstellen und den Zeitpunkt der letzten Aktualisierung angeben;
6. allen Energielieferanten offenstehen und eine breite Palette an Angeboten umfassen, die den Gesamtmarkt abdeckt; falls die angebotenen Informationen keine vollständige Marktübersicht darstellen, ist eine eindeutige diesbezügliche Erklärung auszugeben, bevor die Ergebnisse angezeigt werden;
7. ein wirksames Verfahren für die Meldung falscher Informationen zu veröffentlichten Angeboten und weiteren Angaben und deren zügiger Korrektur vorsehen;
8. unentgeltlich Preise, Tarife und Vertragsbedingungen von den verschiedenen Angeboten verschiedener Stromlieferanten vergleichen, die Kunden zur Verfügung stehen;
9. den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten.

(3) Vergleichsinstrumente, die den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen, erhalten auf Antrag des Anbieters des Vergleichsinstruments von der Bundesnetzagentur ein

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Vertrauenszeichen. Die Bundesnetzagentur überprüft die fortlaufende Erfüllung der Voraussetzungen und entzieht das Vertrauenszeichen bei gravierenden Verstößen, denen innerhalb einer angemessenen Frist nicht abgeholfen wird. Die Bundesnetzagentur kann die Vergabe des Vertrauenszeichens nach Satz 1 und die Überprüfung und die Entziehung nach Satz 2 an einen geeigneten Dritten übertragen; dabei ist die Bundesnetzagentur berechtigt, den beliebigen Dritten im Weisungswege zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung anzuhalten. Falls derartige Vergleichsinstrumente im Markt nicht angeboten werden oder ein Vertrauenszeichen hierfür nicht beantragt wurde, schreibt die Bundesnetzagentur die Leistung aus.

(4) Die Bundesnetzagentur kann Absatz 3 analog auch auf Vergleichsinstrumente anwenden, die den Vergleich von verschiedenen Energielieferanten und deren Angeboten in Bezug auf die Preise und die Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas an Haushaltskunden und Kleinstunternehmen betreffen, um sicherzustellen, dass Haushaltskunden und Kleinstunternehmen unentgeltlich Zugang zu mindestens einem solchen unabhängigen Vergleichsinstrument haben.

(5) Dritte dürfen Informationen, die von Energielieferanten veröffentlicht werden, zur Bereitstellung unabhängiger Vergleichsinstrumente nutzen. Energielieferanten müssen eine kostenlose Nutzung unmittelbar angebotsrelevanter Informationen in offenen Datenformaten ermöglichen.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Anlage zu TOP 41 Verbraucherfreundliche Regelung der Vorkasse in der Reisebranche

Anlage Bericht des BMUV:

Auftrag:

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bedauern, dass im Voraus gezahlte Kundengelder bei Pauschal- und Individualreisen im vergangenen Jahr regelmäßig nicht innerhalb der gesetzlichen Frist zurückgezahlt wurden. Sie sehen aufgrund der Erfahrungen der Covid-19-Pandemie die Gefahr finanzieller Benachteiligungen für Verbraucherinnen und Verbraucher, wenn Reiseveranstalter, Fluggesellschaften und sonstige Vertragspartnerinnen und -partner ihren Rückzahlungspflichten im Falle pandemiebedingter Reiseausfälle nicht oder nur schleppend nachkommen. Das Vertrauen und insbesondere die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher wurden durch die Rückzahlungspraxis einiger Reiseanbieter nachhaltig enttäuscht.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen zudem die Gefahr, dass durch Insolvenzen in der Reisebranche Kundengelder in erheblichem Umfang verloren gehen. Sie begrüßen daher das aktuelle Vorhaben der Bundesregierung den Insolvenzschutz im Pauschalreisebereich zu stärken.
3. Sie erachten aber insbesondere den Insolvenzschutz in der Passagierluftfahrt für unzureichend. Sie erinnern daher in diesem Kontext an den Beschluss der 14. VSMK (TOP 39) und erneuern ihre Bitte an die Bundesregierung, sich für die Etablierung einer verpflichtenden Insolvenzabsicherung für Fluggesellschaften auf europäischer Ebene zum Schutz der Kundinnen und Kunden einzusetzen. Aus den vorgenannten Gründen bitten die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder die Bundesregierung zu prüfen, wie die Vorkasse in der Reisebranche stufenweise reduziert werden kann, um wirtschaftliche Verluste im Zusammenhang mit Vorauszahlungen an Reiseveranstalter bzw. Anbieterinnen und Anbieter von Pauschal- oder Einzelreiseleistungen (Personenbeförderung, Unterkunft) zu vermeiden. Sie bitten die Bundesregierung, sich gegebenenfalls auch auf europäischer Ebene für Regelungen einzusetzen, welche die Zulässigkeit von Vorauszahlungen dem Zeitpunkt und der Höhe nach einschränken. Insbesondere sollte die Vorkasse auf nachweislich zu erbringende Vorleistungen beschränkt sein.
4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten im Lichte der Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie die Bundesregierung um Prüfung, ob insbesondere in Bezug auf die Insolvenzabsicherung von Einzelreiseleistungen, aber auch bezüglich der sonstigen Rechte von Reisenden, der bestehende nationale Gestaltungsspielraum zur Umsetzung

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

der Pauschalreiserichtlinie dahingehend genutzt werden könnte, den Anwendungsbereich des § 651a BGB in Bezug auf einzelne Reiseleistungen wie Ferienhäuser oder Ferienwohnungen zu erweitern.

5. Soweit aufgrund von Vorleistungen des Reiseanbieters eine Zahlung auf Vorkasse begründet ist, muss eine unverzügliche Rückerstattung im Rahmen der gesetzlichen Fristen gewährleistet sein. Um ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes in der Reisebranche zu gewährleisten, sollten daher Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren weitgehend automatisiert ablaufen. Beförderungsverträge sind nach der Rom-I-Verordnung ((EG)Nr. 593/2008) nicht als Verbraucherverträge zu behandeln, was sich in einzelnen Konstellationen beispielsweise bei der Gerichtsstandswahl erheblich zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher auswirken kann. Um ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes zu gewährleisten, bitten die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder daher die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für eine entsprechende Reform des auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts einzusetzen, sodass Beförderungsverträge mit Personen, sofern sie von Verbrauchern geschlossen werden, als Verbraucherverträge behandelt werden. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, zur 18. VSMK über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

Bericht:

Zu Ziffer 3:

Die Vorleistungspflicht von Reisenden ist in Deutschland durch die ständige Rechtsprechung des BGH geprägt: Bei oder unmittelbar nach Vertragsschluss fällig werdende Anzahlungsverpflichtungen der Reisenden bzw. des Reisenden hat der BGH dann für zulässig erachtet, wenn diese 20% des Reisepreises nicht übersteigen (BGH, NJW 2006, 3134). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Reiseveranstalter einerseits ein anerkennenswertes Interesse daran hat, dass die Reisende bzw. der Reisende durch eine gewisse Anzahlung die Ernsthaftigkeit seines Reisewunschs und seine Fähigkeit und Bereitschaft dokumentiert, seine Vertragspflichten zu erfüllen und andererseits typischerweise zumindest in gewissem Umfang Kosten aufwenden muss, um das Leistungsangebot bereitzustellen und bereitzuhalten, aus dem die Reisende bzw. der Reisende seine Auswahl getroffen hat und das er selbst oder durch ihm vertraglich verbundene Leistungsträger zum vereinbarten Reisezeitpunkt erbringen muss. Der restliche Teil des Reisepreises ist frühestens 30 Tage vor Reisebeginn fällig (BGH, NJW 2015, 1444).

Im Einzelfall kann auch eine Anzahlung von mehr als 20 % des Reisepreises zulässig sein. Eine 20% überschreitende Anzahlung kann der Reiseveranstalter aber nur dann verlangen, wenn er in entsprechender Höhe seinerseits eigene Aufwendungen erbringen oder fällige Forderungen der Leistungsträger erfüllen muss, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Reisevertrag bedient (BGH, NJW 2015, 1444).

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Im Rahmen der laufenden Überprüfung der Pauschalreiserichtlinie wird die Frage der Anzahlungen für Pauschalreisen auch auf EU-Ebene diskutiert. Bislang sieht die Pauschalreiserichtlinie keinerlei Begrenzung vor. Eine Stellungnahme der Bundesregierung befindet sich derzeit in der Abstimmung. BMUV hat sich angesichts der Erfahrungen mit verzögerten oder ausgebliebenen Erstattungen bei Pauschalreisen im Zuge der COVID-19-Pandemie bei der Abstimmung erfolgreich dafür eingesetzt, der EU vorzuschlagen, dass die aktuelle Anzahlungspraxis der Vorkasse überprüft wird. Die Vorlage eines neuen Richtlinien-Entwurfs durch die EU-KOM wird nicht vor Frühjahr 2023 erwartet.

Hinsichtlich der erneuten Bitte an die Bundesregierung, sich für die Etablierung einer verpflichtenden Insolvenzabsicherung für Fluggesellschaften auf europäischer Ebene einzusetzen, ist auf den Koalitionsvertrag (Zeile 3787 f.) der die Bundesregierung tragenden Parteien hinzuweisen. Die Bundesregierung setzt sich daher dafür ein, dass Flugreisen bezüglich der Insolvenzabsicherung einbezogen werden. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist weiterhin eine europäische Lösung vorzugswürdig. Die Bundesregierung begrüßt daher die Überlegungen der EU-Kommission, mögliche Lösungen zum Schutz der Fluggäste bei Insolvenzen von Fluggesellschaften auf europäischer Ebene zu finden.

Im Hinblick auf die Bitte an die Bundesregierung, zu prüfen, wie die Vorkasse in der Reisebranche stufenweise reduziert werden kann, ist für Luftbeförderungen darauf hinzuweisen, dass nationale Änderungen angesichts des internationalen Luftverkehrsmarktes, zu dessen Standard auch die Vorauszahlung gebuchter Flugtickets gehört, voraussichtlich erhebliche wettbewerbliche wie wirtschaftliche Auswirkungen hätten. Daher wird hier eine Regelung unterhalb der europäischen Ebene nicht für sinnvoll gehalten. Auch ein verbesserter Insolvenzschutz von Luftfahrtunternehmen auf unionsrechtlicher Ebene kann hier den Verbraucherschutz bereits verbessern.

Zu Ziffer 4:

Hinsichtlich der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 651a BGB um Reiseeinzelleistungen wie Ferienhäuser oder Ferienwohnungen dauern die Prüfungen innerhalb der Bundesregierung noch an.

Zu Ziffer 5:

Soweit darauf hingewiesen wird, dass Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren weitgehend automatisiert werden sollen, um gesetzliche Rückerstattungsfristen einzuhalten, ist anzumerken, dass die zügige und einfache Abwicklung dieser Zahlungen auch der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen ist. Im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien ist vereinbart, dass Entschädigungs- oder Ausgleichszahlungen bei allen Verkehrsträgern automatisiert werden sollen. Die Umsetzung im Einzelnen wird zurzeit geprüft.

Das Initiativrecht für eine Änderung der Rom I-Verordnung liegt bei der EU-Kommission (Artikel 81 Absatz 1 i.V.m. Artikel 294 Absatz 2 AEUV). Das Anliegen ist der EU-Kommission auf Fachebene bereits bekannt. Derzeit sind aber keine entsprechenden Pläne der EU-Kommission bekannt.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Anlage zu TOP 43 Verbraucherfreundliches digitales Produkthaftungsrecht

Anlage Bericht des BMUV:

Auftrag:

1. Das bestehende deutsche Produkthaftungsrecht ist aus Sicht der Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und des Senators der Verbraucherschutzressorts der Länder keine ausreichende Grundlage für eine Produkthaftung in einer zunehmend digitalisierten und technisch vernetzten Welt. Sie bitten daher den Bund, sich auf europäischer Ebene für eine zeitnahe und verbraucherfreundliche Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie einzusetzen.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, wie Verbraucherinnen und Verbraucher vor Schäden durch Softwarefehler besser geschützt werden können. Zudem sind die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder der Auffassung, dass die Regelungen des Produkthaftungsrechts auch Software umfassen sollte, die nicht fest in ein körperliches Produkt integriert ist.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass sich digitale Produkte durch Updates oder maschinelles Lernen verändern können. Sie halten es daher für erforderlich, die Definition des Begriffs des „Inverkehrbringens“ im Zusammenhang mit der Produktsicherheit sowie der Produkthaftung zu überprüfen.
4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder halten es angesichts der steigenden Komplexität von „digitalen“ Produkten für erforderlich, die Beweislastregelungen neu zu justieren. Denn in vielen Fällen bleibt unklar, ob die Ursache eines Schadens in der Hardware, der Software, fehlerhaften Daten oder einem Anwendungsfehler liegt. Sie bekräftigen die Feststellung des Bundesrates, dass solche Unsicherheiten nicht zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher gehen dürfen, vielmehr sollten ihnen Beweiserleichterungen zukommen (BR-Drs. 95/20 (B), Ziff. 24).
5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder fordern, dass das Produkthaftungsrecht auch digitale Schäden umfassen soll.
6. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund, auf der 18. VSMK über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

Bericht:

Zu Ziffer 1:

Die EU-Kommission hat angekündigt, im 3. Quartal 2022 einen Entwurf für eine Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie vorzulegen. Dazu hat die EU-Kommission vom 18. Oktober 2021 bis 10. Januar 2022 eine öffentliche Konsultation zur zivilrechtlichen Haftung – Anpassung der Haftungsregeln an das digitale Zeitalter – durchgeführt. In ihrer Stellungnahme vom 12. Januar 2022 im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation hat die Bundesregierung sich auch mit den von der VSMK aufgeworfenen Forderungen und Fragen hinsichtlich einer Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie befasst. In ihrer Stellungnahme begrüßt die Bundesregierung, dass das bestehende Haftungsrecht im Hinblick auf den Anpassungsbedarf an das digitale Zeitalter untersucht und geprüft wird. Stellen sich durch digitale Technologien einschließlich KI-gestützter Produkte und Dienste neue tatsächliche und rechtliche Herausforderungen, sind Modifikationen vorzunehmen, um im digitalen Zeitalter auf die zunehmende Konnektivität und Komplexität dieser Systeme sachgerecht zu reagieren. Eine teilweise Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie erscheint deshalb sachgerecht.

Zu Ziffer 2:

Ein wesentliches Anliegen der Bundesregierung ist es auch, dass in der Richtlinie klar gestellt wird, dass Software als solche, und damit unabhängig von ihrer Verkörperung, ihrer Verbindung mit körperlichen Gegenständen, als Produkt im Sinne der Richtlinie qualifiziert wird.

Die Produkthaftungsrichtlinie sollte daneben nicht nur die Haftung für körperliche Produkte vorgeben, die mittels darin enthaltener Software („embedded software“) betrieben werden, sondern auch für Software, die nicht in ein körperliches Produkt integriert, sondern nur auf einem Datenträger verkörpert ist oder unverkörpert aus dem Internet heruntergeladen wird („stand-alone software“).

Zu Ziffer 3:

Die Bundesregierung teilt die Forderung der VSMK nach einer Überprüfung der Definition des Begriffes des „Inverkehrbringens“. Nach Ansicht der Bundesregierung sollten die Hersteller von Hard- und Software zur Bereitstellung von Updates während der üblichen Nutzungsdauer verpflichtet werden. Das Haftungsrecht könnte – etwa neben den vertragsrechtlichen Regelungen über Updateverpflichtungen in den Richtlinien 2019/770 und 2019/771 oder weiteren noch zu schaffenden besonderen produktspezifischen Vorgaben – einen weiteren Anreiz zur Erreichung dieses Ziels setzen. Es ist daher zu prüfen, ob und inwieweit auch der Grundsatz des Abstellens auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens einer Modifikation bedarf.

Vor dem Hintergrund, dass herstellereitig Software-Aktualisierungen auch nach diesem Zeitpunkt vorgenommen werden können, unterstützt die Bundesregierung die Überlegung der EU-Kommission, den Begriff des „Inverkehrbringens“ zu überprüfen und im Hinblick auf diese Fälle gegebenenfalls einen Vorschlag zu seiner Anpassung zu unterbreiten. Wird ein ursprünglich fehlerfreies Produkt erst durch nach seinem Inverkehrbringen vorgenommene Softwareveränderungen oder eine herstellereitig vorgenommene Software-Aktualisierung fehlerhaft (z.B. durch eine fehlerhaft aktualisierte Steuerungssoftware für einen Smartphone-Akkumulator), sollte sich der Hersteller

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

nicht unter Berufung auf die Fehlerfreiheit des Produkts im Zeitpunkt des Inverkehrbringens entlasten können.

Zu Ziffer 4:

In ihrer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation geht die Bundesregierung davon aus, dass die bestehende materielle Beweislastverteilung in Artikel 4 Produkthaftungsrichtlinie auch im Hinblick auf neue digitale Systeme grundsätzlich zu angemessenen Lösungen führen kann. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass bei im konkreten Einzelfall bestehenden Informationsasymmetrien zwischen Hersteller und Geschädigtem bereits im nationalen Prozessrecht Möglichkeiten bestehen, dieses Ungleichgewicht zu Gunsten des Geschädigten auszugleichen. Die Prüfung, ob dennoch Beweiserleichterungen vorgenommen werden sollten, ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Inwieweit es hinsichtlich einer Nachweisproblematik bei der haftungsbegründenden Kausalität zwischen dem Produktfehler und dem Schaden bei vernetzten Produkten und digitalen Technologien einer Erweiterung der prozessrechtlichen Instrumente des nationalen Zivilverfahrensrecht bedarf, kann aktuell noch nicht beurteilt werden.

Zu Ziffer 5:

Sofern mit „digitalen Schäden“ solche Schäden bezeichnet werden, die typischerweise durch fehlerhafte IT-Produkte entstehen, wie z.B. die Löschung von personenbezogenen und nichtpersonenbezogenen Datenbeständen, Einschränkungen des Zugangs zu diesen Daten oder finanziellen Schäden bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten des Geschädigten, ist nach Auffassung der Bundesregierung zu überprüfen, ob solche Schäden sämtlich durch die Richtlinie erfasst werden. Wäre dies nicht gewährleistet, würde das Haftungsrecht nicht seine lenkende Wirkung entfalten. Für Verletzungen des Datenschutzes besteht mit Artikel 82 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung zwar schon nach geltendem Unionsrecht ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter. Allerdings ist zu klären, ob es daneben wegen der Haftung für Produktfehler eines weiteren Anspruchs gegen den Hersteller eines Produkts bedarf.

Anlage zu TOP 56 Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz – Realisierung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle

Anlage Bericht des LAV-Vorsitzes zum Stand der Etablierung einer zentralen IT-Architektur im gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV) :

Mit Beschluss zu TOP 49 der 17. VSMK wurde das Konzept zur Etablierung einer zentralen IT-Architektur im gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV) bestätigt und die Umsetzung beauftragt. Hierzu wurden u. a. zwei LAV-Projektgruppen eingerichtet, welche einerseits mit der Schaffung einer Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung einer zentralen Koordinations- und Kommunikationsstelle (KKS) der Länder und andererseits mit der Prüfung der bestehenden und dem Vorschlag fehlender Rechtsgrundlagen zum Betrieb der ZITA gV beauftragt wurden. Zudem wurde ein Aufbaustab zur Erarbeitung erster Arbeitsgrundlagen (IT-Rahmenplan mit Stufenkonzept für die nächsten zwei Jahre sowie ein Kommunikationskonzept) eingerichtet, um einen zeitnahen Start des Projektes zu ermöglichen. Über den erreichten Sachstand soll im Folgenden berichtet werden:

Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS)

Innerhalb einer Projektgruppe der LAV wurde gemeinsam mit dem BMEL ein Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS) abgestimmt und am 7. Januar 2022 zur Unterzeichnung an die Länder versandt. Die Verwaltungsvereinbarung enthält Regelungen zu Organisation, Aufgaben, Ausstattung und Finanzierung der KKS.

Mit Stand vom 20. Mai 2022 haben 13 Länder die Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet.

Zentrale Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS)

Um die Umsetzung einer zentralen IT-Architektur adäquat vorantreiben zu können, ist die zeitnahe Einrichtung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS) mit angemessener eigener Personalausstattung erforderlich. Sie soll sich in Vollzeit der Planung und Umsetzung der zentralen IT-Architektur und des Datenmanagements unter Berücksichtigung föderaler Strukturen widmen.

Die KKS wird im Land Niedersachsen angesiedelt. Die notwendigen organisatorischen Vorbereitungen wurden bereits getroffen. Allerdings kann erst zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung durch alle Länder das notwendige Personal ausgewählt und eingestellt und die KKS offiziell ihre Arbeit aufnehmen. Um bis dahin möglichst wenig Zeit ungenutzt verstreichen zu lassen, soll der bestehende Aufbaustab in Zusammenarbeit mit der Firma pd – Partner der öffentlichen Hand weitere Vorarbeiten

18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

leisten. Das Land Niedersachsen hat zugesagt, die hierfür benötigten finanziellen Mittel aus seinem Anteil am Budget der KKS vorzufinanzieren.

Auswahl eines Rechenzentrums

Die Auswahl eines Rechenzentrums zum Betrieb der ZITA gV ist noch nicht erfolgt. Hierfür bietet sich grundsätzlich das niedersächsische Rechenzentrum am Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) an. Die Entscheidung soll durch Beschluss der 40. Sitzung der LAV im November erfolgen. Als Entscheidungsgrundlage für diesen Beschluss wird derzeit ein „Proof of Concept“ ausgeplant, wodurch das Rechenzentrum des SLA als Dienststelle der KKS die Gelegenheit zum Nachweis erhält, dass es dieser Aufgabe gewachsen ist

IT-Rahmenplan und Stufenkonzept

Mit Beschluss zu TOP 20 der 39. LAV wurde ein IT-Rahmenplan inkl. Stufenkonzept zur Etablierung der ZITA gV, welcher zuvor durch den Aufbaustab erarbeitet und durch den bereits zusammengetretenen Steuerungskreis der KKS freigegeben wurde, gebilligt. Hierin wird, ausgehend von einer umfangreichen IST- und Gap-Analyse, ein Zielbild für die ZITA gV entwickelt, welches nachfolgende Komponenten vorsieht:

- Zentrale Datenhaltung (z. B. Betriebsstammdaten, Überwachungsdaten, ...)
- Datenbasierte Anwendungen (z. B. Auswertung, Berichterstellung, ...)
- Datenaustausch und -integration mit externen Systemen über standardisierte, gut dokumentierte Schnittstellen
- Zentrales Portal mit Einbindung relevanter beteiligter Systeme und Single-Sign-On
- Zentrale Benutzer- und Rechteverwaltung

Dabei sollen Datenschutz und Informationssicherheit sowie Zukunfts- und Innovationsfähigkeit stets gewährleistet bleiben und sämtliche Entwicklungen auch unter dem Grundsatz der Kostenbewusstheit betrachtet werden.

Die ZITA gV soll zunächst als eigenständiges System in die vorhandene IT-Systemlandschaft, bestehend aus Behörden-, EU- und anderen externen Systemen sowie weiteren Datenquellen und -senken eingebettet und mit dieser auf vielfältige Weise verknüpft werden. Durch die geplanten Funktionalitäten der ZITA gV werden aus institutioneller Sicht große Mehrwerte in vielen Bereichen erwartet:

- Herstellung bundesweiter Integrität von Daten der amtlichen Überwachung sowie Reduktion von Mehrfachhaltung und -erfassung
- Ermöglichung einer (teil-)automatisierten, medienbruchfreien Datenübertragung zwischen Systemen und Ebenen
- Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität und damit der Steuerungs- und Handlungsfähigkeit, insb. im Ereignis- und Krisenfall, sowie der analytischen Auswertungsmöglichkeiten
- Steigerung der Effizienz der Aufgabenwahrnehmung und Wirtschaftlichkeit durch bessere technologische Unterstützung und Reduktion manueller Tätigkeiten sowie die Nutzung von Synergiepotenzialen sowie

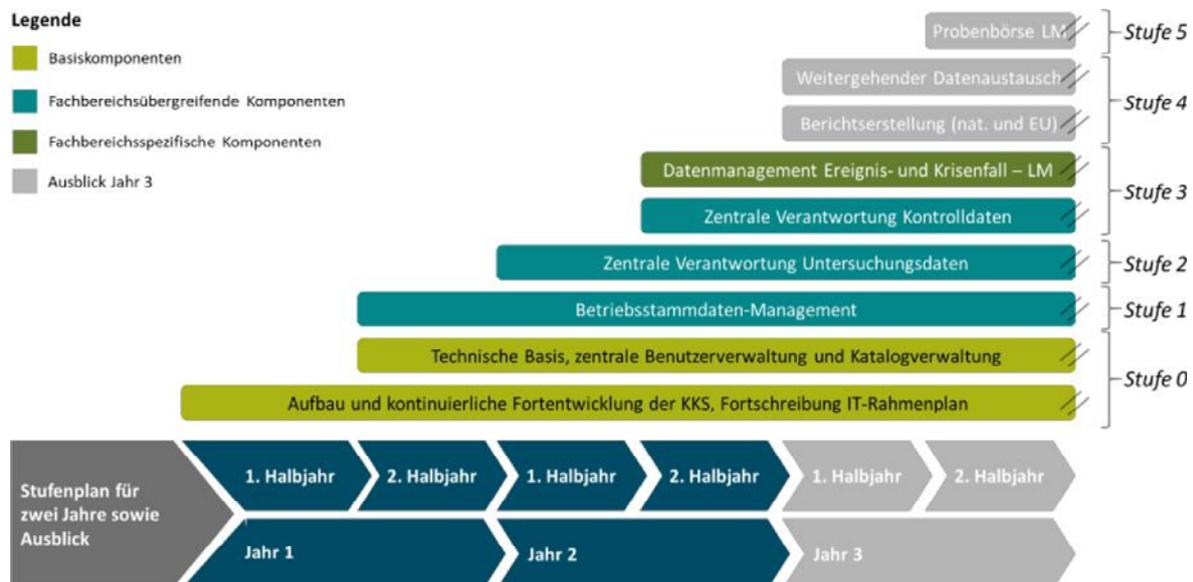
18. Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Juni 2022 in Weimar

- Ermöglichung der Nutzung des Potenzials innovativer Technologien.

Diese Mehrwerte werden sich wiederum positiv auf die Bevölkerung und Wirtschaftsbeteiligte auswirken durch

- Schnellere und bessere Verbraucherinformationen,
- effektivere Krisenprävention und -bekämpfung,
- bessere Möglichkeiten der Informationsweitergabe an Behörden und
- Reduktion von Bürokratie durch Vermeidung von Mehrfachmeldungen.

Die Umsetzung der ZITA gV soll schrittweise und kumulativ auf Basis eines Stufenkonzepts erfolgen, welches im vorliegenden IT-Rahmenplan für die nächsten zwei Jahre wie nachstehend vorgeschlagen wird.



Der IT-Rahmenplan sowie das Stufenkonzept bilden die Grundlage für die Arbeitsaufnahme der KKS, welche eine weitere Ausgestaltung, Konkretisierung und Umsetzung vornehmen wird.

Kommunikationskonzept

Um das Gelingen eines solch ambitionierten und umfangreichen Projektes sicherzustellen, ist es erforderlich, alle Beteiligten aktiv mitzunehmen und einzubinden. Um dies zu gewährleisten, wurde der Aufbaustab mit der Erarbeitung eines Kommunikationskonzeptes beauftragt. Ausgehend von den Interessenslagen und Aufgaben der unterschiedlichen Stakeholder (Entscheider:innen, Anwender:innen, IT-Betreiber:innen) werden hierin verschiedene Kommunikationsformate und -inhalte sowie Zuständigkeiten vorgeschlagen. Die konkrete Umsetzung obliegt auch in diesem Fall der KKS als zentrale Kommunikationsinstanz.

Rechtsgrundlage für zentrale Datenhaltung und -verarbeitung personenbezogener Daten

Um zu überprüfen, ob für den vollumfänglichen Betrieb der zentralen IT-Architektur mit zentraler Ablage und Schnittstellenverkehr von personenbezogenen Daten das bisherige Rechtsgrundlagengerüst ausreichend oder bspw. unter Berücksichtigung der DSGVO anzupassen ist, wurde eine LAV-Projektgruppe gegründet. Deren Arbeit dauert aktuell noch an. Aufgrund des engen Zusammenhangs mit der Planung zum Aufbau der zentralen IT-Architektur und der Modernisierung des Datenmanagements ist hier von einem kontinuierlichen Arbeitsfortschritt auszugehen.



Neue Bundesregierung muss Recht auf Reparatur wirksam umsetzen: Der Teufel liegt im Detail

Der Runde Tisch Reparatur und die unterzeichnenden Organisationen begrüßen die im Koalitionsvertrag von der Bundesregierung angekündigte Umsetzung des Rechts auf Reparatur. Die bessere Reparierbarkeit von Produkten, Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturanleitungen und verpflichtende Update-Zeiträume sind wichtige Maßnahmen, um die Lebensdauer unserer Produkte zu verlängern und dadurch Ressourcen zu schonen, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, Verbraucher*innen zu entlasten und das reparierende Handwerk zu fördern.

Wirklich wirksam können die von der Bundesregierung angekündigten Maßnahmen jedoch nur sein, wenn die Voraussetzungen für einen fairen und diskriminierungsfreien Zugang zum Reparaturmarkt geschaffen werden. Ein Recht auf Reparatur ist das Recht der Eigentümerin einer Sache, diese Sache selbst zu reparieren oder durch eine Fachperson ihrer Wahl reparieren zu lassen. Dieses Recht kann nur verwirklicht werden, wenn die für eine Reparatur notwendigen Bedingungen insbesondere durch Hersteller oder Inverkehrbringer erfüllt werden, indem sie Ersatzteile und Reparaturinformationen zur Verfügung stellen. Reparieren muss für Bürger*innen einfacher und für unabhängige Reparaturdienstleister rentabler werden. Der Reparatursektor, der seit vielen Jahren schrumpft, muss zukunftsfähig gemacht werden. Hierfür braucht es Maßnahmen sowohl auf europäischer als auch auf deutscher Ebene.

In diesem Papier fassen der Runde Tisch Reparatur und die unterzeichnenden Organisationen ihre Empfehlungen für eine wirksame Umsetzung des Rechts auf Reparatur zusammen. Wir empfehlen der neuen Bundesregierung, allen voran dem Umwelt- und dem Wirtschaftsministerium, sich schnellstmöglich und gemeinsam mit der EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten für folgende Maßnahmen zur Stärkung der Reparatur einzusetzen:

Für eine effektive Umsetzung des Rechts auf Reparatur muss die Bundesregierung:

1. sich für **EU-weite produktgruppenübergreifende Reparaturanforderungen** einsetzen, die den Zugang zu Ersatzteilen, Diagnosetools und Informationen für alle Marktteilnehmer*innen sowie reparaturfreundliches Produktdesign vorschreiben.
2. sich dafür einsetzen, dass Reparierende Zugang zu **Ersatzteilen** erhalten, deren **Preis** in einem vernünftigen und begründbaren Verhältnis zu ihren Herstellungskosten steht.
3. sich dafür einsetzen, dass **Software-Updates** zehn Jahre lang zur Verfügung gestellt werden und Nutzer*innen in Bezug auf die Software-Wahl und -Weiternutzung mehr Rechte erhalten.
4. sich dafür einsetzen, dass Verbraucher*innen und die von ihnen beauftragten Reparatur*innen über den Austausch eines Teils entscheiden können, ohne dass dafür eine **Freischaltungssoftware** – also die Genehmigung des Herstellers – eingeholt werden muss.
5. die Erarbeitung eines EU-weiten **Reparaturindex** unterstützen, der unter anderem **Ersatzteilpreise als Bewertungskriterium** beinhaltet.
6. eine stärkere **Kontrolle digitaler Plattformen** und die Einhaltung der europäischen **Wettbewerbsregeln** durchsetzen und sich dafür stark machen, dass Online-Anbieter und Plattformen ebenso streng von der Marktüberwachung kontrolliert werden wie der stationäre Handel.
7. die Reparaturkosten senken, indem sie einen reduzierten **Mehrwertsteuersatz** für Reparaturdienstleistungen und einen deutschlandweiten **Reparaturbonus** einführt, der vor allem lokalen Reparaturdienstleistern zugutekommt.
8. sicherstellen, dass eine Überarbeitung von **Gewährleistungsansprüchen** tatsächlich zu einer **Lebensdauererlängerung** von Produkten führt und dabei den Reparatursektor nicht gefährdet.
9. dafür sorgen, dass die **Marktüberwachungsbehörden** finanziell und personell gut ausgestattet sind und sich der Austausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden der EU verbessert.
10. Angebote fördern, die es ermöglichen, **Erfahrungen mit der Reparatur** zu sammeln, und prüfen, wie die Zugangshürden von Dienstleistern und Start-ups zum **Reparatursektor** gesenkt werden können, um dem Nachwuchsproblem im reparierenden Handwerk zu begegnen.
11. sicherstellen, dass die Gewinnung **gebrauchter Ersatzteile** im Rahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung finanziell gefördert wird.
12. Rahmenbedingungen für die Förderung und Nutzung von **3D-Druck** für die Reparatur prüfen.
13. den **Zugang zu reparierbaren und gebrauchsfähigen Gütern**, die zu Abfall geworden sind, erleichtern und neue Geschäftsmodelle, die auf der Aufarbeitung, der Wieder- und Weiterverwendung und dem Upgrading von gebrauchten Produkten beruhen, gezielt fördern.

In der nachfolgenden Langfassung werden diese Forderungen ausführlich dargestellt, begründet und mit Praxisbeispielen verdeutlicht.

EU-Ebene

Wir begrüßen sehr, dass die Bundesregierung sich auf EU-Ebene für Anforderungen an Reparierbarkeit einsetzen möchte. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur Hersteller sondern auch Vertreter*innen der Zivilgesellschaft und des reparierenden Sektors einbezogen werden müssen.

Nur so kann sichergestellt werden, dass die bestehenden Hürden für Reparaturen tatsächlich beseitigt werden können und die Reparaturquote insgesamt steigt. Neben der Ausweitung der Ökodesign-Richtlinie sollten auch Instrumente des EU-Wettbewerbs- und -Verbraucherrechts genutzt werden, um Angebot und Nachfrage nach Reparaturen zu stärken. Die EU-Kommission wird in den kommenden Monaten ihre Initiative zu nachhaltigen Produkten und die Initiative für ein Recht auf Reparatur veröffentlichen. Die Bundesregierung sollte diese Möglichkeiten nutzen und folgende Aspekte über die Positionen des Rats zu den Veröffentlichungen vorantreiben.

1. Reparierbarkeit als Anforderung für Produkte in der EU

Konkret sollte die Bundesregierung sich für eine ehrgeizige **Ausweitung der Ökodesign-Richtlinie** mit produktgruppenübergreifenden Reparaturanforderungen einsetzen. Folgende Anforderungen an Produkte sind notwendig, um Reparaturen zu ermöglichen beziehungsweise zu vereinfachen:

Produkte müssen **reparaturfreundlich design** sein. Typische Ersatzteile wie Display, Akku und Lampe sollten unter normalen Bedingungen und ohne den Einsatz von Werkzeugen oder unter Verwendung von Werkzeugen, die mit dem Produkt geliefert werden, oder von Basiswerkzeugen für die Nutzer*innen austauschbar sein. Neben Elektro- und Elektronikartikeln sollten hier auch weitere Produktgruppen wie Textilien, Schuhe und Möbel in den Blick genommen werden. Viele Barrieren für die Reparatur, die aus dem Elektronikmarkt bekannt sind, treffen auch auf andere Produktgruppen zu. Bei der Produktentwicklung und dem Design müssen Reparierbarkeit, Langlebigkeit und die Wieder- und Weiterverwertung bereits mitgedacht werden.

Ab Inverkehrbringen eines Produkts müssen Hersteller, Händler und Importeure einen diskriminierungsfreien **Zugang zu Ersatzteilen**, reparaturrelevanten **Informationen** und **Diagnosetools für alle Marktteilnehmer*innen** schaffen. Die maximale Lieferzeit sollte drei Werktagen betragen. Ersatzteile sollten zudem auf **Bauteilebene** zur Verfügung gestellt werden müssen. Ist der Austausch nur in Form größerer Komponenten möglich, erhöht dies häufig den Aufwand und den Preis einer Reparatur.

Auch die Pflicht zur langfristigen Bereitstellung von **Software-Updates** und das Untersagen von reparatur-verhindernder Software sollten über verpflichtende Anforderungen festgelegt werden (siehe Abschnitt „Software“).

Die Reparierbarkeit von Produkten sollte mit Hilfe des EU-weiten **Reparaturindex** (siehe Abschnitt „Reparaturindex als Orientierungshilfe“) eindeutig ermittelt, gekennzeichnet und sichergestellt werden.

2. Zugang zu erschwinglichen Ersatzteilen

Die EU-Kommission plant, weitere Aspekte eines EU-weiten Rechts auf Reparatur mithilfe des europäischen Wettbewerbs- und Verbraucherrechts umzusetzen. Die Bundesregierung sollte sich in diesen Prozessen dafür einsetzen, dass Reparierende Zugang zu Ersatzteilen erhalten, deren Preis in einem vernünftigen und begründbaren Verhältnis zu ihren Herstellungskosten steht. Nach wie vor sind hohe Ersatzteilkosten – vor allem wenn sie im Verhältnis zum Anschaffungspreis eines neuen Produkts betrachtet werden – einer der wichtigsten Gründe dafür, dass Produkte nicht repariert werden.

Aus der Praxis

Ersatzteilpreise, die in keinem Verhältnis zu ihren Herstellungskosten stehen und Reparaturen unattraktiv erscheinen lassen, sind leider sehr häufig, wenn nicht die Regel. Eine beispielhafte Aufzählung:

- Displays für einige Samsung-Smartphone-Modelle kosten zwischen 200 und 350 Euro und machen damit etwa 80 Prozent der Reparaturkosten aus.
- Frontglasscheiben oder Ceranglasplatten von Elektroherden sind als Ersatzteile häufig entweder nicht erhältlich oder sehr teuer.
- Wegen Kosten von rund 400 Euro für eine Umwälzpumpe schrecken viele Verbraucher*innen vor einer Reparatur ihrer Miele Geschirrspülmaschine zurück.
- Geschirrkörbe für Spülmaschinen kosten als Ersatzteil zwischen 80 und 180 Euro. Die recht simplen mechanischen Teile sind anfällig für Rost und erzwingen häufig aufgrund ihres hohen Preises den vorzeitigen Austausch eines Geräts.

Ersatzteile, die nur als Bausatz und nicht als Einzelkomponente erhältlich sind, machen beispielsweise folgende Reparaturen teuer und aufwändig:

- Bei einem defekten Lager in der Waschmaschine muss die gesamte Trommel mitsamt Lager getauscht werden. Statt 50 Euro ergeben sich so schnell 150 Euro Ersatzteilkosten.
- Auch Umwälzpumpen für Geschirrspüler werden häufig nur komplett angeboten und nicht in ihren Einzelkomponenten.
- Einige Hersteller verkaufen Waschmaschinentüren nur als Komplettsset. So zahlt man statt weniger Euro für einen Türgriff oder ein Scharnier schnell an die 100 Euro für eine komplette Tür.

3. Anforderungen an Software für langlebige Hardware

Die Bundesregierung erkennt im Koalitionsvertrag an, dass Hersteller dazu verpflichtet werden müssen, **Software-Updates** für einen Mindestzeitraum zur Verfügung zu stellen. Um einen weiteren gewaltigen Anstieg der Elektroschrottmenge in den nächsten Jahren zu verhindern, kann dieser Zeitraum sich jedoch nicht auf die bisher „übliche Nutzungszeit“ beziehen, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, denn diese ist zu kurz und liegt weit unter der **technisch möglichen Nutzungszeit**.

Die Bundesregierung sollte sich im Rahmen der EU-Ökodesign- und der EU-Warenkaufrichtlinie daher für folgende Aspekte einsetzen: Hersteller müssen die **Verfügbarkeit von Sicherheitsupdates** für mindestens 10 Jahre nach Inverkehrbringen des letzten Geräts eines

Modells kostenlos gewährleisten. Nutzer*innen muss es zudem möglich sein, **Updates zu deinstallieren** und die vorige Version des Betriebssystems erneut installieren zu können. Nutzer*innen sollten ein Recht auf die Installation des **Betriebssystems ihrer Wahl** haben. Technische, juristische oder vertragliche Maßnahmen, die die Installation von Software oder Betriebssystemen verhindern, sind aus umweltpolitischer sowie wettbewerbsrechtlicher Perspektive zu verbieten. Die Installation alternativer, nicht nur vom Hersteller lizenzierter Betriebssysteme ermöglicht Sekundärmärkte und die Wiederverwendung und Umfunktionierung von Hardware und damit eine potenziell deutlich verlängerte Nutzungszeit derselben.

Notwendige (Sicherheits-) und nicht notwendige (funktionale) Updates sollten erkennbar voneinander getrennt sein.

Nach Support-Ende muss der Quellcode, der für den ursprünglichen Betrieb der Hardware oder dessen Weiterentwicklung notwendig ist (Treiber, Firmware, Schnittstellen, Bootloader) unter einer Freien-Software- oder Open-Source-Lizenz offengelegt werden, damit Dritte durch die Weiterentwicklung der Software die Lebensdauer der Geräte verlängern oder diese weiterverwerten können („**Software Upcycling**“).

Geräte sollten auch ohne Updates und Vernetzungsfunktion ihre Grundfunktion beibehalten. Nutzer*innen sollten wählen können, ob sie die Vernetzungsfunktion eines Geräts nutzen möchten oder nicht.

Aus der Praxis

Android-Smartphones erhalten derzeit in der Regel etwa zwei bis drei Jahre lang Sicherheitsupdates. iPhones sind durchschnittlich fünf bis sechs Jahre mit der neuen Version des iOS-Betriebssystems kompatibel und weisen dadurch deutlich längere Nutzungszeiten auf.

Hohe Mindestanforderungen für die Installation des Betriebssystems Windows 11 schließen ein Upgrade für viele Millionen Rechner aus, die derzeit Windows 10 nutzen, aber die Hardware-Voraussetzungen für das neue Betriebssystem nicht erfüllen.

4. Softwareseitiges Verhindern von Reparaturen verbieten

Immer häufiger verhindert oder erschwert die Praxis der **Serialisierung**, also die Kopplung von Teilen mithilfe einer Seriennummer, die Reparatur von Smartphones, Fernsehern, Küchenmaschinen, Waschmaschinen und anderen Geräten. So versehen Hersteller einige Teile eines Gerätes mit einer eindeutigen Seriennummer, die mithilfe einer Software mit einem anderen Teil des Geräts gekoppelt wird. Wird ein solches Teil während einer Reparatur ausgetauscht, akzeptiert die Software des Geräts das neue Teil mit einer anderen Seriennummer nicht. Es sei denn, es erfolgt eine erneute Kopplung über die Freischaltungssoftware des Herstellers.

Dieses softwareseitige Verhindern von Reparatur durch den Hersteller muss durch klare rechtliche Vorgaben untersagt werden. Im Koalitionsvertrag äußert die Bundesregierung sich jedoch nicht dazu.

Die Möglichkeit, einzelne Teile unabhängig von der Erlaubnis des Herstellers auszutauschen, ist erforderlich, um den herstellerunabhängigen Reparaturmarkt zu stärken und unabhängigen

Reparaturwerkstätten, ehrenamtlichen Reparaturinitiativen und Verbraucher*innen zu ermöglichen, Geräte zu reparieren.

Die Bundesregierung sollte sich auf EU-Ebene deshalb dafür einsetzen, dass Verbraucher*innen und die von ihnen beauftragten Reparateure über den Austausch eines Teils entscheiden können, **ohne dass über eine Freischaltungssoftware die Genehmigung des Herstellers eingeholt werden muss**. Dabei sollten Verbraucher*innen in die Lage versetzt werden, transparent zu überprüfen, ob die in einem Gerät verwendeten Teile Originalteile sind oder nicht, ohne dass dies die Funktionalität und das Nutzungserlebnis beeinträchtigt.

Software-Hindernisse für die Verwendung von nicht originalen Ersatzteilen sowie von wiederverwendeten Originalteilen, die nicht über den Hersteller beschafft wurden, müssen beseitigt werden.

Aus der Praxis

Inzwischen regulieren immer mehr Hersteller den Austausch von Ersatzteilen in von ihnen verkauften Geräten. Eine beispielhafte Auswahl:

- 2020 verfügten neun iPhone-Teile über eine gekoppelte Seriennummer, sodass sie ohne Funktionsverlust nur vom Hersteller selbst getauscht werden können. Die übrigen Teile können nur dann ohne Funktionsverlust oder Fehlermeldung ausgetauscht werden, wenn man sie mit Geräten umprogrammiert, auf die nur vom Hersteller autorisierte Reparateure Zugriff haben. Nur wenige gekoppelte Teile können ausgetauscht und mit Tools freigeschaltet werden, die außerhalb des autorisierten Netzes des Herstellers erhältlich sind.
- Auch beim neuesten Thermomix-Modell TM6 ist es ohne Zugriff auf die proprietäre Autorisierungssoftware nicht möglich, die Steuerelektronik, Leistungselektronik, Batterie, Display und das WLAN-Modul zu tauschen.
- Das Problem mit der Software-Blockade von Reparatur liegt auch bei Waschmaschinen vor, bei denen ohne Zugriff auf die entsprechende Software Fehlercodes nicht gelöscht werden können. Teilweise ist nicht einmal der Tausch von Verschleißteilen wie Motorkohlen möglich.
- Auch die Platinen von Rasenmäher-Robotern können ohne Zugriff auf die entsprechende Software nicht getauscht werden.

5. Reparaturindex als Orientierungshilfe bei Kaufentscheidungen

Ein aussagekräftiger **EU-weiter Reparaturindex**, der die Reparaturfreundlichkeit von Geräten und den Preis ihrer Ersatzteile bewertet, sollte Verbraucher*innen in die Lage versetzen, sich für gut reparierbare Produkte zu entscheiden. Der Koalitionsvertrag lässt die Ankündigung der Bundesregierung vermissen, die bereits begonnene Erarbeitung eines wirksamen Reparaturindex auf EU-Ebene zu unterstützen.

Der derzeit von der EU-Kommission entwickelte Repair Score für Smartphones und Tablets bezieht nach derzeitigen Plänen den **Preis von Ersatzteilen** nicht in die Bewertung mit ein. Wenn aber die Preispolitik der Hersteller die größte Hürde für die Entscheidung der Konsument*innen für oder gegen eine Reparatur ist, muss die Bundesregierung sich an dieser

Stelle für eine Nachbesserung einsetzen. Dabei kann sie sich an dem 2021 in Frankreich eingeführten Reparaturindex orientieren.

6. Fairen Wettbewerb gewährleisten

Große **multinationale Plattformen** wirken immer häufiger als Gatekeeper und greifen unrechtmäßig in den freien Reparaturmarkt ein. So schließt Google seit 2019 Reparaturdienstleister von der Möglichkeit aus, Werbeanzeigen zu schalten. Der Konzern nutzt seine marktbeherrschende Stellung, um regulierend auf den Reparaturmarkt einzugreifen.

Die Bundesregierung sollte eine stärkere Kontrolle digitaler Plattformen, insbesondere jener mit marktbeherrschender Stellung, gewährleisten. Dies ist dringend notwendig, um den Einfluss dieser Akteure auf den Reparaturmarkt zu beschränken und die Einhaltung von EU-Recht sicherzustellen. Das Bundeskartellamt, dem in diesem Zusammenhang seit Kurzem neue Instrumente zur Verfügung stehen, muss eine strengere Kontrolle und damit einen fairen Reparaturmarkt sicherstellen und den Missbrauch marktbeherrschender Stellung sanktionieren.

Eine von der Bundesregierung eingerichtete Beschwerdestelle sollte Verbraucher*innen und kleinen und mittelständischen Unternehmen in Streit- oder Beschwerdefällen mit multinationalen Konzernen Unterstützung gewähren.

Zudem begünstigen aktuelle Gesetzeslücken das Angebot von kurzlebigen, schadstoffbelasteten, schlecht reparierbaren Produkten auf **Online-Marktplätzen**. Denn bei den von Anbietern aus Drittstaaten verkauften Produkten gibt es derzeit keinen rechtlich greifbaren Akteur innerhalb der EU, der für Verstöße gegen Ökodesign- oder Sicherheitsvorschriften zuständig ist.

Indem gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten werden, können niedrigere Preise angesetzt werden, womit solche Anbieter auf Online-Marktplätzen einen unfairen Marktvorteil gegenüber ordnungsgemäß arbeitenden Händlern erhalten. Dazu kommt die Ressourcenvernichtung in Garantiefällen, denn aufgrund langer Transportwege und einer oft minderwertigen Qualität werden im Garantiefall die Produkte typischerweise nicht repariert, sondern schlicht neue Produkte bereitgestellt.

Die Bundesregierung muss sich für eine strengere Kontrolle der europäischen Wettbewerbsregeln einsetzen und dafür stark machen, dass Online-Anbieter und Plattformen ebenso streng von der Marktüberwachung kontrolliert werden wie der stationäre Handel. Online-Marktplätze sollten in die Verantwortung genommen werden, wenn illegale Importe über ihre Plattform verkauft werden und die Vertreiber nicht für Reparaturansprüche erreichbar sind.

National umsetzbare Maßnahmen

7. Kosten für Reparaturen senken

Die größte Hürde auf dem Weg zu einem Recht auf Reparatur wird im Koalitionsvertrag nicht erwähnt: Der oft als zu hoch empfundene Preis ist eines der größten Hemmnisse für eine Reparatur. Neben angemessenen **Ersatzteilpreisen** (s.o.) können auch ein reduzierter Mehrwertsteuersatz und ein Reparaturbonus die Kosten senken und Reparaturen für

Verbraucher*innen attraktiver machen.

Ein reduzierter **Mehrwertsteuersatz** auf Reparaturdienstleistungen macht die Reparatur attraktiver. Im Rahmen der EU-Gesetzgebung kann er bereits für Produkte wie Textilien oder Schuhe und seit der neuesten Reform auch für Haushaltsgeräte umgesetzt werden. Diese Möglichkeit sollte die Bundesregierung wahrnehmen und sich darüber hinaus dafür einsetzen, dass dies im Rahmen der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie auch für Produkte der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT-Produkte) möglich wird.

Ein **Reparaturbonus** ist eine schnell umsetzbare Maßnahme, um Ressourcen zu schonen, Reparaturstrukturen vor Ort zu erhalten bzw. auszubauen sowie wichtige Daten über Reparaturtypen, Preise und das Reparaturverhalten der Verbraucher*innen zu erhalten.

In Thüringen und Österreich wird er bereits erfolgreich umgesetzt. Die Bundesregierung sollte den Reparaturbonus bundesweit einführen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Gutschein auf lokale Anbieter beschränkt werden sollte. Zum einen bleiben die Steuermittel so in der Region. Zum anderen kann die Regierung damit sicherstellen, dass das Programm sich nicht zu einer Subventionierung der herstellenden Industrie entwickelt und Hersteller für kurzlebige Geräte belohnt werden.

8. Überarbeitung der Gewährleistungsansprüche

Im Koalitionsvertrag kündigt die Bundesregierung eine „Flexibilisierung“ des Gewährleistungszeitraums an. Folgende Aspekte sollte sie bei dieser Überlegung berücksichtigen:

Sollte sich dieser neue, von der Industrie selbst festgelegte Gewährleistungszeitraum an der heutigen Nutzungsdauer von Produkten orientieren, würde dies ressourcentechnisch keinen Fortschritt bedeuten. Aus Ressourcenschutzsicht ist es elementar wichtig, dass Produkte länger als derzeit genutzt werden.

Dass der Handel, der die Gewährleistungsansprüche erfüllen muss, ein hinreichendes Interesse daran hat, auf die Hersteller Druck auszuüben, damit die Produkte langlebiger werden, kann genauso wenig ohne Weiteres angenommen werden wie die Annahme, dass sein Einfluss reicht, um an diesen Verhältnissen etwas zu ändern.

Zu beachten ist außerdem, dass eine Verlängerung des Gewährleistungszeitraums die **Monopolstellung der Hersteller** auf dem Aftermarket (Ersatzteilmarkt) zementiert und verlängert, was dem ohnehin schon angeschlagenen freien Reparaturmarkt massiv schaden würde.

9. Marktüberwachung stärken

Bereits jetzt ist die Wirksamkeit von Ökodesign- und anderen Umweltvorgaben durch Nichteinhaltung und fehlende Kontrollen eingeschränkt. Um sicherzustellen, dass bereits bestehende und zukünftig verabschiedete Vorgaben in Bezug auf Reparatur und Haltbarkeit tatsächlich eingehalten werden, ist eine Stärkung und Ausweitung der Marktüberwachung notwendig.

Die Bundesregierung sollte Anreize schaffen, damit Marktüberwachungsbehörden ausreichend finanziell und personell ausgestattet sind, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Zudem sollte der Austausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden innerhalb der EU verbessert werden, um die gemeinsame Arbeit zu stärken.

10. Nachwuchsförderung: Aussterben des Reparatursektors verhindern

Um unsere Klima- und Umweltziele umsetzen zu können, brauchen wir einen vitalen und zukunftsfähigen Reparatursektor. Die Reparatur muss den Bürger*innen so einfach wie möglich gemacht werden. Dazu gehört, dass es in ihrem Lebensumfeld Anbieter von Reparaturdienstleistungen gibt, denen sie vertrauen.

Die Bundesregierung versteht die Förderung der Kreislaufwirtschaft zudem als Möglichkeit, dezentral zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

Ein Blick auf die Landschaft der Reparierenden in Deutschland verdeutlicht jedoch: Es wird immer schwerer, flächendeckend Reparaturen anbieten zu können. Um diesen Trend umzukehren, muss die Politik die **richtigen Rahmenbedingungen setzen und das System der Aus- und Weiterbildung an die neuen Erfordernisse anpassen**. Vor allem die kleinsten Betriebe, denen es am stärksten an Perspektive fehlt, brauchen Unterstützung.

Die Bundesregierung sollte bestehende Angebote fördern, die es (jungen) Menschen ermöglichen, selbst **Erfahrungen mit der Reparatur zu machen** und sich zu kompetenteren Nutzer*innen weiterzuentwickeln. Die Erfahrung, dass man selbst reparieren kann, ist unverzichtbar, wenn es darum geht, eine Revision des Gebrauchs zu fördern und die Reparaturkultur zu stärken.

In Zusammenarbeit mit Handwerkskammern, Bildungs- und Jugendeinrichtungen, Repaircafés, Werkstätten und Makerspaces sind Formate möglich, in denen Jugendliche sich ausprobieren, Geräte auseinandernehmen und wieder eine neue Beziehung zum Aufbau und Funktionieren von Produkten erhalten können. Eine solche praktische Auseinandersetzung mit einer immer stärker technologisch dominierten Welt ist aus vielen Gründen zu fördern.

Eine weniger starre Anwendung des dualen Systems sollte zudem die Einstiegsqualifikation für Menschen, die im reparierenden Gewerbe arbeiten möchten, erleichtern. Für das Anbieten von einfachen Reparaturleistungen darf der Meisterbrief keine zwingende Voraussetzung sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn Reparierende für die Qualität ihrer Leistung haften müssen. Wir empfehlen, das Bundesinstitut für Berufsbildung mit Modellversuchen zu neuen Berufsbildern zu beauftragen.

11. Einfachen Zugang zu gebrauchten Ersatzteilen ermöglichen

Die Bundesregierung sollte sicherstellen, dass die Gewinnung von **gebrauchten Ersatzteilen** im Rahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung als Teil einer qualitativ hochwertigen Abfallverwertung und des Übergangs in eine Kreislaufgesellschaft aktiv durch finanzielle Mittel gefördert wird. Hierzu sollten im Rahmen der Erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten und anderen Konsumgütern (z.B. Schuhen oder Möbel) verpflichtet werden, die Gewinnung von Ersatzteilen finanziell zu unterstützen. Damit lässt sich der kostenintensive Prozess zur Gewinnung von Ersatzteilen aus Abfällen fördern und für die Hersteller ein Anreiz schaffen, bereits beim Design der Produkte auf langlebige,

wiederverwendbare und reparaturfähige Werkstoffe, Bauweisen und Ersatzteilergewinnung zu achten.

12. Neue Technologien nutzen: 3D-Druck von Ersatzteilen fördern

Wo eine Lagerhaltung von Ersatzteilen über einen langen Zeitraum dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Ressourcenschonung widerspricht, kann der 3D-Druck in Zukunft eine Lösung sein, da die Kosten für 3D-Druck immer weiter sinken und immer mehr Werkstoffe genutzt und recycelt werden können. Die Bundesregierung sollte Rahmenbedingungen für die Förderung und Nutzung dieser Technologie sowie die Möglichkeit prüfen, dass Hersteller in solchen Fällen dazu verpflichtet werden, Geometriedaten und Materialdatenblätter offen zu legen und Open Source-Datensätze zu Verfügung zu stellen. Es gibt schon heute offene Werkstätten und Reparaturdienstleister, die die technischen Voraussetzungen erfüllen, um solche Ersatzteile herzustellen.

13. Sekundärmärkte fördern

Sekundärmärkte (Secondhand, Refurbishing, Upgrading) sind eine Möglichkeit, die Nutzungsdauer von Produkten und ihren Teilen deutlich zu verlängern. Die Bundesregierung muss den Zugang zu reparierbaren und gebrauchsfähigen Gütern, die zu Abfall geworden sind, erleichtern. Neue Geschäftsmodelle, die die Instandhaltung, Instandsetzung, Aufarbeitung, Wieder- und Weiterverwendung und ein Upgrading gebrauchter Produkte zum Ziel haben, sollten gezielt gefördert werden.

Wir fordern die Bundesregierung auf, in Deutschland eine Dachmarke für die Wieder- und Weiterverwendung einzuführen und deren bundesweite Ausweitung (insbesondere in ländlichen Gebieten) zu fördern. Dabei sollten bestehende Strukturen berücksichtigt und deren Sichtbarkeit verbessert werden. Von den existierenden Best Practice-Beispielen aus Flandern (Kringwinkel), Frankreich (Mouvement Emmaüs) und der Schweiz (Brockenstube) kann viel gelernt werden. Und auch in Deutschland gibt es Pioniere, die mehr Aufmerksamkeit verdienen.

Gewerbetreibende, die Neuprodukte auf den Markt einführen, müssen dazu verpflichtet werden, für den Vertrieb von ähnlichen Gebrauchtprodukten entsprechend anteilig Verkaufsflächen bereitzustellen, damit Kund*innen stets auf eine faire Auswahl zwischen Neu- und Gebrauchtprodukten am Point of Sale diskriminierungsfrei und in hoher Qualität zurückgreifen können. Hierzu können entsprechende Shop in Shop-Konzepte durch Franchisenehmer der oben eingeführten Dachmarke ein wirkungsvolles Mittel sein.

Kontakt

Runder Tisch Reparatur e.V.

info@runder-tisch-reparatur.de

www.runder-tisch-reparatur.de

Katrin Meyer | Koordination

katrin.meyer@runder-tisch-reparatur.de

Jonathan Schött | Koordination

jonathan.schoett@runder-tisch-reparatur.de

Das Forderungspapier wird unterstützt von folgenden Organisationen:

AfB social and green IT
anstiftung
Blitzblume
BUND
Deutsche Gesellschaft für Warekunde und Technologie (DGWT)
Deutscher Naturschutzring
Deutsche Umwelthilfe
fixfirst
Germanwatch
Greenpeace
iFixit
INKOTA
kaputt.de
NaturFreunde Deutschlands
Netzwerk Reparatur-Initiativen
Ökopol
Open Knowledge Foundation
Repair Café Aschaffenburg
ReUse e.V.
Shiftphone
Südwind
Sustainable Design Center
Vangerow GmbH
WWF

Dieses Projekt wurde gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Beschluss des Deutschen Bundestages.



Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Reparieren fördern – Kundenrechte stärken

4.4.2022

Die Diskussionen rund um das Thema Recht auf Reparatur werden derzeit auf allen politischen Ebenen geführt. Im Rahmen des Green Deals plant die EU-Kommission, die EU-Ökodesign-Richtlinie zu erweitern und ein Recht auf Reparatur zu schaffen. Die Ampel-Koalition bekennt sich in ihrem Koalitionsvertrag erstmals zum Recht auf Reparatur. Obwohl laut Eurobarometer vom März 2020 85 Prozent der EU-Bürger Geräte unter Umständen lieber reparieren lassen würden als sie zu ersetzen¹, entscheiden sie sich oft gegen die Reparatur. Dabei besteht bereits im geltenden Recht ein **Recht auf Reparatur im Rahmen der Kundenrechte** gegenüber dem Verkäufer; nur **läuft dies bei langlebigeren Produkten wegen der in Deutschland sehr kurzen zweijährigen Mängelverjährung zu oft ins Leere**. Auch sollte in allen Fällen, in denen ein Kaufgegenstand mangelhaft ist, der Hersteller unmittelbar neben dem Verkäufer haften, wie dies bereits in Frankreich seit vielen Jahren der Fall ist.

Neben einer aus Gründen der Vertragsfairness und des Verbraucherschutzes wie auch der Ressourcenschonung **gebotenen Anpassung der Mängelgewährleistungsrechte** an die berechtigter Weise erwartbare Lebensdauer von Gebrauchsgütern **sollte aber auch ein Recht auf Reparatur treten, das die Käuferrechte in den Fällen ergänzt**, in denen Verkäufer und Hersteller richtigerweise nicht haften, etwa wenn ein (nicht weiter geschütztes) Smartphone-Glas zerbricht, weil es einem Verbraucher aus der Hand gerutscht und auf einen harten Steinfußboden gefallen ist.

Außer gesetzgeberischen Maßnahmen **verspricht auch eine finanzielle Förderung der Reparatur**, die auch vom Land Baden-Württemberg ausgehen kann, **gute Erfolge**.

Im Einzelnen:

I. Hintergrund der Stellungnahme

Waren, die für einen längeren Gebrauch bestimmt sind (Gebrauchsgüter, namentlich Elektronikprodukte)² unterliegen aktuell durch die Bank zeitlich einem schnellen Verschleiß, der den berechtigten Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher an die Lebenszeit dieser Produkte nicht entspricht und der aus Umwelt- und Ressourcenschutzgründen nicht akzeptabel ist. Ohne den umstrittenen und letztlich nicht zielfüh-

¹ Special Eurobarometer 503, März 2020, S. 5; <https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/2228>, abgerufen am 10.3.2022.

² Vorab: die gesetzgeberischen Maßnahmen gegen vorzeitigen Verschleiß sowie für die Langlebigkeit von Produkten können Verbrauchsgüter ausklammern, sollten aber so umfassend wie möglich Gebrauchsgüter erfassen.

renden Begriff der „vorsätzlichen Obsoleszenz“ aufgreifen zu wollen, muss doch deutlich herausgestellt werden, dass die ökonomischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen eine nachhaltige Konstruktion von Gebrauchsgütern (zumal solchen aus der Elektronikbranche) für Wirtschaftsunternehmen nur im Ausnahmefall sinnvoll erscheinen lässt. Es fehlt für Unternehmen an betriebswirtschaftlichen Anreizen, Qualität über die Haltbarkeit, Reparierbarkeit und eben Nachhaltigkeitskriterien von Produkten zu definieren und damit die eigenen Entwicklungsingenieure darauf zu verpflichten, diese Kriterien angemessen in den Vordergrund zu stellen. Dies ist ein Marktversagen zu Lasten von Verbraucherinnen und Verbrauchern, Umwelt und Allgemeinheit, das sich, wie unter II. erläutert wird, durch eine Änderung bestimmter gesetzlicher Rahmenbedingungen abstellen lässt. Hinsichtlich der durchaus komplexen Ursachen für vorzeitigen Verschleiß, der sich auch durch eine Nichtreparierbarkeit an sich noch werthaltiger Güter auszeichnet, kann auf frühere, unverändert aktuelle Stellungnahmen der Verbraucherkommission sowie auf neuere Untersuchungen (insb. eine Befragung von Entwicklungsingenieuren und anderen in der Wirtschaft für das Produktdesign verantwortliche Personen) verwiesen werden.³

Speziell im Hinblick auf Reparaturen ist festzustellen: Reparatur statt Ersatzkauf hat einen direkten Einfluss auf die Volkswirtschaft: auf die Schaffung von örtlichen Arbeitsplätzen, Vermeidung von Abfall und CO₂-Emissionen (in Produktion und Distribution), auf das Bruttoinlandsprodukt (Dienstleistung statt Fertigung), die Erhaltung von handwerklichem Wissen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Die Umsetzung eines Wirtschaftens in Kreisläufen auf nationaler Ebene würde die nationalen CO₂-Emissionen um 66 Prozent vermindern.

Vielfach wäre es problemlos möglich, das Recht auf Reparatur sofort durchzusetzen. Beispielsweise ist die größte Schwachstelle eines Smartphones der Akku. Während früher bei den meisten Handys eine altersschwache Batterie mit ein paar Handgriffen ausgetauscht werden konnte, ist sie heute meist fest eingebaut. Zwar listet die Internetseite inside-digital.de noch insgesamt 869 solcher Handys und Smartphones auf. Doch die allermeisten davon dürften nicht mehr erhältlich sein. Realistischer dürfte die Liste von netzwelt.de sein, auf der insgesamt fünf Geräte stehen.

³ Vgl. die Analyse der Verbraucherkommission in ihrem Diskussionspapier zur Obsoleszenz und den darauf aufbauenden kürzeren Stellungnahmen <https://verbraucherkommission.de/Lde/Startseite/themen/Vorzeitiger+Verschleiss++Obsoleszenz>. Dort werden die Ursachen unverändert aktuell und richtig beschrieben. Die dort vertretene Position, dass die Fokussierung der öffentlichen Diskussion auf die Frage nach dem Vorliegen von vorsätzlicher Obsoleszenz die Suche nach wirksamen Strategien gegen vorzeitigen Verschleiß verstellt, wurde durch zwischenzeitliche Untersuchungen und im wissenschaftlichen Diskurs bestätigt (s. u. a. Beiträge von Primus sowie von Woidasky in Brönneke/Wechsler (Hrsg.), *Obsoleszenz interdisziplinär*; Poppe/Longmuß, *Zu Begriff und Theorie der geplanten Obsoleszenz*, in: dies. (Hrsg.) *Geplante Obsoleszenz*, Bielefeld 2019, 29ff.). Besonders eindrucksvoll zeigt die Befragung von Ingenieuren und anderen Verantwortlichen in der industriellen Produktentwicklung, dass es einfach keine ausreichenden ökonomischen Anreize dafür gibt, Produkte langlebig zu gestalten (Longmuß/Poppe/Neef, *Obsoleszenz als systemisches Problem*, in: Poppe/Longmuß (Hrsg.) a. a. O., S. 39ff.). Die Fehlreize reichen also aus, die Entwicklung von wenig nachhaltigen Produkten zu erklären, ohne dass es dabei auf Vorsatz seitens der Verantwortlichen ankäme.

Geräte ohne Wechselakku muss man, was nicht billig ist, von Fachwerkstätten reparieren lassen. Daher kaufen viele gleich ein neues Smartphone, wenn der Akku schwächt. Zwar kursieren im Netz auch Videos, wie das Wechseln eines Akkus in Eigenarbeit möglich ist. Aber dazu braucht es schon eine Menge Geschick, Spezialwerkzeug und Fachwissen. Das gleiche gilt für andere elektronische Geräte wie Laptops. Zu den Umweltauswirkungen heißt auf der Internetseite futurezone.at: „Produktion und Betrieb von Smartphones sorgen in Europa für 14 Millionen Tonnen Treibhausgasemissionen pro Jahr. Das ist mehr als ganz Lettland ausstößt. Würde man die Einsatzdauer von Smartphones nur um ein Jahr verlängern, könnte man jährlich zwei Millionen Tonnen Emissionen einsparen. Das entspräche den Abgasen von 430.000 Pkw.“

Bei weniger wertvollen Geräten entscheiden sich Verbraucherinnen und Verbraucher allein deswegen gegen eine Reparatur, weil der Preis im Verhältnis zu einer Neuanschaffung zu hoch ist. Eine Umfrage im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands e. V. (vzbv) zeigt, dass ein Großteil der Verbraucherinnen und Verbraucher durchaus Interesse hätten, defekte Geräte reparieren zu lassen, wenn die Reparaturkosten in einem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zum Preis des Produktes lägen.

Die Förderung von Reparaturen im Interesse von Verbraucherschaft und Umwelt bedarf der (maßvollen) Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen (II.) genauso wie einer faktischen Förderung (III.)

II. Forderungen an den Gesetzgeber auf Bundes- und Europaebene

1. Gewährleistungsfristen für Gebrauchsgüter an die berechnete erwartbare Lebensdauer der Produkte anpassen und Transparenz im Hinblick auf Reparierbarkeit und Produktlebensdauern schaffen

Um unnötig verkürzten Lebensdauern von Gebrauchsgütern wirksam entgegenzuwirken, reichen die bisherigen, in aller Regel sehr punktuellen, Regeln für einzelne Produktklassen über das Ökodesignrecht nicht aus. Vielmehr sollten die Möglichkeiten des materiellen bürgerlichen Rechts sowie – ergänzend zum Handeln der Marktaufsicht – auch die Mittel des Prozessrechts einschließlich des kollektiven Rechtsschutzes genutzt werden. Die hoheitliche Marktaufsicht überwacht von ihrer Ausstattung her zwar den Moment der Vermarktung (also den Anfang der Lebensdauer eines Produkts) nicht aber die Lebensdauer bis zur Außerdienststellung eines Produktes; damit kann sie Fragen der gebotenen Lebensdauer nur sehr partiell erfassen. Wir sehen daher folgende, gemeinsam kumulativ umzusetzende Gesetzgebungsmaßnahmen als besonders dringlich an:⁴

⁴ Soweit nicht spezielle Verweise enthalten sind, sind die Vorschläge bereits in der Stn. 46/2018 der Verbraucherkommission Baden-Württemberg enthalten: https://verbraucherkommission.de/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR_Verbraucherportal/Verbraucherkommission-Dokumente/Stellungnahmen/46VK-Stellungnahme_Warenhandel_28.03.2018i.pdf?attachment=true.

- Die Käuferrechte (rechtstechnisch also die Gewährleistungsrechte), insbesondere das Recht auf Reparatur, sind an der berechneten Lebensdauer der Produkte auszurichten.
 - Um sofort wirksam zu werden und gleichwohl die nötige Rechtssicherheit hinsichtlich der Frage zu erhalten, wie die Lebensdauer bezogen auf ein Produkt bzw. eine Produktgattung zu bestimmen ist, bietet es sich an, die gesetzliche Generalklausel, nach der es auf die berechtigterweise erwartbare Lebensdauer ankommt, mit technischer Normung entsprechend dem Regelungsmodell des Produktsicherheitsrechts zu verbinden. (Die nähere produktgruppenspezifische Bestimmung der Lebensdauer würde daraufhin widerleglich durch technische Normen bestimmt, die im Amtsblatt der EU oder einer nationalen hoheitlichen Stelle veröffentlicht wurden.)
 - Erforderlich sind zudem Lebensdauerangabepflichten auf Gebrauchsgütern (auch hier kommt der soeben erwähnten technischen Normung eine besondere Bedeutung bei, um eine Vergleichbarkeit der Angaben zu ermöglichen) wie auch ergänzende Informationspflichten über die Reparierbarkeit von Produkten (letzteres insbesondere in Fällen, in denen Gewährleistungsrechte gegenüber den Anbietern nicht in Betracht kommen).
2. Herstellerdirekthaftung neben der Haftung der Verkäufer, hilfsweise Herstellergarantiewangabe (=Funktionsfähigkeitsgarantie)

Häufig wird es dem Verkäufer schwerfallen, Kundenrechte in gleicher Weise zu bedienen wie dem Hersteller. Das gilt insbesondere bei hochtechnisierten Geräten. Daher wäre es im Hinblick auf veraltende Software aber auch darüber hinaus im Hinblick auf die Mängelgewährleistungsrechte sowie darüber noch hinausgehende Rechte auf Reparatur richtig, dass *Ansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher sich gleichermaßen gegen Verkäufer wie Hersteller richten*. Dies entspräche der französischen Rechtslage und wurde bei der Einführung der Softwareupdatepflichten im deutschen Recht nicht nur von verschiedenen Wissenschaftlern, sondern auch von Teilen des Handels bzw. der Unternehmerschaft gefordert.

Sofern eine direkte Herstellergewährleistung nicht durchsetzbar sein sollte, sollten verlängerte Gewährleistungspflichten und Pflichten zur Angabe der erwartbaren Lebensdauer bei Gebrauchsgütern (s. oben 1.) durch *eine verpflichtende Funktionsfähigkeitsgarantie (=Herstellergarantiewangabe)* ergänzt werden, bei der Hersteller allerdings die Zeitdauer der zusätzlichen Garantie auch auf "0" herabsetzen können.⁵

⁵ Näher hierzu wiss. Poster: https://www.hs-pforzheim.de/fileadmin/user_upload/uploads_redakteur/Forschung/vunk/Veranstaltungen/VFF2018/Posters_pdf/01_Broenneke_Freischlag_Poster.pdf und detailliert: Keimeyer/Brönneke et al, Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/weiterentwicklung-von-strategien-gegen-obsoleszenz>, 269ff.; diese Forderung hat die VK aufgegriffen, s. deren [Stellungnahme 46/2018](#).

3. Maßnahmen des kollektiven Rechtsschutzes sind insbesondere mit Blick auf Kundenrechte einschließlich Rechte auf Reparatur auszuweiten:

Selbstverständlich ist die hoheitliche Marktaufsicht so auszustatten, dass sie ihren Aufgaben effektiv nachkommen kann.⁶ Dies bedarf aber gerade im Hinblick auf rechtlich relevante Mängel, die erst nach dem Zeitpunkt der Vermarktung auftreten (oftmals auch erst nach erheblicher Zeit), einer Flankierung der unmittelbar hoheitlichen Aufgaben durch Maßnahmen des kollektiven Rechtsschutzes. Diese sind gerade im Hinblick auf vorzeitigen Verschleiß und mangelhafte Reparierbarkeit von Produkten wie folgt auszuweiten: Zum einen sollte a) die Klagebefugnis anerkannter Umweltverbände auf Verbraucherschutzsachverhalte ausgeweitet werden, zum anderen sollten die im Verbraucherrecht klagebefugten Verbände auch b) ein als subjektives Recht ausgestaltetes Antragsrecht an die Marktaufsichtsbehörden auf Einschreiten bekommen, das bei ungerechtfertigter Ablehnung des Antrages notfalls gerichtlich durchgesetzt werden kann; dies wurde bereits in früheren Stellungnahmen der Verbraucherkommission und auch in wissenschaftlichen Veröffentlichungen genauer dargelegt und begründet.⁷

4. Recht auf Reparatur außerhalb der Kundengewährleistungsrechte stärken

Rechte auf Reparatur sind in den obigen Vorschlägen bereits in hohem Maße enthalten. In keinem Fall als (Feigenblatt-)alternative, sondern als Ergänzung zu obigem sollte es auch Rechte auf Reparierbarkeit/Ersatzteile etc. für Fallgestaltungen geben, in denen Verkäufer bzw. Hersteller nicht bereits aufgrund der Käuferrechte eine Reparatur schulden. Dies namentlich in den Fällen, in denen die Nutzenden der Produkte selbst für Schäden an den Produkten verantwortlich sind (Bsp. heruntergefallene Elektrogeräte) oder soweit Verschleiß von Produkten nicht als "vorzeitig" zu bewerten ist und eben Altprodukte nach entsprechendem "natürlichen" Verschleiß durch Reparatur eine längere Nutzungsdauer erhalten können.

Dies erfordert folgende gesetzgeberische Maßnahmen (die teilweise durch andere Instrumente ergänzt werden müssen), die damit in engem Zusammenhang stehen und daher auch an dieser Stelle genannt werden:⁸

⁶ Es muss daher dafür gesorgt sein, dass die Marktüberwachungsbehörden finanziell und personell gut ausgestattet sind und sich der Austausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden der EU verbessert.

⁷ Vgl. hierzu: https://verbraucherkommission.de/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR_Verbraucherportal/Verbraucherkommission-Dokumente/Stellungnahmen/52bVK_Stellungnahme%20Verbraucherrechte%20effektiv%20durchsetzen%20Verbraucherrechtsvollzug%2015.03.2020.pdf?attachment=true; ferner die entsprechenden Ausführungen in: Keimeyer/Brönneke et al, Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/weiterentwicklung-von-strategien-gegen-obsoleszenz>; weitergehende Literaturbelege, die auch Gesetzesformulierungen enthalten, können gerne nachgeliefert werden.

⁸ Siehe hierzu bereits die von der VK unterstützten Forderungen des Runden Tisches Reparatur vom 23.11.2015, https://verbraucherkommission.de/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR_Verbraucherportal/Verbraucherkommission-Dokumente/Stellungnahmen/40VK_Stellungnahme%20Verbraucherkommission%20Baden-W%C3%BCrttemberg%20Runder%20Tisch%20Reparatur%20Obsoleszenz%2022.11.15.pdf; <https://verbraucherkommission.de/Lde/Startseite/themen/Vorzeitiger+Verschleiss++Obsoleszenz>.

- Die Regelung EU-weiter, produktgruppenübergreifender Reparaturanforderungen, die den Zugang zu Ersatzteilen, Diagnosetools und Informationen für alle Marktteilnehmende sowie reparaturfreundliches Produktdesign vorschreiben.⁹
- Regelungen, die sicherstellen, dass Reparierende Zugang zu Ersatzteilen erhalten, deren Preis in einem vernünftigen und begründbaren Verhältnis zu ihren Herstellungskosten steht.
- Rechtlich sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher und die von ihnen beauftragten Reparaturreinrichtungen über den Austausch eines Teils entscheiden können, ohne dass dafür eine Freischaltungssoftware – also die Genehmigung des Herstellers – eingeholt werden muss.
- Ein EU-weiter Reparaturindex, der unter anderem Ersatzteilpreise als Bewertungskriterium beinhaltet. Dies kann in delegierten Rechtsakten erfolgen.
- Rahmenbedingungen für die Förderung und Nutzung von 3D-Druck für die Reparatur prüfen.
- Rahmenbedingungen schaffen, die den Zugang zu reparierbaren und gebrauchsfähigen Gütern, die zu Abfall geworden sind, erleichtern und neue Geschäftsmodelle, die auf der Aufarbeitung, der Wieder- und Weiterverwendung und dem Upgrading von gebrauchten Produkten beruhen, fördern.¹⁰

5. Mehrwertsteuersatz für Reparaturen senken

Wie oben dargestellt, ist aus Verbrauchersicht vielfach ein Ersatzkauf wirtschaftlicher als eine Reparatur. Schweden hat bereits seit 2017 die Mehrwertsteuern für kleinere Reparaturen von 25 auf zwölf Prozent gesenkt. Auch sieben weitere EU-Staaten (Finnland, Irland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen und Slowenien) haben einen reduzierten Mehrwertsteuersatz und machen damit gute Erfahrungen. Zur Steigerung der Reparaturzahlen fordert die Verbraucherkommission Baden-Württemberg (wie schon der Runde Tisch Reparatur), die Kosten durch einen reduzierten Mehrwertsteuersatz für Reparaturdienstleistungen zu senken sowie einen Reparaturbonus einzuführen, der vor allem lokalen Reparaturdienstleistern zugutekommt.

⁹ Siehe hierzu und zu Folgepunkten bereits vertiefend die dies bezüglichen Ausführungen bei: Keimeyer/Brönneke et al, Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/weiterentwicklung-von-strategien-gegen-obsoleszenz>, wo insbesondere die Übertragbarkeit der Erfahrungen aus der Automobilindustrie im Hinblick auf freie Reparaturwerkstätten analysiert wurde.

¹⁰ <https://runder-tisch-reparatur.de/neue-bundesregierung-muss-recht-auf-reparatur-wirksam-umsetzen-der-teufel-liegt-im-detail/>, abgerufen am 3.3.2022.

III. Förderung der Reparatur durch das Land Baden-Württemberg¹¹

Der Preis einer Reparatur steht sehr oft in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zu einer Neuanschaffung. Erfahrungen aus Oberösterreich und aus Thüringen können dem wirksam entgegenwirken:

Im Bundesland Oberösterreich wurden bereits im Jahr 2018 sogenannte Reparaturschecks eingeführt. Die Förderung betrug je Haushalt und Kalenderjahr bis zu 50 Prozent der förderungsfähigen Brutto-Reparaturkosten bis maximal 100 Euro. Durchschnittlich wurden 70 Euro gezahlt. Hochgerechnet kostete die Vermeidung von einem Kilogramm Elektroschrott weniger als zwei Euro.¹² Am 23. Februar 2022 hat der Nationalrat ein bundesweites Förderungsprogramm beschlossen, für das bis zum Jahr 2026 130 Millionen Euro bereitgestellt werden.¹³ Erstattet wird Verbraucherinnen und Verbrauchern die Hälfte der Reparaturkosten, maximal 200 Euro. Dem österreichischen Klimaschutzministerium zufolge können auch fiskalische Instrumente eine Option zur Stimulierung von Reparaturen von Verbrauchsgütern, vor allem von Elektro- und Elektronikgeräten, sein.¹⁴ Dazu zählen die Senkung der Mehrwertsteuer für Reparaturarbeiten und die Absetzbarkeit der Reparaturkosten von der Einkommenssteuer.

In Deutschland fördert einzig Thüringen Reparaturen mit einem Direktzuschuss der Hälfte der Kosten bis zu einer Höhe von hundert Euro pro Person und Jahr. Aufgrund des hohen Interesses sind die Mittel für die erste Phase des Projekts allerdings ausgeschöpft. Deshalb werden derzeit keine neuen Anträge für den Reparaturbonus entgegengenommen. Geplant ist der Start einer zweiten Phase noch in diesem Jahr.¹⁵ Das Land Baden-Württemberg unterstützt bislang lediglich Reparaturinitiativen. Laut Auskunft des Umweltministeriums wurden im Jahr 2021 33 Initiativen mit jeweils bis zu 5.000 Euro gefördert. Insgesamt seien 86.880 Euro an Fördermitteln abgerufen worden.

Die Verbraucherkommission fordert die Landesregierung Baden-Württemberg auf, für Verbraucherinnen und Verbraucher finanzielle Anreize für das Reparieren zu schaffen, zum Beispiel durch direkte Zuschüsse zu den Reparaturkosten.

Weiter halten wir es für geboten,

- Angebote zu fördern, die es ermöglichen, Erfahrungen mit der Reparatur zu sammeln, und zu prüfen, wie die Zugangshürden von Dienstleistern und Start-ups zum

¹¹ Zu weiteren notwendige Maßnahme außerhalb der Gesetzgebung: siehe die Forderungen der Verbraucherkommission Baden-Württemberg an die Wirtschaft, Verbraucherverbände, Testorganisationen, Verbraucherinnen und Verbraucher: https://verbraucherkommission.de/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.Verbraucherportal/Verbraucherkommission-Dokumente/Stellungnahmen/38VK_Stellungnahme_Vorzeitiger%20Verschlei%20C3%9F%20Obsoleszenz%2024.06.2015i.pdf.

¹² <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/LK/PKAnschober09092019Internet.pdf>, abgerufen am 3.3.2022.

¹³ https://www.wko.at/branchen/k/gewerbe-handwerk/Reparaturbonus-Erstinfo_fuer_Betriebe.pdf, abgerufen am 3.3.2022.

¹⁴ https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/abfallvermeidung/reparatur/reparatur.html, abgerufen am 3.3.2022.

¹⁵ <https://umwelt.thueringen.de/themen/top-themen/reparaturbonus-thueringen>, abgerufen am 3.3.2022.

Reparatursektor gesenkt werden können, um dem Nachwuchsproblem im reparierenden Handwerk zu begegnen.

- sicherzustellen, dass die Gewinnung gebrauchter Ersatzteile im Rahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung finanziell gefördert wird.

Zusammenfassung

Viele Maßnahmen zur Reparatur-Förderung unterfallen dem EU- oder Bundesrecht. Die diesbezüglich notwendigen Maßnahmen sind bekannt und es ist zumal angesichts der Erkenntnis, dass Abhängigkeiten von Nicht-EU-Rohstofflieferanten krisenanfällig sind, überfällig. Sie werden in den obigen Forderungen noch einmal zusammengefasst und geschärft.

Durch ein Bonusprogramm mit direkten Zuschüssen und weitere Maßnahmen zur Förderung von Reparaturen könnte die Landesregierung zeigen, dass sie auch auf Landesebene aktiv wird und für Verbraucherinnen und Verbraucher Anreize zu ressourcenschonendem und umweltfreundlichem Verhalten schafft.

Hauptautoren: Jürgen Stellpflug, Walter Stahel, Tobias Brönneke